



GENTECHNIKKOMMISSION

Funktionsperiode: 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2014 (Stand: März 2014)

Vorsitzende: DI Dr. Eva Claudia Lang
 Stellvertretender Vorsitzender: MR Dr. Alois Haslinger
 Leiterin der Geschäftsstelle: MR Dr. Gabriele Satzinger
 Büro der Geschäftsstelle: Florian Erlacher, Tel. (01) 71100/4844

§ 81 (1) Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2012

1. a) Bundesministerium für Gesundheit

Mitglied und Vorsitzende	
DI Dr.	Tel: (01) 71100/4450
Eva Claudia Lang	Fax: (01) 7152405
Bundesministerium für Gesundheit	E-Mail: eva.lang@bmg.gv.at
Abteilung II/B/15	
Radetzkystraße 2	bestellt mit: 16.06.2011
1031 Wien	
Ersatzmitglied	
MR Dr.	Tel: (01) 71100/4826
Gabriele Satzinger	Fax: (01) 7152405
Bundesministerium für Gesundheit	E-Mail: gabriele.satzinger@bmg.gv.at
Abteilung II/B/15	
Radetzkystraße 2	bestellt mit: 22.07.2002
1031 Wien	

a) Bundesministerium für Gesundheit (Frauenangelegenheiten)

Mitglied	
Univ.Do. Dr.	Tel:
Sylvia Kölbl (im Ruhestand)	Fax:
Am Neuhof 74	E-Mail: sylk2008@yahoo.de
2325 Himberg-Velm	bestellt mit: 10.06.2010
	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

b) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mitglied	
DI	Tel: (01) 71100/8389
Peter Schintlmeister	Fax: (01) 71100/938389
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – Abteilung C1/9	E-Mail: peter.schintlmeister@bmwfw.gv.at
Stubenring 1	bestellt mit: 10.06.2010
1011 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Mag.	Tel: (01) 71100/5083
Irene Pavsek	Fax: (01) 7182403
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – Abteilung Pers/6	E-Mail: irene.pavsek@bmwfw.gv.at
Stubenring 1	bestellt mit: 10.06.2010
1011 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

b) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(Zentral-Arbeitsinspektorat)

Mitglied	
Mag.	Tel: (01) 714/0456
Ingrid Hejkrlik	Fax:
Arbeitsinspektorat f. d. 3. Aufsichtsbezirk in Wien	E-Mail: ingrid.hejkrlik@arbeitsinspektion.gv.at
Fichtegasse 11	bestellt mit: 10.06.2010
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Mag.	Tel: (01) 71100/2320
Reinhild Pürgy	Fax: (01) 71100/2423
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – Sektion VII	E-Mail: reinhild.puergy@bmask.gv.at
Favoritenstraße 7	bestellt mit: 10.06.2010
1040 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

c) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(Sektion Landwirtschaft)

Mitglied	
MR DI Dr.	Tel: (01) 71100/2795
Heinz-Peter Zach	Fax: (01) 5138722
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Referat III/9c	E-Mail: heinz-peter.zach@lebensministerium.at
Stubenring 12	bestellt mit: 10.06.2010
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Ing.	Tel: (01) 71100/2819
Michael Kurzweil	Fax: (01) 5138722
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Referat III/9a	E-Mail: michael.kurzweil@lebensministerium.at
Stubenring 12	bestellt mit: 10.06.2010
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

c) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(Sektion Umwelt)

Mitglied	
DI Dr.	Tel: (01) 31304/3133
Helmut Gaugitsch	Fax: (01) 31304/3700
Umweltbundesamt GmbH	E-Mail: helmut.gaugitsch@umweltbundesamt.at
Spittelauer Lände 5	bestellt mit: 10.06.2010
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: (01) 51522/2334
Michael Wittmann	Fax: (01) 51522/7334
Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – Abteilung V/2	E-Mail: michael.wittmann@lebensministerium.at
Stubenbastei 5	bestellt mit: 10.06.2010
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

d) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mitglied und stellvertretender Vorsitzender	
MR Dr.	Tel: (01) 53120/7114
Alois Haslinger	Fax: (01) 5312081/7114
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	E-Mail: alois.haslinger@bmwfw.gv.at
Rosengasse 2-6	bestellt mit: 10.06.2010
1014 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: (01) 53120/6413
Stefan Hanslik	Fax: (01) 53120/99 6413
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	E-Mail: stefan.hanslik@bmwfw.gv.at
Rosengasse 2-6	bestellt mit: 14.12.2010
1014 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

2. a) Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Mitglied	
DI	Tel: (01) 58883/1631
Helmut Bohacek	Fax: (01) 58883/1639
Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ	E-Mail: helmut.bohacek@aknoe.at
Windmühlgasse 28	bestellt mit: 10.06.2010
1060 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
DI	Tel: (01) 50165/2167
Iris Strutzmann	Fax: (01) 50165/2199
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	E-Mail: iris.strutzmann@akwien.at
Prinz-Eugen-Straße 20-22	bestellt mit: 10.06.2010
1041 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

b) Österreichischer Gewerkschaftsbund

Mitglied	
Mag.	Tel: (01) 53444/443
Reinhard Hager	Fax: --
Österreichischer Gewerkschaftsbund Referat Gesundheitspolitik	E-Mail: reinhard.hager@oegb.at
Laurenzerberg 2	bestellt mit: 10.06.2010
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Doiz. Dr.	Tel: (01) 28802/5010
Klaus Huber	Fax: (01) 28802/5080
Zentrallabor des Sozialmedizinischen Zentrums Ost	E-Mail: klaus.huber@wienkav.at
Langobardenstraße 122	bestellt mit: 10.06.2010
1220 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

c) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Mitglied	
Ing. Mag.	Tel: (01) 53441/8593
Andreas Graf	Fax: (01) 53441/8529
Landwirtschaftskammer Österreich	E-Mail: a.graf@lk-oe.at
Schauflergasse 6	bestellt mit: 10.06.2010
1014 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
DI	Tel: (01) 53441/8545
Adolf Marksteiner	Fax: (01) 53441/8549
Landwirtschaftskammer Österreich	E-Mail: a.marksteiner@lk-oe.at
Schauflergasse 6	bestellt mit: 10.06.2010
1014 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

d) Wirtschaftskammer Österreich

Mitglied	
Prof. Dr.	Tel: (01) 6156898-50
Nikolaus Zacherl	Fax: (01) 6156898-98
IMG – Institut für medizinische Genomforschung Planungsgesellschaft mbH	E-Mail: zacherl@imgus.at
Hollandstraße 9/1	bestellt mit: 10.06.2010
1020 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
DI Dr.	Tel: 0590900/3367
Franz Latzko	Fax: 0590900/280
Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs (FCIO)	E-Mail: latzko@fcio.at
Wiedner Hauptstraße 63	bestellt mit: 10.06.2010
1045 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

3. Vertreter/innen der wissenschaftlichen Ausschüsse:

a) für Freisetzungen und Inverkehrbringen

Mitglied	
Dr.	Tel: 01/4277/54382
Kathrin Pascher	Fax: 01/4277/9575
Universität Wien – Fakultätszentrum Biodiversität	
Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie	E-Mail: kathrin.pascher@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 15.11.2013
1090 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/57400
Konrad Fiedler	Fax: --
Universität Wien – Department für Tropenökologie und Biodiversität der Tiere	E-Mail: konrad.fiedler@univie.ac.at
Rennweg 14	bestellt mit: 15.11.2013
1030 Wien	

b) für Genanalyse und Gentherapie am Menschen

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/46422
Martin Kusch	Fax: 01/4277/46420
Universität Wien – Institut für Philosophie	E-Mail: martin.kusch@univie.ac.at
Universitätsstraße 7	
1010 Wien	bestellt mit: 16.10.2013
Ersatzmitglied	
Priv.Do. Dr.	Tel: 0512/9003/70545
Martina Witsch-Baumgartner	Fax: 0512/9003/73510
Medizinische Universität Innsbruck Institut für Medizinische Genetik, Molekulare und Klinische Pharmakologie	E-Mail: witsch-baumgartner@i-med.ac.at
Schöpfstraße 41	bestellt mit: 16.10.2013
6020 Innsbruck	

c) für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System

Mitglied	
Mmag.	Tel: 06991/9434655
Alice Schmatzberger	Fax: --
Science + art	E-Mail: alice.schmatzberger@science-art.at
Gumpendorferstraße 63b/1	
1060 Wien	bestellt mit: 29.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/25077/2801
Thomas Rülcke	Fax: 01/25077/2809
Veterinärmedizinische Universität Wien	E-Mail:
Institut für Labortierkunde	thomas.ruelicke@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 29.10.2013
1210 Wien	

4. Österreichische Akademie der Wissenschaften

Mikrobiologie

Mitglied	
derzeit unbesetzt	
Ersatzmitglied	
Ao. Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/56220
Franz Klein	Fax: (01) 4277/9744
Universität Wien – Dept. für Chromosomenbiologie	E-Mail: franz.klein@univie.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 1	bestellt mit: 10.06.2010
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

Zellbiologie

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 4277/61807
Karl Kuchler	Fax: (01) 4277/9618
Medizinische Universität Wien - Institut für Med. Biochemie, Abt. f. Molekulare Gentechnik	E-Mail: karl.kuchler@meduniwien.ac.at
Dr. Bohrgasse 9/2	bestellt mit: 10.06.2010
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0662/8044/5551
Raimund Tenhaken	Fax: 0662/8044/619
Universität Salzburg – Fachbereich Zellbiologie	E-Mail: raimund.tenhaken@sbg.ac.at
Hellbrunnerstraße 34	bestellt mit: 10.06.2010
5020 Salzburg	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

Virologie

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 25077/2704
Norbert Nowotny	Fax: (01) 25077/2790
Veterinärmedizinische Universität Wien, Abt. f. Klin. Virologie, Institut für Immunologie, Department f. Pathobiologie	E-Mail: norbert.nowotny@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 10.06.2010
1210 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Ass.Prof. Dr. Mag.	Tel: (01) 4277/74801
Reinhold Hofbauer	Fax: (01) 4277/9748
Zentrum für Molekulare Biologie Campus-Vienna-Biocenter 5	E-Mail: reinhold.hofbauer@univie.ac.at
Dr. Bohrgasse 9	bestellt mit: 10.06.2010
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

Molekularbiologie

Mitglied	
Dr.	Tel: (01) 79044/9830
Ortrun Mittelsten Scheid	Fax: (01) 79044/239830
Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH.	E-Mail: ortrun.mittelsten_scheid@gmi.oeaw.ac.at
Dr. Bohrgasse 3	bestellt mit: 10.06.2010
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr. Mag.	Tel: (01) 36006/3187
Eva Stöger	Fax: --
Universität für Bodenkultur Wien – Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie	E-Mail: eva.stoeger@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 10.06.2010
1190 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

Hygiene

Mitglied	
em.o.Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/9003/71701
Manfred P. Dierich	Fax: 0512/9003/73701
Medizinische Universität Innsbruck – Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin	E-Mail: manfred.dierich@i-med.ac.at
Fritz-Pregl-Straße 3	bestellt mit: 10.06.2010
6020 Innsbruck	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 40400/5157
Athanasios Makristathis	Fax: (01) 40400/5162
Medizinische Universität Wien - Klinisches Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie, Abt. f. Klinische Mikrobiologie	E-Mail: athanasios.makristathis@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 10.06.2010
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

Ökologie

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 47654/3102
Martin Gerzabek	Fax: (01) 47654/3130
Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Bodenforschung	E-Mail: martin.gerzabek@boku.ac.at
Peter-Jordan-Straße 82	bestellt mit: 10.06.2010
1190 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/54643
Angela Witte	Fax: (01) 4277/9546
Universität Wien – Department für Mikrobiologie, Immunbiologie und Genetik – Max. F. Perutz Laboratories	E-Mail: angela.witte@univie.ac.at
Dr. Bohrgasse 9	bestellt mit: 10.06.2010
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

Sicherheitstechnik

Mitglied	
Prof. Dr.	Tel: 0664/8716656
Helmut Bachmayer	Fax: 02236/47191
Biosafety & Biosecurity Consultant	E-Mail: helmut.bachmayer@kabsi.at
Hohe Wandstraße 44	bestellt mit: 10.06.2010
2344 Maria Enzersdorf	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
DI Dr.	Tel: (01) 25077-0 od. 0664/8459743
Otto Doblhoff-Dier	Fax: (01) 25077-1090
Vizerektorat Forschung Internationales Veterinärmedizinische Universität Wien	E-Mail: otto.doblhoff- dier@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 10.06.2010
1210 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

Soziologie

Mitglied	
em. Univ.Prof. Dr.	Tel: 0699/15586505
Klaus Zapotoczky	Fax: 0732/2468/8594
Institut für Soziologie der Johannes Kepler Universität Linz	E-Mail: sb@wwedu.com
Altenbergerstraße 69	bestellt mit: 10.06.2010
4040 Linz	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/48240, 48204
Rudolf Richter	Fax: (01) 4277/48241
Institut für Soziologie der Universität Wien	E-Mail: rudolf.richter@univie.ac.at
Rooseveltplatz 2	bestellt mit: 10.06.2010
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

5. Molekularbiologie

Wirtschaftskammer Österreich

Mitglied	
Dipl. Biol.	Tel: (01) 80105/2735
Daniela Keller	Fax: (01) 80105/2041
Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG Biopharmaceutical Production, Process Science	E-Mail: daniela.keller@boehringer- ingelheim.com
Dr. Boehringer-Gasse 5-11	bestellt mit: 10.06.2010
1120 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 25077/2311
Dieter Klein	Fax: (01) 25077/2390
Veterinärmedizinische Universität Wien - Institut für Virologie, Department für Pathobiologie	E-Mail: dieter.klein@vu-wien.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 10.06.2010
1210 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Mitglied	
derzeit unbesetzt	
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

6. a) Wissenschaftliche Philosophie (Österreichische Universitätenkonferenz)

Mitglied	
em. Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 9142287
Rudolf Burger	Fax: --
Rosentalgasse 11A/7	E-Mail: rudolf.burger@gmx.at
1140 Wien	bestellt mit: 10.06.2010
	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. i.R. Dr.	Tel: (01) 4277/47440
Peter Kampits	Fax: (01) 4277/47494
Institut für Philosophie der Universität Wien	E-Mail: peter.kampits@univie.ac.at
Universitätsstraße 7	bestellt mit: 10.06.2010
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

b) Theologische Fakultäten Österreichs

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0732/784293/4169
Michael Rosenberger	Fax: 0732/784293/4155
Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz	E-Mail: m.rosenberger@ktu-linz.ac.at
Bethlehemstraße 20	bestellt mit: 10.06.2010
4020 Linz	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DDr.	Tel: 0512/507/8580
Stephan P. Leher	Fax: 0512/507/9839
Universität Innsbruck, Katholisch-Theologische Fakultät, Institut für Systematische Theologie	E-Mail: stephan.leher@uibk.ac.at
Karl-Rahner-Platz 1	bestellt mit: 10.06.2010
6020 Innsbruck	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

c) Medizinische Universitäten Österreichs

Mitglied	
Univ.Prof. Mag.Dr.	Tel: (01) 4277/67501
Markus Hengstschläger	Fax: (01) 4277/9675
Vorstand des Instituts für Medizinische Genetik – Medizinische Universität Wien	E-Mail: markus.hengstschlaeger@ meduniwien.ac.at
Währinger Strasse 10	bestellt mit: 10.06.2010
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.med., Ph.D.	Tel: 0512/9003/70500
Johannes Zschocke	Fax: 0512/9003/73500
Department für Med. Genetik, Mol. u. Klin. Pharmakologie – Sektion Humangenetik der Med. Universität Innsbruck	E-Mail: humgen@i-med.ac.at
Schöpfstraße 41	bestellt mit: 10.06.2010
6020 Innsbruck	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

d) Umweltbundesamt GmbH

Mitglied	
Mag.	Tel: (01) 4037050/219
Thomas Fertl	Fax: (01) 4037050/190
BioAustria	E-Mail: thomas.fertl@bio-austria.at
Theresianumgasse 11	bestellt mit: 10.06.2010
1040 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: (01) 31304/3313
Michael Eckerstorfer	Fax: (01) 31304/3700
Umweltbundesamt GmbH	E-Mail: michael.eckerstorfer@ umweltbundesamt.at
Spittelauer Lände 5	bestellt mit: 10.06.2010
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014

e) Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Mitglied	
Präsident Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 8122642/75
Germain Weber	Fax: (01) 8122642/85
Lebenshilfe Österreich	E-Mail: praesident@lebenshilfe.at
Förstergasse 6	bestellt mit: 10.06.2010
1020 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014
Ersatzmitglied	
Mag.	Tel: (01) 8122642/74
Albert Brandstätter	Fax: (01) 8122642/85
Lebenshilfe Österreich	E-Mail: gs@lebenshilfe.at
Förstergasse 6	bestellt mit: 10.06.2010
1020 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2014



Wissenschaftlicher Ausschuss für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System

Funktionsperiode: 1. November 2013 bis 31. Oktober 2018
(Stand: März 2014)

§ 90 GTG

Vorsitzende (mit beratender Stimme)	
MR Dr.	Tel: 01/71100/4614
Marion Gmach	Fax: 01/7152405
Bundesministerium für Gesundheit Abteilung II/B/15	E-Mail: marion.gmach@bmg.gv.at
Radetzkystraße 2	bestellt mit: 16.06.2011
1030 Wien	

§ 86 (2) 1. a) Molekularbiologie (ÖAW)

Mitglied	
MMag.	Tel: 06991/9434655
Alice Schmatzberger	Fax: --
Science + art	E-Mail: alice.schmatzberger@science-art.at
Gumpendorferstraße 63b/1	
1060 Wien	bestellt mit: 29.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/47654/6541
Iain B. H. Wilson	Fax: 01/47654/6076
Universität für Bodenkultur - Department für Chemie	E-Mail: iain.wilson@boku.ac.at
Muthgasse 18	
1190 Wien	bestellt mit: 29.10.2013

b) Molekulare Virologie (ÖAW)

Mitglied und Berichterstatter	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0662/8044/7260
Reinhard Vlasak	Fax: --
Universität Salzburg	E-Mail: rvlasak@applied-biotech.at
Billrothstr. 11	
5020 Salzburg	bestellt mit: 29.10.2013
Ersatzmitglied und Berichterstatterin	
Univ. Prof. Dr.	Tel: 0512/9003/71700
Meike Dorothee von Laer	Fax: 0512/9003/73701
Medizinische Universität Innsbruck Sektion für Virologie	E-Mail: dorothee.von-laer@i-med.ac.at
Peter-Mayr-Straße 4B	bestellt mit: 29.10.2013
6020 Innsbruck	

c) Molekulare Mikrobiologie (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/25077/2100
Renate Rosengarten	Fax: --
Veterinärmedizinischen Universität Wien - Abteilung für Klinische Mikrobiologie und Infektionsbiologie	E-mail: renate.rosengarten@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	
1210 Wien	bestellt mit: 29.10.2013
Ersatzmitglied	
MMag.	Tel: 06991/9434655
Alice Schmatzberger	Fax: --
Science + art	E-Mail: alice.schmatzberger@science-art.at
Gumpendorferstraße 63b/1	
1060 Wien	bestellt mit: 29.10.2013

d) Hygiene (BMWFV)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0664/8398029
Franz Allerberger	Fax: 050555/9535500
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.	E-Mail: franz.allerberger@ages.at
Spargelfeldstraße 191	bestellt mit: 29.10.2013
1220 Wien	
Ersatzmitglied	
em. Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/9003/70789 (71701)
Manfred P. Dierich	Fax: 0512/9003/73701
Medizinische Universität Innsbruck Sektion für Virologie	E-Mail: manfred.dierich@i-med.ac.at

e) Genetik (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/47654/1003
Josef Glössl	Fax: 01/36006/6392
Universität für Bodenkultur Wien - Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie	E-Mail: josef.gloessl@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 29.10.2013
1190 Wien	
Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: 01/79044/4300
Arabella Meixner	Fax: 01/79044/110
Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH.	E-Mail: arabella.meixner@imba.oeaw.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 3	
1030 Wien	bestellt mit: 29.10.2013

f) Ökologie, insbesondere mikrobielle Ökologie (BMLFUW)

Mitglied	
Doz. DI Dr.	Tel: 050550/3600
Angela Sessitsch	Fax: 050550/3520
AIT Austrian Institute of Technology GmbH Health & Environment Department Business Unit Bioresources	E-Mail: angela.sessitsch@ait.ac.at
Konrad-Lorenz-Straße 24	bestellt mit: 29.10.2013
3430 Tulln	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Mag. Dr.	Tel: 01/4277/76600
Michael Wagner	Fax: 01/4277/876600
Universität Wien - Departement für Mikrobiologie und Ökosystemforschung	E-Mail: michael.wagner@univie.ac.at
Althanstrasse 14	bestellt mit: 29.10.2013
1090 Wien	

2. Experten für Arbeiten mit/im:

a) Mikroorganismen (Mikrobiologie oder Virologie - ÖAW)

Mitglied und Berichterstatte(r)in	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/47654/6940
Reingard Grabherr	Fax: 01/47654/6242
Universität für Bodenkultur Wien Department für Biotechnologie	E-Mail: reingard.grabherr@boku.ac.at
Muthgasse 11	bestellt mit: 29.10.2013
1190 Wien	

derzeit unbesetzt	
-------------------	--

b) Großen Maßstab: Biotechnologie (BMWFW)

Mitglied und Berichterstatter	
Univ.Prof. i.R. Dr.	Tel: 0699/13596270
Christian P. Kubicek	Fax: --
Steinschötelgasse 7	E-mail: ckubicek@mail.zserv.tuwien.ac.at
1100 Wien	bestellt mit: 29.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/25077/1010
Otto Doblhoff-Dier	Fax: 01/25077/1090
Veterinärmedizinische Universität Wien	E-Mail: otto.doblhoff-dier@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	
1210 Wien	bestellt mit: 29.10.2013

Sicherheitstechnik (BMWFW)

Mitglied und Berichterstatter	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0664/8716656
Helmut Bachmayer	Fax: 02236/47191
Hohe Wandstraße 44	E-Mail: helmut.bachmayer@kabsi.at
2344 Maria Enzersdorf	
	bestellt mit: 29.10.2013
Ersatzmitglied und Berichterstatterin	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/47654/6940
Reingard Grabherr	Fax: 01/47654/6242
Universität für Bodenkultur Wien Department für Biotechnologie	E-Mail: reingard.grabherr@boku.ac.at
Muthgasse 11	bestellt mit: 29.10.2013
1190 Wien	

c) Zellkulturen (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/40400/2738
Martin Schreiber	Fax: --
Medizinische Universität Wien Universitätsklinik für Frauenheilkunde	E-Mail: martin.schreiber@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	
1090 Wien	bestellt mit: 29.10.2013

Ersatzmitglied	III-122 der Beilagen XXV. GP - Bericht - Anlagen gesamt (elektr. übermittelte Version)	15 von 276
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/25077/2100	
Renate Rosengarten	Fax: --	
Veterinärmedizinischen Universität Wien - Abteilung für Klinische Mikrobiologie und Infektionsbiologie	E-mail: renete.rosengarten@vetmeduni.ac.at	
Veterinärplatz 1		
1210 Wien	bestellt mit: 29.10.2013	

d) Pflanzen (Pflanzenphysiologie - ÖAW)

Mitglied	
Dr.	Tel: 01/79044/9850
Claudia Jonak	Fax: 01/79044/9851
Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH. (GMI)	E-Mail: claudia.jonak@gmi.oeaw.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 3	bestellt mit: 29.10.2013
1030 Wien	
Ersatzmitglied	
em. Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/76670
Marianne Popp	Fax: 01/4277/878870
Universität Wien – Department für Mikrobiologie und Ökosystemforschung	E-Mail: marianne.popp@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 29.10.2013
1090 Wien	

e) Tieren (Zoologie - ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/25077/2801
Thomas Rülicke	Fax: 01/25077/2809
Veterinärmedizinische Universität Wien Institut für Labortierkunde	E-Mail: thomas.ruelicke@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 29.10.2013
1210 Wien	
Ersatzmitglied	
Priv.Do. Dr.	Tel: 01/4890915/823 (843)
Dustin Penn	Fax: 01/4890915/801
Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung, Department für Integrative Biologie und Evolution, Veterinärmedizinische Universität Wien	E-Mail: dustin.penn@vetmeduni.ac.at
Savoyenstraße 1a	bestellt mit: 29.10.2013
1160 Wien	



Wissenschaftlicher Ausschuss für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System

Funktionsperiode: 1. November 2008 bis 31. Oktober 2013 (Stand: Juni 2013)

§ 90 GTG

Vorsitzende (mit beratender Stimme)	
Dr.	Tel: (01) 71100/4614
Marion Gmach	Fax: (01) 7152405
Bundesministerium für Gesundheit - Abteilung II/B/15	E-Mail: marion.gmach@bm.gv.at
Radetzkystraße 2	bestellt mit: 16.06.2011
1030 Wien	

§ 86 (2) 1. a) Molekularbiologie (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0662/8044/5731
Albert Duschl	Fax: 0662/8044/5751
Universität Salzburg – Fachbereich Molekulare Biologie	E-Mail: albert.duschl@sbg.ac.at
Hellbrunnerstraße 34	bestellt mit: 01.12.2008
5020 Salzburg	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.DoZ. Dr.	Tel: 0512/507 508 40
Günter Lepperdinger	Fax: 0512/5839/198
Institut für Biomedizinische Altersforschung – Leopold Franzens Universität Innsbruck	E-Mail: guenter.lepperdinger@uibk.ac.at
Rennweg 6	bestellt mit: 01.12.2008
6020 Innsbruck	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

b) Molekulare Virologie (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0662/8044/7330
Reinhard Vlasak	Fax: 0662/8044/7209
Universität Salzburg – Angewandte Biotechnologie GmbH.	E-Mail: rvlasak@applied-biotech.at
Billrothstraße 11	bestellt mit: 01.12.2008
5020 Salzburg	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: (01) 20100/4314
Otfried Kistner	Fax: (01) 20100/4000
Fa. Baxter Innovations GmbH.	E-Mail: otfried_kistner@baxter.com
Uferstraße 15	bestellt mit: 01.12.2008
2304 Orth/Donau	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

c) Molekulare Mikrobiologie (BMG)

Mitglied	
derzeit unbesetzt	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 4277/61807
Karl Kuchler	Fax: (01) 4277/9618
Medizinische Universität Wien – Institut für Medizinische Biochemie	E-Mail: karl.kuchler@meduniwien.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 9/2	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

d) Hygiene (BMWFJ)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 050555/35500
Franz Allerberger	Fax: 050555/9535500
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.	E-Mail: franz.allerberger@ages.at
Spargelfeldstraße 191	bestellt mit: 01.12.2008
1220 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/9003/70701
Manfred P. Dierich	Fax: 0512/9003/73700
Medizinische Universität Innsbruck - Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin	E-Mail: manfred.dierich@i-med.ac.at
Fritz-Pregl-Straße 3	bestellt mit: 01.12.2008
6020 Innsbruck	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

e) Genetik (ÖAW)

Mitglied	
Dr.	Tel: (01) 79044/4738
Arabella Meixner	Fax: (01) 79044/110
Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH.	E-Mail: arabella.meixner@imba.oeaw.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 3-5	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 25077/2800
Thomas Rülicke	Fax: (01) 25077/2809
Veterinärmedizinische Universität Wien – Institut für Labortierkunde	E-Mail: thomas.ruelicke@vu-wien.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 01.12.2008
1210 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

f) Ökologie, insbesondere mikrobielle Ökologie (BMLFUW)

Mitglied und Vertreterin des Ausschusses in der Gentechnikkommission	
Doz. DI Dr.	Tel: 050550/3509
Angela Sessitsch	Fax: 050550/3666
AIT Austrian Institute of Technology Gmbh Health & Environment Department Business Unit Bioresources	E-Mail: angela.sessitsch@ait.ac.at
Konrad-Lorenz-Straße 24	bestellt mit: 01.12.2008
3430 Tulln	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/57800
Christa Schleper	Fax: (01) 4277/9578
Universität Wien – Department für Ökogenetik	E-Mail: christa.schleper@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

2. Experten für Arbeiten mit/im:

a) Mikroorganismen (Mikrobiologie oder Virologie - ÖAW)

Mitglied, Berichterstatterin und Vertreterin des Ausschusses in der Gentechnikkommission	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 36006/6242
Reingard Grabherr	Fax: (01) 3697615
Universität für Bodenkultur Wien – Department für Biotechnologie	E-Mail: reingard.grabherr@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 01.12.2008
1190 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/54643
Angela Witte	Fax: (01) 4277/9546
Universität Wien – Institut für Mikrobiologie u. Immunbiologie	E-Mail: angela.witte@univie.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 9	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

b) Großen Maßstab: Biotechnologie (BMWFJ)

Mitglied	
derzeit unbesetzt	

Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 58801/17250
Christian P. Kubicek	Fax: (01) 58801/17299
Technische Universität Wien – Institute of Chemical Engineering – Forschungsbereich Gentechnologie und Angewandte Biochemie	E-Mail: ckubicek@mail.zserv.tuwien.ac.at
Getreidemarkt 9/166-5	bestellt mit: 01.12.2008
1060 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Sicherheitstechnik (BMWFI)

Mitglied u. Berichterstatter	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0664/8716656
Helmuth Bachmayer	Fax: 02236/47191
Hohe Wandstraße 44	E-Mail: helmuth.bachmayer@kabsi.at
2344 Maria Enzersdorf	bestellt mit: 01.12.2008
	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: 0699/81532305 od. 01/5055206
Gotthold Schaffner	Fax:
Argentinierstraße 36/7	E-Mail: gotthold.schaffner@gmx.at
1040 Wien	bestellt mit: 01.12.2008
	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

c) Zellkulturen (ÖAW)

Mitglied und Berichterstatter	
Dr.	Tel: (01) 80105/2327
Erik Patzelt	Fax: (01) 80105/2366
Boehringer Ingelheim RCV GmbH. & Co KG	E-Mail: erik.patzelt@boehringer-ingelheim.com
Dr. Boehringer-Gasse 5-11	bestellt mit: 01.12.2008
1121 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 40400/2738
Martin Schreiber	Fax: (01) 40400/7842
Medizinische Universität Wien – Klinik für Frauenheilkunde	E-Mail: martin.schreiber@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

d) Pflanzen (Pflanzenphysiologie - ÖAW)

Mitglied	
Dr.	Tel: (01) 79044/9850
Claudia Jonak	Fax: (01) 79044/239850
Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH.	E-Mail: claudia.jonak@gmi.oeaw.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 3	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/54250
Marianne Popp	Fax: (01) 4277/7757690
Universität Wien – Department für Chemische Ökologie und Ökosystemforschung	E-Mail: marianne.popp@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

e) Tieren (Zoologie - ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/8755
Christian Sturmbauer	Fax: 0316/380/9875
Universität Graz – Institut für Zoologie	E-Mail: christian.sturmbauer@uni-graz.at
Universitätsplatz 2	bestellt mit: 01.12.2008
8010 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/56740
Ulrich Technau	Fax: ---
Universität Wien – Department für Molekulare Evolution und Entwicklung	E-Mail: ulrich.technau@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013



Wissenschaftlicher Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen

Funktionsperiode: 1. November 2008 bis 31. Oktober 2013 (Stand: Juli 2010)

§ 90 GTG

Vorsitzender (mit beratender Stimme)	
MR Dr.	Tel: (01) 71100/4845
Michel Haas	Fax: (01) 7152405
Bundesministerium für Gesundheit - Abteilung II/B/15	E-Mail: michel.haas@bmg.gv.at
Radetzkystraße 2	bestellt mit: 04.11.2003
1030 Wien	

§ 87 (2) 1. a) Molekularbiologie (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 36006/6351
Josef Glöbl	Fax: (01) 36006/6392
Universität für Bodenkultur Wien - Institut für Angewandte Genetik u. Zellbiologie	E-Mail: josef.gloessl@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 01.12.2008
1190 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 4277/61807
Karl Kuchler	Fax: (01) 4277/9618
Medizinische Universität Wien – Department für Medizinische Biochemie, Abt. Molekulare Genetik	E-Mail: karl.kuchler@meduniwien.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 9/2	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

b) Ökologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0664/60277/54370
Georg Grabherr	Fax: --
Universität Wien – Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie	E-Mail: georg.grabherr@univie.ac.at
Rennweg 14	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Mitglied der Gentechnikkommission gemäß § 81 Abs. 1 Z 6 lit. d

Mitglied	
DI	Tel: (01) 8125730/46 (0664/3573517)
Werner Müller	Fax: (01) 8125728
GLOBAL 2000	E-Mail: office@eco-risk.at
Flurschützstraße 13	bestellt mit: 27.04.2005
1120 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2009
Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: (01) 31304/3313
Michael Eckerstorfer	Fax: (01) 31304/3700
Umweltbundesamt GmbH	E-Mail: michael.eckerstorfer@umweltbundesamt.at
Spittelauer Lände 5	bestellt mit: 27.04.2005
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.12.2009

2. Freisetzung von: a) Mikroorganismen

Molekulare Mikrobiologie (BMWFJ)

Mitglied	
Dr.	Tel: (01) 79044/4738
Arabella Meixner	Fax: (01) 79044/110
Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH.	E-Mail: arabella.meixner@imba.oeaw.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 3	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied und Vertreterin des Ausschusses in der Gentechnikkommission	
Univ.Do. Dr.	Tel: (01) 53115/7564
Sylvia Kölbl	Fax: (01) 53115/7557
Bundeskanzleramt - Abteilung II/6	E-Mail: sylvia.koelbl@bka.gv.at
Minoritenplatz 3	bestellt mit: 01.12.2008
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Mikrobielle Ökologie (BMLFUW)

Mitglied	
Doz. DI Dr.	Tel: 050550/3509
Angela Sessitsch	Fax: 050550/3666
Austrian Research Center GmbH. – ARC Bioresources	E-Mail: angela.sessitsch@arcs.ac.at
2444 Seibersdorf	bestellt mit: 01.12.2008
	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Pflanzen- oder Tierpathologie (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 40400/4526
Lukas Kenner	Fax: --
Medizinische Universität Wien – Institut für Klinische Pathologie	E-Mail: lukas.kenner@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Umwelthygiene (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 40400/5108
Rudolf Valenta	Fax: (01) 4035830
Medizinische Universität Wien – Institut für Pathophysiologie	E-Mail: rudolf.valenta@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Priv.Do. Ing. Dr.	Tel: 0316/380/7719
Walter Buzina	Fax: 0316/380/9648
Medizinische Universität Graz – Institut f. Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin	E-Mail: walter.buzina@medunigraz.at
Universitätsplatz 4	bestellt mit: 01.12.2008
8010 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

b) Pflanzen

Pflanzen-genetik (BMWF)

Mitglied und Vertreterin des Ausschusses in der Gentechnikkommission	
Dr.	Tel: (01) 79044/9830
Ortrun Mittelsten Scheid	Fax : (01) 79044/239830
Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH.	E-Mail: ortrun.mittelsten_scheid@gmi.oeaw.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 3	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
Doz. Dr.	Tel: (01) 36006/6352
Christian Luschnig	Fax: (01) 36006/6392
Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Angewandte Genetik und Zellbiologie	E-Mail: christian.luschnig@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 01.12.2008
1190 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Pflanzenzucht (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 47654/3309
Johann Vollmann	Fax: (01) 47654/3342
Universität für Bodenkultur Wien - Institut für Pflanzenbau u. Pflanzenzüchtung	E-Mail: johann.vollmann@boku.ac.at
Gregor Mendel Straße 33	bestellt mit: 01.12.2008
1180 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Vegetationskunde (BMLFUW)

Mitglied	
Dr.	Tel: (01) 4277/54381
Kathrin Pascher	Fax: (01) 4277/9575
Universität Wien – Fakultätszentrum Biodiversität	E-Mail: kathrin.pascher@univie.ac.at
Rennweg 14	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Pflanzenphysiologie (BMLFUW)

Mitglied	
derzeit unbesetzt	

Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Bodenkunde (BMLFUW)

Mitglied	
DI Dr.	Tel: (01) 73216/3152
Heide Spiegel	Fax: (01) 73216/4201
Österreichische Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH.	E-Mail: adelheid.spiegel@ages.at
Spargelfeldstraße 191	bestellt mit: 01.12.2008
1220 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 47654/3102
Martin Gerzabek	Fax: (01) 47654/3130
Universität für Bodenkultur Wien – Department für Wald- und Bodenwissenschaften	E-Mail: martin.gerzabek@boku.ac.at
Peter-Jordan-Straße 82	bestellt mit: 01.12.2008
1190 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Pflanzenpathologie (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 47654/3352
Siegrid Steinkellner	Fax: (01) 47654/3359
Universität für Bodenkultur Wien – Insitut für Pflanzenschutz	E-Mail: siegrid.steinkellner@boku.ac.at
Peter-Jordan-Straße 82	bestellt mit: 01.12.2008
1190 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Insektenkunde (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 3686352/25
Christian Stauffer	Fax: (01) 3686352/97
Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Forstentomologie, Forstpathologie und Forstschutz	E-Mail: christian.stauffer@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 01.12.2008
1190 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Mykologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 58801/17250
Christian P. Kubicek	Fax: (01) 58801/17299
Technische Universität Wien – Institut für Verfahrenstechnik, Umweltechnik und Technische Biowissenschaften	E-Mail: ckubicek@mail.zserv.tuwien.ac.at
Getreidemarkt 9/166-5	bestellt mit: 01.12.2008
1060 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Priv.Do. Ing. Dr.	Tel: 0316/380/7719
Walter Buzina	Fax: 0316/380/9648
Medizinische Universität Graz – Institut f. Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin	E-Mail: walter.buzina@medunigraz.at
Universitätsplatz 4	bestellt mit: 01.12.2008
8010 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Populationsbiologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 47654/3157
Karl-Georg Bernhardt	Fax: (01) 47654/3180
Universität für Bodenkultur Wien – Department für Integrative Biologie und Biodiversität	E-Mail: karl-georg.bernhardt@boku.ac.at
Gregor Mendel-Straße 33	bestellt mit: 01.12.2008
1180 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

c) Tieren

Tiergenetik (BMG)

Mitglied	
derzeit unbesetzt	

Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: (01) 79044/4738
Arabella Meixner	Fax: (01) 79044/110
Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH.	E-Mail: arabella.meixner@imba.oeaw.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 3	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Tierzucht (BMLFUW)

Mitglied	
derzeit unbesetzt	
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Zoologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4890915/101
Walter Arnold	Fax: (01) 4890915/333
Veterinärmedizinische Universität Wien – Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie	E-Mail: walter.arnold@vu-wien.ac.at
Savoyenstraße 1	bestellt mit: 01.12.2008
1160 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

3. Toxikologie (BMG)

Mitglied	
em. Univ.Prof. DDr.	Tel: (01) 4277/65130
Rolf Schulte-Hermann	Fax: (01) 4277/65105
Medizinische Universität Wien – Klinik für Innere Medizin	E-Mail: rolf.schulte-hermann@meduniwien.ac.at
Borschkegasse 8a	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 40400/5108
Rudolf Valenta	Fax: (01) 4035830
Medizinische Universität Wien – Institut für Pathophysiologie	E-Mail: rudolf.valenta@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Qualitätssicherung und Kennzeichnung (BMWFJ)

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: (01) 47654/3752
Christian Vogl	Fax: (01) 47654/3792
Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Ökologischen Anbau	E-Mail: christian.vogl@boku.ac.at
Gregor Mendel Straße 33	bestellt mit: 01.12.2008
1180 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Doiz. DI Dr.	Tel: 050555/33200
Herbert Würzner	Fax: 050555/33212
Österreichische Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH.	E-Mail: herbert.wuerzner@ages.at
Spargelfeldstraße 191	bestellt mit: 01.12.2008
1220 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013



Wissenschaftlicher Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen

Funktionsperiode: 1. November 2013 bis 31. Oktober 2018
(Stand: März 2014)

§ 90 GTG

Vorsitzende (mit beratender Stimme)	
DI Dr.	Tel: 01/71100/4450
Eva Claudia Lang	Fax: 01/7152405
Bundesministerium für Gesundheit Abteilung II/B/15	E-Mail: eva.lang@bm.gv.at
Radetzkystraße 2	bestellt mit: 16.06.2011
1030 Wien	

§ 87 (2) 1. a) Molekularbiologie (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/36006/6351
Josef Glössl	Fax: 01/36006/6392
Universität für Bodenkultur Wien - Institut für Angewandte Genetik u. Zellbiologie	E-Mail: josef.gloessl@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 15.11.2013
1190 Wien	
Ersatzmitglied	
MMag.	Tel: 06991/9434655
Alice Schmatzberger	Fax: --
Science + art	E-Mail: alice.schmatzberger@science-art.at
Gumpendorferstraße 63b/1	
1060 Wien	bestellt mit: 15.11.2013

b) Ökologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/54379
Stefan Dullinger	Fax: --
Universität Wien – Abteilung f. Vegetationsökologie	E-Mail: stefan.dullinger@univie.ac.at
Rennweg 14	
1030 Wien	bestellt mit: 15.11.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/507/51610
Ulrike Tappeiner	Fax: 0512/507/61699
Universität Innsbruck - Institut für Ökologie	E-Mail: ulrike.tappeiner@uibk.ac.at
Sternwartestraße 15	
6020 Innsbruck	bestellt mit: 15.11.2013

Mitglied der Gentechnikkommission gemäß § 81 Abs. 1 Z 6 lit. d (UBA)

Mitglied	
Mag.	Tel: 01/4037050/219
Thomas Fertl	Fax: 01/4037050/190
BioAustria	E-Mail: thomas.fertl@bio-austria.at
Theresianumgasse 11	
1040 Wien	bestellt mit: 10.06.2010
Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: 01/31304/3313
Michael Eckerstorfer	Fax: 01/31304/3700
Umweltbundesamt GmbH	E-Mail: michael.eckerstorfer@umweltbundesamt.at
Spittelauer Lände 5	
1090 Wien	bestellt mit: 10.06.2010

2. Freisetzung von: a) Mikroorganismen

Molekulare Mikrobiologie (BMWFW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/76608
Matthias Horn	Fax: 01/4277/876608
Universität Wien – Department für Mikrobiologie und Ökosystemforschung	E-Mail: matthias.horn@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 15.11.2013
1090 Wien	

Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: 01/79044/4300
Arabella Meixner	Fax: 01/79044/110
Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH.	E-Mail: arabella.meixner@imba.oeaw.ac.at
Dr. Bohr-Gasse 3	
1030 Wien	bestellt mit: 15.11.2013

Mikrobielle Ökologie (BMLFUW)

Mitglied	
PD DI Dr.	Tel: 050550/3509
Angela Sessitsch	Fax: 050550/3666
AIT Austrian Institute of Technology GmbH Health & Environment Department Business Unit Bioresources	E-Mail: angela.sessitsch@ait.ac.at
Konrad Lorenz-Straße 24	bestellt mit: 15.11.2013
3430 Tulln an der Donau	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/507/51037
Ilse Kranner	Fax: 0512/507/2715
Universität Innsbruck – Institut für Botanik	E-Mail: ilse.kranner@uibk.ac.at
Sternwartestraße 15	
6020 Innsbruck	bestellt mit: 15.11.2013

Pflanzen- oder Tierpathologie (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. DDr.	Tel: 01/25077/4550
Reinhold Erben	Fax: 01/25077/4599
Veterinärmedizinische Universität Wien Department für Biomedizinische Wissenschaften	E-Mail: reinhold.erben@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 15.11.2013
1210 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/40400/3650
Lukas Kenner	Fax: 01/40400/3707
Medizinische Universität Wien Klinisches Institut für Pathologie	E-Mail: lukas.kenner@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 15.11.2013
1090 Wien	

Umwelthygiene (BMWFW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/40400/5108
Rudolf Valenta	Fax: 01/4035830
Medizinische Universität Wien Institut für Pathophysiologie u. Allergieforschung	E-Mail: rudolf.valenta@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 15.11.2013
1090 Wien	
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

b) Pflanzen

Pflanzengenetik (BMWFW)

Mitglied und Berichterstatter	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/47654/6380
Gerhard Adam	Fax : 01/47654/1186
Universität für Bodenkultur Wien Department für Angewandte Genetik u. Zellbiologie	E-Mail: gerhard.adam@boku.ac.at
Konrad Lorenz-Straße 24	bestellt mit: 15.11.2013
3430 Tulln an der Donau	
Ersatzmitglied	
Assoc. Prof. Dr.	Tel: 01/47654/6352
Christian Luschnig	Fax: --
Universität für Bodenkultur Wien Department für Angewandte Genetik u. Zellbiologie	E-Mail: christian.luschnig@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 15.11.2013
1190 Wien	

Pflanzenzucht (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/47654/3309
Johann Vollmann	Fax: --
Universität für Bodenkultur Wien Abteilung für Pflanzenzüchtung	E-Mail: johann.vollmann@boku.ac.at
Konrad Lorenz-Straße 24	bestellt mit: 15.11.2013
3430 Tulln an der Donau	

Ersatzmitglied

Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/507/51037
Ilse Kranner	Fax: 0512/507/2715
Universität Innsbruck – Institut für Botanik	E-Mail: ilse.kranner@uibk.ac.at
Sternwartestraße 15	
6020 Innsbruck	bestellt mit: 15.11.2013

Vegetationskunde (BMLFUW)

Mitglied und Berichterstatte	
Dr.	Tel: 01/4277/54382
Kathrin Pascher	Fax: 01/4277/9575
Universität Wien – Fakultätszentrum Biodiversität Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie	E-Mail: kathrin.pascher@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 15.11.2013
1090 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/47654/3157
Karl-Georg Bernhardt	Fax: 01/47654/3180
Universität für Bodenkultur Wien Institut für Botanik	E-Mail: karl-georg.bernhardt@boku.ac.at
Gregor Mendel-Straße 33	bestellt mit: 15.11.2013
1180 Wien	

Pflanzenphysiologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/47654/3154
Peter Hietz	Fax: 01/47654/3180
Universität für Bodenkultur Wien Institut für Botanik	E-Mail: peter.hietz@boku.ac.at
Gregor Mendel-Straße 33	bestellt mit: 15.11.2013
1180 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0664/6027776550
Wolfram Weckwerth	Fax: --
Universität Wien - Fakultät für Lebenswissenschaften, Department Ecogenomics and Systems Biology	E-Mail: wolfram.weckwerth@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 15.11.2013
1090 Wien	

Bodenkunde (BMLFUW)

Mitglied	
DI Dr.	Tel: 01/73216/3152
Adelheid Spiegel	Fax: 01/73216/4201
Österreichische Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH.	E-Mail: adelheid.spiegel@ages.at
Spargelfeldstraße 191	bestellt mit: 15.11.2013
1226 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/47654/3103
Sophie Zechmeister-Boltenstern	Fax: 01/47654/3130
Universität für Bodenkultur Wien Institut für Bodenforschung	E-Mail: sophie.zechmeister@boku.ac.at
Peter Jordan-Straße 82	
1190 Wien	bestellt mit: 15.11.2013

Insektenkunde (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/57400
Konrad Fiedler	Fax: --
Universität Wien – Department für Tropenökologie und Biodiversität der Tiere	E-Mail: konrad.fiedler@univie.ac.at
Rennweg 14	bestellt mit: 15.11.2013
1030 Wien	
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Mykologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/5694
Paul Blanz	Fax: 0316/380/9883
Karl-Franzens-Universität Graz Institut für Pflanzenwissenschaften	E-Mail: paul.blanz@uni-graz.at
Schubertstraße 51	bestellt mit: 15.11.2013
8010 Graz	

Ersatzmitglied	
Ass.Prof. Priv.Do. Ing. Dr.	Tel: 0316/380/7719
Walter Buzina	Fax: 0316/380/9648
Medizinische Universität Graz – Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin	E-Mail: walter.buzina@medunigraz.at
Universitätsplatz 4	bestellt mit: 15.11.2013
8010 Graz	

Populationsbiologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/507/51037
Ilse Kranner	Fax: 0512/507/2715
Universität Innsbruck – Institut für Botanik	E-Mail: ilse.kranner@uibk.ac.at
Sternwartestraße 15	
6020 Innsbruck	bestellt mit: 15.11.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/47654/3154
Peter Hietz	Fax: 01/47654/3180
Universität für Bodenkultur Wien Institut für Botanik	E-Mail: peter.hietz@boku.ac.at
Gregor Mendel-Straße 33	bestellt mit: 15.11.2013
1180 Wien	

Pflanzenpathologie (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/47654/3352
Siegrid Steinkellner	Fax: 01/47654/3359
Universität für Bodenkultur Wien – Department für Nutzpflanzenwissenschaften, Abt. Pflanzenschutz	E-Mail: siegrid.steinkellner@boku.ac.at
Konrad Lorenz-Straße 24	bestellt mit: 15.11.2013
3430 Tulln an der Donau	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/3686352-29
Axel Schopf	Fax: --
Universität für Bodenkultur Wien - Institut für Forstentomologie, Forstpathologie und Forstschutz	E-Mail: axel.schopf@boku.ac.at
Hasenauerstraße 38	bestellt mit: 15.11.2013
1190 Wien	

c) Tieren

Tiergenetik (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/5595
Christian Sturmbauer	Fax: 0316/380/9875
Karl-Franzens-Universität Graz Insitut für Zoologie	E-Mail: christian.sturmbauer@uni-graz.at
Universitätsplatz 2	
8010 Graz	bestellt mit: 15.11.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/47654-3271
Johann Sölkner	Fax: --
Universität für Bodenkultur Wien Institut für Nutztierwissenschaften	E-Mail: johann.soelkner@boku.ac.at
Gregor Mendel-Straße 33	bestellt mit: 15.11.2013
1180 Wien	

Tierzucht (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/25077/5620
Mathias Müller	Fax: 01/25077/5693
Veterinärmedizinische Universität Wien Department für Biomedizinische Wissenschaften	E-Mail: mathias.mueller@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 15.11.2013
1210 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/25077/2800
Thomas Rüllicke	Fax: 01/25077/2809
Veterinärmedizinische Universität Wien Institut für Labortierkunde	E-Mail: thomas.ruelicke@vetmeduni.ac.at
Veterinärplatz 1	bestellt mit: 15.11.2013
1210 Wien	

Zoologie (BMLFUW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4890915/101
Walter Arnold	Fax: 01/4890915/333
Veterinärmedizinische Universität Wien Forschungsinstitut für Wildtierkunde	E-Mail: walter.arnold@vetmeduni.ac.at
Savoyenstraße 1	bestellt mit: 15.11.2013
1160 Wien	

Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/47654-3271
Johann Sölkner	Fax: --
Universität für Bodenkultur Wien Institut für Nutztierwissenschaften	E-Mail: johann.soelkner@boku.ac.at
Gregor Mendel-Straße 33	bestellt mit: 15.11.2013
1180 Wien	

3. Toxikologie (BMG)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/40160/57564
Bettina Grasl-Kraupp	Fax: 01/40160/957616
Medizinische Universität Wien Institut für Krebsforschung	E-Mail: bettina.grasl-kraupp@meduniwien.ac.at
Borschkegasse 8a	
1090 Wien	bestellt mit: 15.11.2013
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

Qualitätssicherung und Kennzeichnung (BMWFW)

Mitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/47654/3500
Christian Reinhard Vogl	Fax: 01/47654/3527
Universität für Bodenkultur Wien Department für Nachhaltige Agrarsysteme	E-Mail: christian.vogl@boku.ac.at
Peter Jordan Straße-82	bestellt mit: 15.11.2013
1190 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 01/47654/6291
Wolfgang Kneifel	Fax: 01/47654/6266
Universität für Bodenkultur - Department für Lebensmittelwissenschaften u. -technologie	E-Mail: wolfgang.kneifel@boku.ac.at
Muthgasse 18	bestellt mit: 15.11.2013
1190 Wien	



Wissenschaftlicher Ausschuss für Genanalyse und Gentherapie am Menschen

Funktionsperiode: 1. November 2008 bis 31. Oktober 2013 (Stand: Oktober 2012)

§ 90 GTG

Vorsitzende (mit beratender Stimme)	
MR Dr.	Tel: (01) 71100/4826
Gabriele Satzinger	Fax: (01) 7152405
Bundesministerium für Gesundheit – Abteilung II/B/15	E-Mail: gabriele.satzinger@bmg.gv.at
Radetzkystraße 2	bestellt mit: 04.11.2003
1030 Wien	

§ 88 (2) 1. a) Molekularbiologie (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/4112
Klaus Wagner	Fax: 0316/380/9605
Medizinische Universität Graz – Institut für Humangenetik	E-Mail: klaus.wagner@medunigraz.at
Harrachgasse 21/VIII	bestellt mit: 01.12.2008
8010 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 40400/5108
Rudolf Valenta	Fax: (01) 4035830
Medizinische Universität Wien – Institut für Pathophysiologie	E-Mail: rudolf.valenta@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

b) Molekulare Pathologie (Medizinische Fakultäten)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/4435
Gerald Höfler	Fax: 0316/384/329
Medizinische Universität Graz – Institut für Pathologie	E-Mail: gerald.hoefler@medunigraz.at
Auenbruggerplatz 25	bestellt mit: 01.12.2008
8036 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 40400/3650
Friedrich Wrba	Fax: (01) 40400/3707
Medizinische Universität Wien – Klinisches Institut für Pathologie	E-Mail: fritz.wrba@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

c) Vertreter des Obersten Sanitätsrates (OSR)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/9003/70701
Manfred P. Dierich	Fax: 0512/9003/73700
Medizinische Universität Innsbruck - Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin	E-Mail: manfred.dierich@i-med.ac.at
Fritz-Pregl-Straße 3	bestellt mit: 01.12.2008
6020 Innsbruck	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied und Vertreter des Ausschusses in der Gentechnikkommission	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 03864/2891
Ingomar Mutz	Fax: 03864/2891-14
Schaldorferstraße 2	E-Mail: mutz.ingomar@speed.at
8641 St. Marein/Mürztal	bestellt mit: 01.12.2008
	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Mitglied und Vertreterin des Ausschusses in der Gentechnikkommission	
Univ.Doiz. Dr.	Tel: (01) 40470/3106, 3100
Christina Peters	Fax: (01) 40470/7310
St. Anna Kinderspital	E-Mail: christina.peters@stanna.at
Kinderspitalgasse 6	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Dr.	Tel: (01) 40400-2147
Christiane Druml	Fax: (01) 40400-1690
Ethik-Kommission der Medizinischen Universität Wien u. des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien	E-Mail: christiane.druml@meduniwien.ac.at
Borschkegasse 8b	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

d) Wissenschaftliche Philosophie (Österreichische Rektorenkonferenz)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/47440
Peter Kampits	Fax: (01) 4277/47494
Universität Wien – Institut für Philosophie	E-Mail: peter.kampits@univie.ac.at
Universitätsstraße 7	bestellt mit: 01.12.2008
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Ass. Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/47477
Anja Weiberg	Fax: (01) 4277/4749
Universität Wien – Institut für Philosophie	E-Mail: anja.weiberg@univie.ac.at
Universitätsstraße 7	bestellt mit: 01.12.2008
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

e) Theologie (Theologische Fakultäten)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0664/60277-32711
Ulrich Körtner	Fax: (01) 4277/9327
Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien - Institut für Systematische Theologie	E-Mail: ulrich.koertner@univie.ac.at
Schenkenstraße 8-10	bestellt mit: 01.12.2008
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DDr.	Tel: 0512/507/8580
Stephan P. Leher	Fax: 0512/507/9839
Universität Innsbruck – Katholisch-Theologische Fakultät, Institut für Systematische Theologie	E-Mail: stephan.leher@uibk.ac.at
Karl-Rahner-Platz 1	bestellt mit: 01.12.2008
6020 Innsbruck	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

2. Begutachtung von Anträgen:

a) Genanalysen:

aa) Humangenetik (Medizinische Universitäten)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/7524
Michael Speicher	Fax: 0316/380/9605
Medizinische Universität Graz – Institut für Humangenetik	E-Mail: michael.speicher@meduni-graz.at
Harrachgasse 21/VIII	bestellt mit: 01.12.2008
8010 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/9003/70560
Florian Kronenberg	Fax: 0512/9003/73561
Medizinische Universität Innsbruck – Department für Medizinische Genetik – Sektion für Genetische Epidemiologie	E-Mail: florian.kronenberg@i-med.ac.at
Schöpfstraße 41	bestellt mit: 01.12.2008
6020 Innsbruck	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

bb) Molekulare Genanalytik (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/7524
Michael Speicher	Fax: 0316/380/9605
Medizinische Universität Graz – Institut für Humangenetik	E-Mail: michael.speicher@meduni-graz.at
Harrachgasse 21/VIII	bestellt mit: 01.12.2008
8010 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 40400/2085
Christine Mannhalter	Fax: (01) 40400/2097
Medizinische Universität Wien – Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik	E-Mail: christine.mannhalter@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

cc) Soziologie (ÖAW)

Mitglied	
derzeit unbesetzt	
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

dd) Sozialarbeit (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

Mitglied	
Mag.	Tel: (01) 8122642/75
Silvia Weißenberg	Fax: (01) 8122642/85
Lebenshilfe Österreich	E-Mail: weissenberg@lebenshilfe.at
Förstergasse 6	bestellt mit: 01.12.2008
1020 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Mag.	Tel: (01) 8122642/74
Albert Brandstätter	Fax: (01) 8122642/85
Lebenshilfe Österreich	E-Mail: gs@lebenshilfe.at
Förstergasse 6	bestellt mit: 01.12.2008
1020 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

ee) Datenschutzrecht (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/35401
Manfred Stelzer	Fax: (01) 4277/35449
Universität Wien/Juridicum - Institut für Staats- und Verwaltungsrecht	E-Mail: manfred.stelzer@univie.ac.at
Schottenbastei 10-16	bestellt mit: 01.12.2008
1010 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
derzeit unbesetzt	

b) Gentherapien:

aa) Somatische Gentherapie (Medizinische Universitäten)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 40400/5176
Dontscho Kerjaschki	Fax: (01) 40400/5193
Medizinische Universität Wien – Institut für Pathologie	E-Mail: dontscho.kerjaschki@meduniwien.ac.at
Währinger Gürtel 18-20	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/385/4086
Werner Linkesch	Fax: 0316/385/4087
LKH - Univ. Klinikum Graz, Univ. Klinik für Innere Medizin, Klin. Abteilung für Hämatologie	E-Mail: werner.linkesch@meduni-graz.at
Auenbruggerplatz 38	bestellt mit: 01.12.2008
8036 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013

bb) Arzneimittelbeirat (BMG-Arzneimittelbeirat)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 050555/36800
Andrea Laslop	Fax: 050555/36809
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.	E-Mail: andrea.laslop@ages.at
Schnirchgasse 9	bestellt mit: 01.12.2008
1030 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/385 2863
Ernst Pilger	Fax: 0316/385 3862
LKH-Univ. Klinikum Graz	E-Mail: ernst.pilger@meduni-graz.at
Auenbruggerplatz 1	bestellt mit: 01.12.2008
8036 Graz	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/55400
Helmut Viernstein	Fax: (01) 4277/9554
Universität Wien – Department für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie	E-Mail: helmut.viernstein@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: (01) 4277/55103
Christian Noe	Fax: (01) 4277/9551
Universität Wien – Institut für Pharmazeutische Chemie	E-Mail: christian.noe@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 01.12.2008
1090 Wien	Ende der Funktionsperiode: 31.10.2013



Wissenschaftlicher Ausschuss für Genanalyse und Gentherapie am Menschen

Funktionsperiode: 1. November 2013 bis 31. Oktober 2018
(Stand: März 2014)

§ 90 GTG

Vorsitzende (mit beratender Stimme)	
MR Dr.	Tel: 01/71100/4826
Gabriele Satzinger	Fax: 01/7152405
Bundesministerium für Gesundheit Abteilung II/B/15	E-Mail: gabriele.satzinger@bmg.gv.at
Radetzkystraße 2	bestellt mit: 04.11.2003
1030 Wien	

§ 88 (2) 1. a) Molekularbiologie (ÖAW)

Mitglied und Berichterstatter (genetische Analyse)	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/4110
Michael Speicher	Fax: 0316/380/9605
Medizinische Universität Graz Institut für Humangenetik	E-Mail: michael.speicher@medunigraz.at
Harrachgasse 21/VIII	bestellt mit: 16.10.2013
8010 Graz	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DI Dr.	Tel: 0512/9003/70513
Katharina Wimmer	Fax: 0512/9003/73510
Medizinische Universität Innsbruck Division Humangenetik	E-Mail: katharina.wimmer@i-med.ac.at
Schöpfstraße 41	bestellt mit: 16.10.2013
6020 Innsbruck	

b) Molekulare Pathologie (Medizinische Universitäten)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0664/1533264
Kurt Zatloukal	Fax: 0316/384/329
Medizinische Universität Graz Institut für Pathologie	E-Mail: kurt.zatloukal@medunigraz.at
Auenbruggerplatz 25	bestellt mit: 16.10.2013
8036 Graz	
Ersatzmitglied und Berichterstatter (genetische Analyse)	
Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr.	Tel: 01/40160/56513
Franco Laccone	Fax: 01/40160/956531
Medizinische Universität Wien Institut für Medizinische Genetik	E-Mail: franco.laccone@meduniwien.ac.at
Währingerstrasse 10	bestellt mit: 16.10.2013
1090 Wien	

c) Vertreter des Obersten Sanitätsrates (OSR)

Mitglied und Berichterstatterin (Gentherapie)	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/40170
Christina Peters	Fax: --
St. Anna Kinderspital	E-Mail: christina.peters@stanna.at
Kinderspitalgasse 6	
1090 Wien	bestellt mit: 16.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0732/771292
Franz Leisch	Fax: 0732/771292
Bancalariweg 12	E-Mail: fr.leisch@gmail.com
4020 Linz	bestellt mit: 16.10.2013
Mitglied und Berichterstatterin (genetische Analyse)	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/504/24091
Andrea Griesmacher	Fax: 0512/504/24088
Universitätsklinik Innsbruck – Zentralinstitut für med. u. chem. Labordiagnostik (ZIMCL)	E-Mail: andrea.griesmacher@uki.at
Anichstraße 35	bestellt mit: 16.10.2013
6020 Innsbruck	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/28802/5202
Angelika Reiner	Fax: 01/28802/5280
Pathologisch-Bakteriologisches Institut Donauspital SMZ-Ost	E-Mail: angelika.reiner@wienkav.at
Langobardenstraße 122	bestellt mit: 16.10.2013
1220 Wien	

d) Philosophie (Österreichische Universitätenkonferenz)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/46422
Martin Kusch	Fax: 01/4277/46420
Universität Wien – Institut für Philosophie	E-Mail: martin.kusch@univie.ac.at
Universitätsstraße 7	
1010 Wien	bestellt mit: 16.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/2300
Lukas Meyer	Fax: 0316/380/9708
Universität Graz – Institut für Philosophie	E-Mail: lukas.meyer@uni-graz.at
Attemsgasse 25/II	
8010 Graz	bestellt mit: 16.10.2013

e) Theologie (Theologische Fakultäten)

Mitglied	
Univ.Prof. DDr.	Tel: 01/4277/32711
Ulrich Körtner	Fax: 01/4277/9327
Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien - Institut für Systematische Theologie und Religionswissenschaft	E-Mail: ulrich.koertner@univie.ac.at
Schenkenstraße 8-10	bestellt mit: 16.10.2013
1010 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. DDr.	Tel: 0512/507/8580
Stephan Leher	Fax: 0512/507/9839
Universität Innsbruck – Katholisch-Theologische Fakultät, Institut für Systematische Theologie	E-Mail: stephan.leher@uibk.ac.at
Karl-Rahner-Platz 1	bestellt mit: 16.10.2013
6020 Innsbruck	

2. Begutachtung von Anträgen:

a) Genanalysen:

aa) Humangenetik (Medizinische Universitäten)

Mitglied und Berichterstatter (genetische Analyse)	
Univ.Prof. DDr.	Tel: 0512/9003/70500
Johannes Zschocke	Fax: 0512/9003/73510
Medizinische Universität Innsbruck Sektion für Humangenetik	E-Mail: johannes.zschocke@i-med.ac.at
Schöpfstraße 41	bestellt mit: 16.10.2013
6020 Innsbruck	

Ersatzmitglied und Berichterstatter (genetische Analyse)	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0316/380/4110
Michael Speicher	Fax: 0316/380/9605
Medizinische Universität Graz Institut für Humangenetik	E-Mail: michael.speicher@medunigraz.at
Harrachgasse 21/VIII	bestellt mit: 16.10.2013
8010 Graz	

bb) Molekulare Genanalytik (ÖAW)

Mitglied und Berichterstatter (genetische Analyse)	
Univ.Prof. DDr.	Tel: 0512/9003/70500
Johannes Zschocke	Fax: 0512/9003/73510
Medizinische Universität Innsbruck Sektion für Humangenetik	E-Mail: johannes.zschocke@i-med.ac.at
Schöpfstraße 41	bestellt mit: 16.10.2013
6020 Innsbruck	
Ersatzmitglied	
Priv.Do. Dr.	Tel: 0512/9003/70545
Martina Witsch-Baumgartner	Fax: 0512/9003/73510
Medizinische Universität Innsbruck Institut für Medizinische Genetik, Molekulare und Klinische Pharmakologie	E-Mail: witsch-baumgartner@i-med.ac.at
Schöpfstraße 41	bestellt mit: 16.10.2013
6020 Innsbruck	

cc) Soziologie (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/47723
Herbert Gottweis	Fax: 01/4277/9477
Universität Wien - Institut für Politikwissenschaft	E-Mail: herbert.gottweis@univie.ac.at
Universitätsstraße 7	
1010 Wien	bestellt mit: 16.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/49611
Ulrike Felt	Fax: --
Universität Wien - Institut für Wissenschafts- und Technikforschung	E-Mail: ulrike.felt@univie.ac.at
Universitätsstraße 7/II/6	bestellt mit: 16.10.2013
1010 Wien	

dd) Sozialarbeit (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

Mitglied	
Mag.	Tel: 01/8122642/75
Albert Brandstätter	Fax: 01/8122642/85
Lebenshilfe Österreich	E-Mail: gs@lebenshilfe.at
Förstergasse 6	
1020 Wien	bestellt mit: 16.10.2013
Ersatzmitglied	
Mag.	Tel: 01/8122642/74
Silvia Weißenberg	Fax: 01/8122642/85
Lebenshilfe Österreich	E-Mail: weissenberg@lebenshilfe.at
Förstergasse 6	
1020 Wien	bestellt mit: 16.10.2013

ee) Datenschutzrecht (ÖAW)

Mitglied	
Univ.Prof. DDr.	Tel: 01/4277/35401
Christian Kopetzki	Fax: 01/4277/35449
Universität Wien - Juridicum Institut für Staats- und Verwaltungsrecht	E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at
Schottenbastei 10-12	bestellt mit: 16.10.2013
1010 Wien	
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/35432
Manfred Stelzer	Fax: 01/4277/35449
Universität Wien - Juridicum Institut für Staats- und Verwaltungsrecht	E-Mail: manfred.stelzer@univie.ac.at
Schottenbastei 10-12	bestellt mit: 16.10.2013
1010 Wien	

b) Gentherapien:

aa) Somatische Gentherapie (Medizinische Universitäten)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/40160/56500
Markus Hengstschläger	Fax: 01/40160/956501
Medizinische Universität Wien Institut für Medizinische Genetik	E-Mail: markus.hengstschlaeger@meduniwien.ac.at
Währinger Straße 10	
1090 Wien	bestellt mit: 16.10.2013

Ersatzmitglied und Berichterstatter (Gentherapie)	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 0512/504-81151
Wolfgang Hilbe	Fax: --
Medizinische Universität Innsbruck Universitätsklinik für Innere Medizin V	E-Mail: wolfgang.hilbe@i-med.ac.at
Anichstraße 35	bestellt mit: 16.10.2013
6020 Innsbruck	

bb) Arzneimittelbeirat (BMG-Arzneimittelbeirat)

Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 050555/36800
Andrea Laslop	Fax: 050555/36809
AGES Medizinmarktaufsicht – Scientific Office	E-Mail: andrea.laslop@ages.at
Traisengasse 5	
1200 Wien	bestellt mit: 16.10.2013
Ersatzmitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/40400/2147
Ernst Singer	Fax: 01/40400/1690
Ethikkommission der Medizinischen Universität Wien	E-Mail: ernst.singer@meduniwien.ac.at
Borschkegasse 8b/E06	
1090 Wien	bestellt mit: 16.10.2013
Mitglied	
Univ.Prof. Dr.	Tel: 01/4277/55400
Helmut Viernstein	Fax: 01/4277/9554
Universität Wien – Institut für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie	E-Mail: helmut.viernstein@univie.ac.at
Althanstraße 14	bestellt mit: 16.10.2013
1090 Wien	
Ersatzmitglied	
em. Univ.Prof. DDr.	Tel: 01/8654379
Wilhelm Fleischhacker	Fax: 01/4277/9551
Reisingergasse 14	E-Mail: wilhelm.fleischhacker@univie.ac.at
2380 Perchtoldsdorf	bestellt mit: 16.10.2013



ÖAW
Österreichische Akademie
der Wissenschaften

Der Präsident

Univ.Prof. Dr. Helmut Denk

Frau
Dr. Gabriele SATZINGER
Leiterin der Geschäftsstelle der Gentechnikkommission
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

Wien, 27. Mai 2013

HD/AN/AH

**Betreff: Gentechnikkommission – Neubestellung der wissenschaftlichen Ausschüsse;
Nominierung von Expertinnen/Experten und Erstattung von Dreivorschlägen.
(ad BMG-76210/0002-II/B/15/2013 vom 18. Jänner 2013)**

Sehr geehrte Frau Dr. Satzinger!

In der Anlage übermittle ich gemäß § 89 GTG

- 1) die Aufstellung der von der Gesamtsitzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) am 19. April 2013 beschlossenen Nominierungen und Dreivorschläge. (Anlage 1)

Das Einvernehmen mit der "Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH" (FFG) und dem Präsidenten des "Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" (FWF) liegt bereits vor.

Ein formaler Beschluss durch das Präsidium des FWF wird am 19. Juni 2013 erwartet, weswegen diese Unterlage bitte noch als vorbehaltlich zu bezeichnen ist. Nach Beschlussfassung durch den FWF werden wir Ihnen umgehend eine Bestätigung übermitteln.

Die Briefe mit den beschlossenen Dreivorschlägen (gereiht) für Nominierungen durch die jeweils beauftragten Bundesministerien ergehen ebenso unmittelbar nach Beschlussfassung durch den FWF.

- 2) eine Liste aller aufgrund der öffentlichen Ausschreibung im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" vom 6. Februar d. J. eingelangten 8 Bewerbungen (Anlage 2).

Zum Auswahlvorgang erlaube ich mir festzuhalten:

Im Vergleich zur letzten Ausschreibung der Expertenpositionen in den wissenschaftlichen Ausschüssen der Gentechnikkommission im Jahr 2008 ist die Anzahl der Bewerbungen erneut stark zurückgegangen.

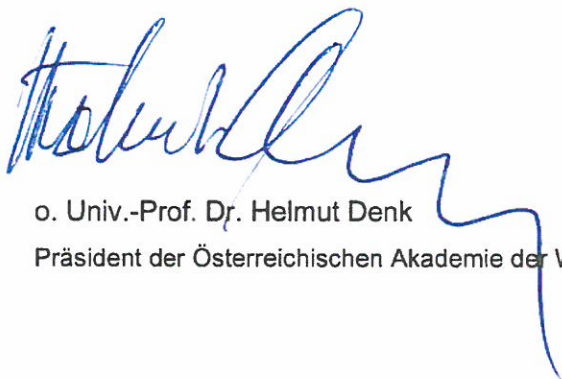
Die Vorbereitung der Vorschläge für die Gesamtsitzung der ÖAW für die einzelnen Nominierungen respektive Dreivorschläge wurde von einem ausgewählten Kreis an fachnahen Expertinnen und Experten der ÖAW vorgenommen.

Aufgrund der geringen Anzahl von Bewerbungen hat sich die ÖAW erlaubt, über den Bewerber/innenkreis hinaus für bestimmte Positionen Kandidat/innen zu empfehlen. Nominierungen bzw. Dreivorschläge, die aufgrund solcher Empfehlungen beschlossen wurden, sind in der Liste mit "(E)" gekennzeichnet.

Die ÖAW hat bei der Auswahl der Experten auf eine angemessene Berücksichtigung von weiblichen Bewerbern, jungen Bewerbern/innen sowie von Bewerbern/innen, die neben ihrer wissenschaftlichen Reputation auch über praktische Erfahrung auf den angesprochenen Gebieten verfügen, Bedacht genommen.

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, dass der Akademie aus den Rückmeldungen befragter Wissenschaftler der Eindruck vermittelt wurde, dass in den Gremien der Gentechnikkommission wissenschaftliche Argumente eine untergeordnete Rolle spielen und politische Entscheidungen mit einem vorgeblich wissenschaftlichen Tarnmantel verhüllt werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich



o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Denk
Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Anlagen: wie erwähnt

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
1010 Wien, Österreich
Tel +43 1 51581-1203
Fax +43 1 51581-1209
helmut.denk@oeaw.ac.at

Anlage 1

Gesamtliste der Nominierungen und Dreivorschläge (gem. § 89 GTG) für die Wissenschaftlichen Ausschüsse der Gentechnikkommission (§§ 86-88 GTG)

Erläuterung:

2N = Nominierung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes durch die ÖAW

3V = Dreivorschlag durch die ÖAW (im Einvernehmen mit FFG und FWF)

B = Bewerbung aufgrund der öffentlichen Ausschreibung

E = Empfehlung der Fachexpert/innen von ÖAW und FFG (mangels Bewerbungen)

I. § 86 GTG: WAGS - Wissenschaftlicher Ausschuss für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System

1. a) Molekularbiologie (2N)

Mitglied

SCHMATZBERGER	Alice	Gentechnikkommission, Wien	B
---------------	-------	----------------------------	---

Stellv. Mitglied

WILSON	Iain	Department für Chemie Universität für Bodenkultur	B
--------	------	--	---

1. b) Molekulare Virologie (2N)

Mitglied

VLASAK	Reinhard	Universität Salzburg – Angewandte Biotechnologie GmbH	E
--------	----------	--	---

Stellv. Mitglied

LAER	Dorothee von	Department für Hygiene, Mikrobiologie, Sozialmedizin, Medizinische Universität Innsbruck	E
------	-----------------	--	---

1. c) Molekulare Mikrobiologie (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Gesundheit*

CZURDA	Stefan	Mycosafe Diagnostics GmbH, Wien	B
--------	--------	---------------------------------	---

ROSENGARTEN	Renate	Abteilung für Klinische Mikrobiologie und Infektionsbiologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien	E
-------------	--------	--	---

SCHMATZBERGER	Alice	Gentechnikkommission, Wien	B
---------------	-------	----------------------------	---

1. d) Hygiene (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend*

ALLERBERGER	Franz	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)	B
DIERICH	Manfred P.	Medizinische Universität Innsbruck - Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin	E
LAER	Dorothee von	Department für Hygiene, Mikrobiologie, Sozialmedizin, Medizinische Universität Innsbruck	E

1. e) Genetik (2N)

Mitglied

GLÖßL	Josef	Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie der Universität für Bodenkultur Wien	E
-------	-------	---	---

Stellv. Mitglied

MEIXNER	Arabella	Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH	E
---------	----------	---	---

1. f) Ökologie, insbesondere mikrobielle Ökologie (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

SCHLEPER	Christa	Department für Ökogenetik der Universität Wien	E
SESSITSCH	Angela	AIT Austrian Institute of Technology GmbH Health & Environment Department Business Unit Bioresources	E
WAGNER	Michael	Department für Mikrobielle Ökologie der Universität Wien	E

Anlage 1

2. Zusätzlich zu den unter 1. genannten Experten zur Begutachtung von Anmeldungen und Anträgen nach dem Abschnitt II. des GTG betreffend Arbeiten

2. a) mit Mikroorganismen: ein Experte für Mikrobiologie oder Virologie (2N)

Mitglied

GRABHERR	Reingard	Department für Biotechnologie Universität für Bodenkultur Wien	E
----------	----------	---	---

Stellv. Mitglied

CZURDA	Stefan	Mycosafe Diagnostics GmbH, Wien	E
--------	--------	---------------------------------	---

2. b) im großen Maßstab: je ein Experte für

Biotechnologie (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend*

KUBICEK	Christian P.	Technische Universität Wien – Institute of Chemical Engineering – Forschungsbereich Gentechnologie und Angewandte Biochemie	E
---------	--------------	---	---

GRABHERR	Reingard	Universität für Bodenkultur Wien – Department für Biotechnologie	E
----------	----------	---	---

DOBLHOFF-DIER	Otto	Veterinärmedizinische Universität	E
---------------	------	-----------------------------------	---

Sicherheitstechnik (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend*

BACHMAYER	Helmut	Biosafety & Biosecurity Consultant, Wien	B
-----------	--------	--	---

GRABHERR	Reingard	Universität für Bodenkultur Wien – Department für Biotechnologie	E
----------	----------	---	---

DOBLHOFF-DIER	Otto	Veterinärmedizinische Universität	E
---------------	------	-----------------------------------	---

2. c) mit Zellkulturen: ein Experte für Zellkultur (2N)

Mitglied

SCHREIBER	Martin	Medizinische Universität Wien – Klinik für Frauenheilkunde	E
-----------	--------	--	---

Stellv. Mitglied

ROSENGARTEN	Renate	Abteilung für Klinische Mikrobiologie und Infektionsbiologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien	E
-------------	--------	--	---

2. d) mit Pflanzen: ein Experte für Pflanzenphysiologie (2N)

Mitglied

JONAK	Claudia	Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH	E
-------	---------	---	---

Stellv. Mitglied

POPP	Marianne	Department für Chemische Ökologie und Ökosystemforschung der Universität	E
------	----------	--	---

2. e) mit Tieren: ein Experte für Zoologie (2N)

Mitglied

RÜLICHE	Thomas	Veterinärmedizinische Universität Wien – Institut für Labortierkunde	E
---------	--------	--	---

Stellv. Mitglied

PENN	Dustin J.	Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung, Department für Integrative Biologie und Evolution, Veterinärmedizinische Universität Wien	E
------	-----------	---	---

Anlage 1

II. § 87 GTG: WAFI - Wissenschaftlicher Ausschuss für Freisetzen und Inverkehrbringen

1. Je ein Experte aus den Bereichen

1. a) Molekularbiologie (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Gesundheit*

GLÖßL	Josef	Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie der Universität für Bodenkultur Wien	B
SCHMATZBERGER	Alice	Gentechnikkommission, Wien	B
KUCHLER	Karl	Medical University Vienna, Max F. Perutz Laboratories	E

1. b) Ökologie (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

TAPPEINER	Ulrike	Institut für Ökologie der Universität Innsbruck	B
GRABHERR	Georg	Department of Conservation Biology, Vegetation Ecology and Landscape Ecology der Universität Wien	E
DULLINGER	Stefan	Department of Conservation Biology, Vegetation Ecology and Landscape Ecology der Universität Wien	E

2. Zusätzlich zu den unter 1. genannten Experten zur Begutachtung von Anträgen betreffend Freisetzungen von

2. a) Mikroorganismen: je ein Experte für

Molekulare Mikrobiologie (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend*

SCHLEPER	Christa	Department für Ökogenetik der Universität Wien	E
HORN	Mathias	Department of Microbial Ecology, Faculty Center of Ecology, Faculty of Life Sciences, University of Vienna	E
MEIXNER	Arabella	Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH	E

Mikrobielle Ökologie (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

SESSITSCH	Angela	AIT Austrian Institute of Technology GmbH Health & Environment Department Business Unit Bioresources	E
STRAUSS	Joseph	Institut für Angewandte Genetik und Zellbiologie (IAGZ) der Universität für Bodenkultur	E
KRANNER	Ilse	Universität Innsbruck, Institut für Botanik, Forschungsgruppe Biochemie und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	E

Pflanzen- oder Tierpathologie (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Gesundheit*

KENNER	Lukas	Ludwig-Boltzmann-Institut für Krebsforschung	E
ERBEN	Reinhold	Veterinärmedizinische Universität Abt. für Pathophysiologie	E
KRANNER	Ilse	Universität Innsbruck, Institut für Botanik, Forschungsgruppe Biochemie und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	E

Anlage 1

Umwelthygiene (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend*

SEXL	Veronika	Veterinärmedizinische Universität Institut für Pharmakologie und Toxikologie	E
MÜLLER	Mathias	Veterinärmedizinische Universität Institut für Tierzucht und Genetik	E
VALENTA	Rudolf	Zentrum für Physiologie, Pathophysiologie und Immunologie der Medizinischen Universität Wien	E

2. b) Pflanzen: je ein Experte für**Pflanzengenetik (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung***

ADAM	Gerhard	Institut für Angewandte Genetik und Zellbiologie (IAGZ) der Universität für Bodenkultur	E
LUSCHNIG	Christian	Universität für Bodenkultur Wien – Department für angewandte Genetik und Zellbiologie (DAGZ)	E
HAUSER	Marie- Theres	Universität für Bodenkultur Institut für Angewandte Genetik und Zellbiologie (IAGZ)	E

Pflanzenzüchtung (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

KRANNER	Ilse	Universität Innsbruck, Institut für Botanik Forschungsgruppe Biochemie und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	E
VOLLMANN	Johann	Universität für Bodenkultur, Abt. Pflanzenzüchtung	E
RUCKENBAUER	Peter	Universität für Bodenkultur, Division of Plant Breeding	E

Vegetationskunde (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

PASCHER	Kathrin	Institut für Zoologie, Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung der Universität für Bodenkultur	B
KRANNER	Ilse	Universität Innsbruck, Institut für Botanik Forschungsgruppe Biochemie und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	E
BERNHARDT	Karl Georg	Institut für Botanik der Universität für Bodenkultur	E

Pflanzenphysiologie (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

HIETZ	Peter	Institut für Botanik der Universität für Bodenkultur	B
ADAM	Gerhard	Institut für Angewandte Genetik und Zellbiologie (IAGZ) der Universität für Bodenkultur	E
WECKWERTH	Wolfram	Department Molecular Systems Biology Universität Wien	E

Bodenkunde (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

ZECHMEISTER-BOLTENSTERN	Sophie	Universität für Bodenkultur Wien Institut für Bodenforschung	E
SPIEGEL	Heide	Österreichische Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH, Wien	E
GERZABEK	Martin H.	Universität für Bodenkultur	E

Anlage 1

Insektenkunde (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

FIEDLER	Konrad	Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Wien	E
STAUFFER	Christian	Universität für Bodenkultur, Institute of Forest Entomology, Forest Pathology and Forest Protection	E
CHRISTIAN	Erhard	Universität für Bodenkultur, Institut für Zoologie	E

Mykologie (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

ADAM	Gerhard	Institut für Angewandte Genetik und Zellbiologie (IAGZ) der Universität für Bodenkultur	E
BUZINA	Walter	Medizinische Universität Graz, Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin	E
BLANZ	Paul	Institut für Botanik der Karl-Franzens-Universität Graz	E

Populationsbiologie (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

HIETZ	Peter	Institut für Botanik der Universität für Bodenkultur	B
KRANNER	Ilse	Universität Innsbruck, Institut für Botanik Forschungsgruppe Biochemie und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	E
BERNHARDT	Karl Georg	Institut für Botanik der Universität für Bodenkultur	E

Pflanzenpathologie (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Gesundheit*

STEINKELLNER	Siegrid	Universität für Bodenkultur, Abt. Pflanzenschutz	E
SCHOPF	Axel	Universität für Bodenkultur, Institut für Forstentomologie, Forstpathologie und Forstschutz	E
LAIMER DA CAMARA MACHADO	Margit	Institut für Angewandte Mikrobiologie der Universität für Bodenkultur	E

2. c) Tiere: je ein Experte für**Tiergenetik (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Gesundheit***

MÜLLER	Mathias	Veterinärmedizinische Universität Institut für Tierzucht und Genetik	E
SÖLKNER	Johann	Division of Livestock Sciences Universität für Bodenkultur	E
STURMBAUER	Christian	Institut für Zoologie der Karl-Franzens-Universität Graz	E

Tierzucht (2N)**Mitglied**

MÜLLER	Mathias	Veterinärmedizinische Universität Institut für Tierzucht und Genetik	E
--------	---------	---	---

Stellv. Mitglied

RÜLICHE	Thomas	Veterinärmedizinische Universität Wien – Institut für Labortierkunde	E
---------	--------	---	---

Zoologie (3V) – ergeht an *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

ARNOLD	Walter	Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien	E
SÖLKNER	Johann	Division of Livestock Sciences, Universität für Bodenkultur	E
STURMBAUER	Christian	Institut für Zoologie der Karl-Franzens-Universität Graz	E

Anlage 1

3. Zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Experten zur Begutachtung von Anträgen betreffend das In-Verkehr-Bringen von Erzeugnissen gemäß § 54 Abs. 1 GTG: je ein Experte für

Toxikologie (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Gesundheit*

SEXL	Veronika	Veterinärmedizinische Universität Institut für Pharmakologie und Toxikologie	E
GRASL-KRAUPP	Bettina	Institut für Krebsforschung der Medizinischen Universität Wien	E
VALENTA	Rudolf	Zentrum für Physiologie, Pathophysiologie und Immunologie der Medizinischen Universität Wien	E

Qualitätssicherung und Kennzeichnung (3V) - ergeht an *Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend*

VOGL	Christian	Institut für Ökologischen Landbau	
	Reinhard	Department für Nachhaltige Agrarsysteme Universität für Bodenkultur	E
WÜRZNER	Herbert	Österreichische Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH, Wien	E
KNEIFEL	Wolfgang	Department für Lebensmittelwissenschaften und – technologie der Universität für Bodenkultur	E

III. § 88 GTG: WAGG - Wissenschaftlicher Ausschuss für Genanalyse und Gentherapie am Menschen

1. Ein Experte aus dem Bereich der Molekularbiologie (2N)

Mitglied

SPEICHER	Michael	Institut für Humangenetik Medizinische Universität	E
----------	---------	---	---

Stellv. Mitglied

WIMMER	Katarina	Department für Med. Genetik, Mol. und Klin. Pharmakologie, Sektion für Klinische Genetik Medizinische Universität Innsbruck	E
--------	----------	---	---

2. Zusätzlich zu den unter 1) genannten Experten zur Begutachtung von Anträgen für genetische Analysen je ein Experte aus den Bereichen

Molekulare Genanalytik (2N)

Mitglied

ZSCHOCKE	Johannes	Medizinische Universität Innsbruck, Division für Klinische Genetik	E
----------	----------	---	---

Stellv. Mitglied

WITSCH- BAUMGARTNER	Martina	Medizinische Universität Innsbruck, Division für Klinische Genetik	E
------------------------	---------	---	---

Soziologie (2N)

Mitglied

GOTTWEIS	Herbert	Universität Wien, Institut für Politikwissenschaft	E
----------	---------	--	---

Stellv. Mitglied

FELT	Ulrike	Universität Wien, Institut für Wissenschafts- und Technikforschung	E
------	--------	---	---

Datenschutzrecht (2N)

Mitglied

KOPETZKI	Christian	Universität Wien, Institut für Ethik und Recht in der Medizin	E
----------	-----------	--	---

Stellv. Mitglied

STELZER	Manfred	Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien	E
---------	---------	---	---



GENTECHNIKREGISTER

gemäß § 101c Abs. 1 und 2 GTG

Sektion II, Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Inhaltsverzeichnis

Thema:	Seite:
Erläuterung	6
 TEIL I:	
Produktzulassungen nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG bzw. 2001/18/EG	9
Samen der herbizidresistenten Tabaksorte ITB 1000 OX	10
Herbizidresistente Rapshybrid Samen (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1Bn x RF1Bn)	12
Genetisch veränderte Sojabohnen (Glycine max. L.) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat	14
Genetisch veränderte männlich sterile Chicoree-Pflanzen (Cichorium intybus L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium	16
Genetisch veränderter Mais (Zea mays L.) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium	18
Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF1)	21
Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF2)	23
T 102-Test (Streptococcus thermophilus)	25
Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.)	27
Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie MON 810)	29
Genetisch veränderter Mais (Zea mays L. T25)	32

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie Bt-11)	35
Genetisch veränderter Sommerraps (Brassica napus L. ssp. oleifera)	37
Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit als Schnittblume (Dianthus caryophyllus L.)	39
Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.)	41
Genetisch veränderter Mais mit Glyphosat Toleranz (Zea mays L., Linie NK603)	43
Genetisch veränderter Mais mit Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer (Zea mays L., Linie MON 863)	46
Genetisch veränderter Raps mit Glyphosat-Toleranz (Brassica napus L., Linie GT73)	49
Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie 1507)	52
Genetisch veränderter Mais mit Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer und bestimmte Lepidopteren (Zea mays L., Hybrid MON 863 x MON 810)	56
Genetisch veränderter Raps mit Glufosinat-Ammonium Toleranz (Brassica napus L. Linien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3)	59
Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.)	64
Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L., Linie 123.8.12)	68
Genetisch verändertes Kartoffelerzeugnis (Solanum tuberosum L. Linie EH92-527-1)	72

TEIL II:

Gentechnisch veränderte Lebensmittel (Produktzulassungen nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 bzw. 1829/2003)	77
Süßmais aus der genetisch veränderten Maissorte Bt11	78
Genetisch veränderte Maissorte NK603	80
Genetisch veränderte Maissorte MON863	82
Genetisch veränderte Maissorte GA21	84
Genetisch veränderte Maissorte 1507	86
Genetisch veränderte Zuckerrübensorte H7-1	90
Genetisch veränderte Maissorte NK603xMON810	92
Gentechnisch veränderte Maissorte 59122	95
Genetisch veränderte Maissorte 1507xNK603	98
Gentechnisch veränderte Maissorte GA21	101
Gentechnisch veränderte Sojabohne A2704-12	104
Gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25	107
Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte MON89788	110
Genetisch veränderte Ölrapsorte T45	113
Genetisch veränderte Maissorte 59122xNK603	116
Genetisch veränderte Maissorte MON 88017	119
Genetisch veränderte Maissorte MON 89034	122
Genetisch veränderte Maissorte MIR604	125
Genetisch veränderte Kartoffelsorte EH92-527-1	128

Genetisch veränderte Maissorte MON863xMON810xNK603	131
Genetisch veränderte Maissorte MON863xMON810	134
Genetisch veränderte Maissorte MON863xNK603	137
Genetisch veränderte Maissorte Bt11	140
Genetisch veränderte Maissorte MON89034xNK603	143
Genetisch veränderte Maissorte Bt11xGA21	146
Genetisch veränderte Maissorte 59122x1507xNK603	149
Genetisch veränderte Maissorte MON 88017 x MON 810	152
Genetisch veränderte Maissorte 1507x59122	155
Genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614	158
Genetisch veränderte Maissorte MON 89034 x MON 88017	161
Genetisch veränderte Baumwolle der Sorte 281-24-236x3006-210-23	164
Genetisch veränderte Maissorte MIR604xGA21	167
Genetisch veränderte Maissorte Bt11xMIR604	170
Genetisch veränderte Maissorte Bt11xMIR604xGA21	173
Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte A5547-127	176
Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte 40-3-2	179
Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte MON 87701	182
Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte 356043	185
Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte MON87701xMON89788	188
Genetisch veränderte Maissorte MIR162	191

Genetisch veränderter Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3	194
Genetisch veränderte Maissorte MON89034 × 1507 × NK603	197
Genetisch veränderte Maissorte MON810	200
Genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 1507 × MON88017 × 59122, vier verwandte GV-Maissorten mit drei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 × 1507 × MON88017, MON89034 × 1507 × 59122, MON89034 × MON88017 × 59122, 1507 × MON 88017 × 59122) und vier verwandte GV-Maissorten mit zwei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 × 1507, MON89034 × 59122, 1507 × MON88017, MON 88017 × 59122)	202
TEIL III:	
Daten über gemäß § 40 GTG genehmigte Freisetzungen (Es gibt derzeit in Österreich keine Freisetzungen)	206
TEIL IV:	
Daten über den Anbau von zugelassenen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen (Es findet in Österreich derzeit kein Anbau von GVOs statt)	208

Erläuterung

Gemäß § 101c Abs. 1 und 2 GTG wird beim BMG ein Gentechnikregister bestehend aus vier Teilen geführt:

1. Teil I enthält Daten über Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bestehen oder solche enthalten und die gemäß § 54 Abs. 1 GTG oder auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Genehmigung gemäß den Richtlinien 90/220/EWG oder 2001/18/EG zum Inverkehrbringen zugelassen wurden. Diese Daten umfassen insbesondere Angaben über das Datum der Genehmigung, den Genehmigungsinhaber, den Umfang und die Bedingungen des Inverkehrbringens sowie die Kennzeichnung.
2. Teil II enthält analoge Daten über Erzeugnisse, die aus GVO bestehen oder solche enthalten und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel zum Inverkehrbringen zugelassen wurden.
3. Teil III enthält Daten über die Standorte (Gemeinden) von gemäß § 40 GTG genehmigten Freisetzungen samt genauer Bezeichnung des (der) GVO und den für die Freisetzung vorgeschriebenen wesentlichen Bedingungen und Auflagen.
4. Teil IV enthält Daten über die Standorte (Gemeinden) des Anbaus von zugelassenen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen sowie den Hinweis auf die zuständige Einrichtung des Landes, bei der weitere Informationen zugänglich sind.

ad Teil I:

Im Register sind die beiden Entscheidungen der Kommission

- 93/572/EWG vom 19. Oktober 1993, betreffend das Inverkehrbringen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 90/220/EWG eines Produktes, welches genetisch veränderte Organismen enthält (RABORAL VACCINE) und
- 94/505/EG vom 18. Juli 1994, ersetzend die Entscheidung vom 18. Dezember 1992 betreffend das Inverkehrbringen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 90/220/EWG eines Produktes, welches genetisch veränderte Organismen enthält (Vaccine Nobi-Porvac Aujesky)

nicht berücksichtigt, da das Inverkehrbringen dieser Produkte nicht mehr dem Geltungsbereich der Richtlinie 90/220/EWG bzw. nunmehr der Richtlinie 2001/18/EG, sondern ausschließlich den einschlägigen Arzneimittelrichtlinien der EU unterliegt.

Die Richtlinie 90/220/EWG wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2001/18/EG ersetzt.

Auf Grund letzterer Richtlinie wurden bislang sieben Produkte zugelassen.

ad Teil I und Teil II:

In Teil I und Teil II stellt das vorliegende Register für die Mehrzahl der Produkte nur auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Europäische Kommission ab. Produkte, welche gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom Markt genommen wurden, sind mit einer entsprechenden Fußnote versehen. Beschränkungen auf Grund sonstiger produktspezifischer Rechtsvorschriften (z.B. für Saatgut) bleiben davon unberührt.

Im Mai 2004 wurde erstmals ein genetisch verändertes Lebensmittel nach der Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 zum EU-weiten Inverkehrbringen zugelassen (Bt11 – Süßmais, dessen Marktzulassung im Jahr 2010 auf weitere zehn Jahre verlängert wurde). Mittlerweile wurden noch drei weitere genetisch veränderte Lebensmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 zum EU-weiten Inverkehrbringen zugelassen (Mais NK603, Mais GA21 und MON863).

Mit 3. März 2006 wurde erstmals ein gentechnisch verändertes Produkt (Mais 1507) nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel EU-weit zugelassen. In der Zwischenzeit wurden 38 weitere Produkte nach dieser Rechtsvorschrift zugelassen (Zuckerrübe H7-1, Mais NK603xMON810, Mais 59122, Mais 1507xNK603, Mais GA21, Mais 59122xNK603, Mais MON 88017, Mais MON 89034, Mais MIR604, Mais MON863xMON810xNK603, Mais MON863xMON810, Mais MON863xNK603, Mais MON89034xNK603, Mais Bt11xGA21, Mais 59122x1507xNK603, Mais MON 88017 x MON 810, Mais 1507x59122, Mais MON 89034xMON88017, Mais MIR604xGA21, Mais Bt11xMIR604, Mais Bt11xMIR604xGA21, Mais MIR162, Mais MON89034 x 1507 x NK603, Mais MON810, Maissorte MON 89034 x 1507 x MON88017 x 59122, vier verwandte GV-Maissorten mit drei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 x 1507 x MON88017, MON89034 x 1507 x 59122, MON89034 x MON88017 x 59122, 1507 x MON 88017 x 59122) und vier verwandte GV-Maissorten mit zwei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 x 1507, MON89034 x 59122, 1507 x MON88017, MON 88017 x 59122), Baumwolle LLCotton25, Baumwolle GHB614, Baumwolle 281-24-236x3006-210-23, Ölraps T45, Kartoffel EH92-527-1, Soja A2704-12, Soja MON89788, Soja A5547-127, Soja 40-3-2, Soja MON87701, Soja 356043, Soja MON87701x MON89788 und Raps Ms8, Rf3 und Ms8xRf3).

Für Produkte, welche nach RL 90/220/EWG zugelassen wurden, hätte bis 17.10.2006 ein Neuantrag gemäß RL 2001/18/EG gestellt werden müssen, wenn diese nach dieser Rechtsvorschrift weiterhin auf dem Markt belassen werden können. Derartige Neuanträge wurden aber nicht gestellt. Es wurden allerdings 23 Produkte (siehe Link der EK: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm) nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als „existing products“ notifiziert. Für diese wurde auch ein Antrag auf Neuzulassung gestellt und somit sind diese weiterhin verkehrsfähig, bis die Neubewertung nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 abgeschlossen ist. Erstes abgeschlossenes Verfahren zur Marktzulassung auf weitere zehn Jahre ist jenes für Bt11-Mais (siehe oben).

ad Teil III und Teil IV:

Weitere Informationen zur Gentechnik-Registerverordnung BGBl. II Nr. 141/2006 finden Sie unter: <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/thema.html?channel=CH0817>

Stand: Dezember 2013

TEIL I

Produktzulassungen nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG bzw. 2001/18/EG

"Samen der herbizidresistenten Tabaksorte ITB 1000 OX"

1) Registernummer: I-0001

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 8.6.1994¹

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Samen der herbizidresistenten Tabaksorte ITB 1000 OX (C/F/93-08-02); sterile männliche Hybride, die gegenüber dem Herbizid Bromoxynil resistent sind und das Nitrilasegen aus Klebsiella ozaenae, den Promotor RuBis-COSSU aus Helianthus annuus und den Nopalinsynthasegenterminator von Agrobacterium tumefaciens pTiA6 enthalten.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Société Nationale d' Exploitation Industrielle des Tabacs et Allumettes (Seita),
Domaine de la Tour, F-24100 Bergerac

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Bromoxynil

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Tabakwaren; keine Einschränkungen, ausgenommen jene, die sich aus den landwirtschaftlichen Bedingungen dieser Züchtung ableiten.

¹ Zulassung abgelaufen

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Maßnahmen wie bei konventionellem Tabak

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine Einschränkung für Gebrauch noch Handhabung, spezielle Kennzeichnung ist für die Saatgutsäcke vorgesehen.

**"Herbizidresistente Rapshybrid-Samen
(Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1Bn x RF1Bn)"**

1) Registernummer: I-0002

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 6.2.1996²

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Herbizidresistente Rapshybrid-Samen (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1Bn x RF1Bn), (C/UK/94/M1/1);

Das Produkt besteht aus lebenden Samen von Hybridraps (Brassica napus L. oleifera Metzg.) und wird gewonnen aus:

- a) der Nachkommenschaft der männlich-sterilen Raps-Linie MS1Bn(B91-4) Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende Barnase-Gen aus Bacillus amyloliquefaciens, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus Streptomyces hygroscopicus, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus Escherichia coli, den Promotor PSsuAra aus Arabidopsis thaliana, den Promotor Pnos aus Agrobacterium tumefaciens und den Promotor PTA 29 aus Nicotiana tabacum enthält
und
- b) der Nachkommenschaft der "fertility restauration" - Raps-Linie RF1BN(B93-101) der Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende Barstar-Gen aus Bacillus amyloliquefaciens, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus Streptomyces hygroscopicus, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus Escherichia coli, den Promotor PSsuAra aus Arabidopsis thaliana, den Promotor Pnos aus Agrobacterium tumefaciens, den Promotor PTA29 aus Nicotiana tabacum enthält.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateaustraat 22, B-9000 Gent

² Zulassung abgelaufen

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin ("BASTA")

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Erlaubnis gilt für Saatgut aller Hybriden zwischen genetisch nicht verändertem Raps und unter Punkt 3 beschriebenem, genetisch verändertem Raps. Die Erlaubnis gilt nicht für Saatgut von Hybriden aus einer Kombination anderer genetisch veränderter Pflanzen als die unter Punkt 3 angegebenen.

Die Erlaubnis umfaßt nur die angemeldete Verwendung zum Anbau zur Gewinnung von Saatgut; sie erstreckt sich, unbeschadet einer zukünftigen Beurteilung des Produktes zu solch einem Gebrauch, nicht auf den Gebrauch zu Lebensmittel- und Tierfuttermittelzwecken.

Keine geographischen Einschränkungen im Verkauf des Saatguts.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Vorschriften zur Handhabung und Lagerung.

Etikettierung:

Zusätzlich zu anderen Kennzeichnungen muß auf dem Etikett jeder einzelnen Samenpackung angegeben sein, daß der Hybridraps die Phosphinothricin-Herbizide toleriert und zur Gewinnung von Saatgut verwendet werden darf, nicht jedoch zu Lebensmittel- und Tierfuttermittelzwecken.

**"Genetisch veränderte Sojabohnen (Glycine max. L.)
mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat"**

1) Registernummer: I-0003

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 3.4.1996³

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Sojabohnen (Glycine max. L.) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat (C/UK/94/M3/1).

Das Produkt besteht aus Sojabohnen, die von einer Sojabohnenart (Glycine max L. cv A 5403) Linie (40-3-2) abstammen, in welche die folgenden Sequenzen eingefügt wurden:

eine Einzelkopie des Gencodes für Glyphosat-Verträglichkeit CP4 5 Enolpyruvylshikimat-3-Phosphat-Synthase (CP4 EPSPS) aus dem Agrobacterium sp-Stamm CP4 und der Gencode des Chloroplast-Transitpeptids (CTP) aus der Petunia hybrida mit dem Promotor P-35S aus dem Blumenkohl-Mosaikvirus und dem nopalinen-Synthasegen-Terminator aus dem Agrobacterium tumefaciens.

Die Zustimmung umfaßt alle aus Kreuzungen des Produkts mit allen herkömmlich gezüchteten Sojabohnenarten gewonnene Nachkommenschaft.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-Ø4Ø32-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe 270-272 Avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat ("ROUND UP")

³ wurde als „existing product“ notifiziert und Neuantrag nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingereicht

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung umfaßt folgenden Nutzungsbereich des Produkts: Handhabung in der Umwelt während der Einfuhr, vor und während der Lagerung und vor und während der Verarbeitung zu nichtvermehrungsfähigen Produkten.

Die Sojabohne wird außerhalb der EU produziert und innerhalb der EU ohne Einschränkung verkauft.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

Keine verpflichtende Kennzeichnung vorgesehen.

Freiwillige Kennzeichnung wurde von der Herstellerfirma zugesagt.

**"Genetisch veränderte männlich sterile Chicoree-Pflanzen
(Cichorium intybus L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem
Herbizid Glufosinatammonium"**

1) Registernummer: I-0004

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 20.5.1996⁴

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte männlich sterile Chicoree-Pflanzen (*Cichorium intybus* L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium ("BASTA"), (C/NL/94/25).

Das Produkt besteht aus Samen und Pflanzen von Chicoree- (*Cichorium intybus* L. subspecies *radicchio rosso*) - Linien (RM3-3, RM3-4 und RM3-6), die unter Verwendung von in seiner Schädwirkung neutralisiertem Ti-Plasmid aus *Agrobacterium tumefaciens* modifiziert wurden und innerhalb der T-DNA-Grenzen folgendes enthalten:

- a) das Barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* (eine Ribonuklease) mit dem Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* und dem Terminator des Nopalinsynthasegens aus *Agrobacterium tumefaciens*;
- b) das Bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus* (eine Phosphinothricin-acetyltransferase) mit dem Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana* und dem TL-DNA-Gen-7-Terminator aus *Agrobacterium tumefaciens*;
- c) das Neo-Gen aus *Escherichia coli* (eine Neomycin-Phosphotransferase II) mit dem Promotor Nopalinsynthase aus *Agrobacterium tumefaciens*, und dem Octopinsynthaseterminator aus *Agrobacterium tumefaciens*.

Die vorliegende Genehmigung umfaßt alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Produkts mit allen herkömmlich gezüchteten Chicoreearten entstehen.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

⁴ Zulassung abgelaufen

Bejo-Zaden B.V., P.O. Box 50, Trambaan 1, NL-1749 ZH, Warmenhuizen

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Diese Genehmigung erstreckt sich nur auf die Verwendung des Produkts zu Züchtungszwecken.

Keine Einschränkung des geographischen Bereichs.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Angaben hinsichtlich Lagerung und Handhabung.

Etikettierung:

Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Kennzeichnungsanforderungen ist auf dem Kennzeichnungsschild jeder Saatgutverpackung anzugeben, daß das Produkt:

- nur zu Züchtungszwecken zu verwenden ist und
- das Herbizid Glufosinatummonium tolerieren kann.

"Genetisch veränderter Mais (Zea mays L.) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinathammonium"

1) Registernummer: I-0005

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 23.1.1997⁵

Das in Österreich gemäß Art. 16 der Richtlinie 90/220/EWG, (BGBl. Nr. 45/1997) verhängte Importverbot wurde mit der Verordnung BGBl. II Nr. 246/2008 aufgehoben, da dieses Produkt vom Markt genommen wurde.⁵

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L.) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinathammonium, (C/F/94/11-03).

Das Erzeugnis besteht aus Inzuchtlinien und Hybriden von einer Mais (Zea mays L.)-linie (CG 00526-176), die unter Verwendung von Plasmiden verändert wurde und folgendes enthalten:

- a) eine Kopie des bar-Gens aus *Streptomyces hygroscopicus* (das für eine Phosphinothricinacetyltransferase codiert), reguliert durch einen 35S-Promotor, und dem 35S-Terminator aus dem Blumenkohlmosaikvirus (CaMV).
- b) zwei Kopien eines synthetischen verkürzten Gens, das für ein insektenabwehrendes Protein codiert, das den aktiven Teil des CryIA(b)-delta Endotoxins, aus dem *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*-Stamm HD1-9 darstellt, und das Intron # 9 aus dem Phosphoenolpyruvatcarboxylase-Gen aus Mais enthält.

Die erste Kopie wird durch einen Promotor aus dem Phosphoenolpyruvatcarboxylase-Gen aus Mais und dem CaMV35S-Terminator gesteuert, die zweite Kopie durch einen Promotor aus dem calciumabhängigen Proteinkinase-Gen und den CaMV35S-Terminator.

⁵ Entscheidung der Kommission vom 25.04.2007 über die Rücknahme von Bt176 (SYN-EV176-9)-Mais und daraus gewonnenen Erzeugnissen vom Markt (2007/304/EG)

- c) das prokaryoten Gen bla (das für eine beta-Lactamase, die Ampicillinresistenz hervorruft, codiert), mit dem prokaryotischen Promotor.

Die vorliegende Genehmigung umfaßt alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Produktes mit allen herkömmlich gezüchteten Maissorten entstehen.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-EV176-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

NOVARTIS Seeds Inc., vormals Ciba-Geigy S.A., 2-4 Rue Lionel Terray, BP 308. F-92505 Rueil-Malmaison, nunmehr Syngenta

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen den Maiszünsler (European cornborer) und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin;

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Dieses Erzeugnis wurde zur uneingeschränkten Verwendung einschließlich der als Lebens- und Futtermittel angemeldet.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Kennzeichnungsanforderungen ist auf dem Kennzeichnungsschild jeder Saatgutverpackung anzugeben, daß das Erzeugnis:

- sich selbst gegen Maiszünsler schützt und
- gegenüber dem Herbizid Glufosinammonium erhöhte Toleranz aufweist.

**"Genetisch veränderter Raps
(Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF1)"**

1) Registernummer: I-0006

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 6.6.1997⁶

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF1),
(C/F/95/05/01/A);

Saaten von Hybridraps (Brassica napus L. oleifera Metzg.), gewonnen durch Kreuzungen aus:

- a) den Abkömmlingen der männlich sterilen Raps-Linie MS1 (B91-4), Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten,
und
- b) den Abkömmlingen der "fertility restoration"-Raps-Linie RF1(B93-101), Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende barstar-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen des Erzeugnisses mit herkömmlich gezüchtetem Raps gewonnenen Abkömmlinge.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-BNØØ1-4, ACS-BNØØ4-7, ACS-BNØØ4-7xACS-BNØØ1-4

⁶ Entscheidung der Kommission vom 25.04.2007 über die Rücknahme von Ms1xRf1 (ACS-BNØØ4-7xACS-BNØØ1-4)-Hybrid-Raps und daraus gewonnenen Erzeugnissen vom Markt (2007/305/EG)

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateaustraat 22, B-9000 Gent

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zu den vorgesehenen Verwendungen, d.h. Anbau und Handhabung in der Umwelt vor und während der Verarbeitung zu nichtlebensfähigen Fraktionen, keine Einschränkungen der geographischen Verbreitung.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet anderer in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geforderter Kennzeichnungsvorschriften ist auf jeder Verpackung der zur Aussaat bestimmten Saaten anzugeben, daß diese eine erhöhte Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinathammonium aufweisen.

**"Genetisch veränderter Raps
(Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF2)"**

1) Registernummer: I-0007

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 6.6.1997⁷

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF2), (C/F/95/05/01/B); Saaten von Hybridraps (Brassica napus L. oleifera Metzg.), gewonnen durch Kreuzung aus:

- a) den Abkömmlingen der männlich sterilen Raps-Linie MS1 (B91-4), Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten,
und
- b) den Abkömmlingen der "fertility restauration"-Raps-Linie RF2 (B94-2), Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende barstar-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen des Erzeugnisses mit herkömmlich gezüchtetem Raps gewonnen Abkömmlinge.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-BNØØ2-5, ACS-BNØØ4-7, ACS-BNØØ4-7xACS-BNØØ2-5

⁷ Entscheidung der Kommission vom 25.04.2007 über die Rücknahme von Ms1xRf2 (ACS-BNØØ4-7xACS-BNØØ2-5)-Hybrid-Raps und daraus gewonnenen Erzeugnissen vom Markt (2007/306/EG)

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateaustraat 22, B-9000 Gent

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zu den vorgesehenen Verwendungen, d.h. Anbau und Handhabung in der Umwelt vor und während der Verarbeitung zu nichtlebensfähigen Fraktionen.
Keine Einschränkungen der geographischen Verbreitung.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet anderer in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geforderter Kennzeichnungsvorschriften ist auf jeder Verpackung der zur Aussaat bestimmten Saaten anzugeben, daß diese eine erhöhte Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinathammonium aufweisen.

**"T 102-Test
(Streptococcus thermophilus)"**

1) Registernummer: I-0008

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 14.7.1997⁸

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

T 102-Test (Streptococcus thermophilus T102); Ampullen mit einer gefriergetrockneten Zubereitung von Streptococcus thermophilus T102, (C/Fi/96/1NA). Der Mikroorganismus wurde mit dem Plasmid pMJ763 transformiert, das folgendes enthält: synthetische luxA-, luxB-Gene aus Xenorhabdus luminescens, dem Chloramphenicol-Acetyl-Transferase-Gen aus dem Plasmid pVS2 (Regelung durch einen P45-Lactococcal-Promotor und einen transkriptionellen Terminator aus Escherichia coli rrnB).

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Valio Ltd., P.O.Box 390, FIN-00101 Helsinki

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

"Streptococcus thermophilus"; Testkit zur Verwendung in Molkereien, zur Feststellung von Antibiotika-Rückständen in Milch

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Testkit zur Detektion von Antibiotika in Milch; der gentechnisch veränderte Mikroorganismus kommt in verschlossenen Testampullen in Laboratorien der Milchwirtschaft und in Milchsammelfahrzeugen zur Anwendung - keine Einschränkung in-

⁸ Zulassung abgelaufen

nerhalb der EU.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Im Falle eines Unfalls oder Mißbrauchs können die GMO leicht detektiert und in der Folge auf einfache Weise dekontaminiert werden (chemisch oder thermisch).

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Lagerung erfolgt bei Kühlschranktemperatur.

Etikettierung:

Die Etikettierung enthält den Hinweis bezüglich des Vorhandenseins von gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVMO), des Bestimmungszwecks des Testkits und der Inaktivierungsmöglichkeiten der GVMO im Falle eines Unfalls oder Mißbrauchs.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter
Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.)“**

1) Registernummer: I-0009

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 1.12.1997⁹

Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.), (C/NL/96/14);

Nelke mit Dihydroflavonol-Reduktase, einem Schlüsselenzym für den Anthocyanbiosyntheseweg, aus der Petunie unter dem P-Mac-1 Promotor, TD 83' Terminator der Petunie sowie der Flavonoid - 3'5'-Hydroxylase (aus dem Veilchen), dient der Produktion von Delphinidin abgeleiteten Pigmenten unter dem P-CHS-A-Promotor sowie der Acetolactatsynthase (Chlorsulphuron-Resistenzgen mit Terminator) aus Tabak unter dem P-35S Promotor.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** FLO-Ø7442-4, FLO-ØØØ15-2, FLO-ØØØ16-3, FLO-ØØØØ4-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Schnittblume mit Farbveränderung, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker (aber nur Anbau im Glashaus).

⁹ Zulassung abgelaufen

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Prinzipiell ist das Produkt für weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden hauptsächlich im Glashaus gezogen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen gekennzeichnet.

„Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie MON 810)“

1) Registernummer: I-0010

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.4.1998

In Österreich wurde im Jahr 1999 ein Importverbot gemäß Art. 16 der Richtlinie 90/220/EWG für Import und Anbau verhängt (BGBl. II Nr. 175/1999). Auf Grund der Entscheidung der Europäischen Kommission (2008/495/EG)¹⁰ vom 7. Mai 2008, wonach Österreich aufgefordert wurde, das Verbot der Einfuhr der Maissorte MON 810 sowie deren Verarbeitung zu Lebens- und Futtermitteln aufzuheben, hat Österreich dieser Teilaufhebung stattgegeben. Das derzeitige Importverbot bezieht sich daher nur mehr auf Anbau, BGBl. II Nr. 181/2008.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie MON 810), (C/F/95/12-02); Inzuchtlinien und Hybriden der Maislinie MON 810 mit dem Gen cryIA (b) des Bacillus thuringiensis, Unterart kurstaki, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus und einem Intron der Genkodierung für das Hitzeschockprotein 70 aus Mais.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen zwischen dem Erzeugnis und herkömmlich gezüchtetem Mais gewonnenen Abkömmlinge.

- **Spezifischer Erkennungsmarker: MON-ØØ81Ø-6**

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe, 270-272 Avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel

¹⁰ Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2008 über das vorübergehende Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mai (Zea mays L., Linie MON810) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Österreich (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008)1718)

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen den Maiszünsler (European corn borer)

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Produktion von insektengeschütztem Mais in der EU, Import und Verarbeitung des Getreides sowie daraus hergestellter Produkte zur Verwendung als Nahrungs- und Futtermittel sowie als industrielles Produkt. Keine geographischen Einschränkungen. Die Anwendung ergibt sich aus der geographischen Verbreitung der Schadinsekten (tritt bevorzugt in Frankreich, Norditalien, Spanien und Süddeutschland auf).

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Der Antragsteller hat eine Strategie entwickelt, um die Gefahr der Entstehung von Insektenresistenzen zu minimieren, und angeboten, die Kommission und/oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

- Auf allen Saatgutsäcken wird angegeben, daß in diesen Saatgut von Mais enthalten ist, das genetisch verändert wurde, um den Mais durch Expression eines Toxins aus dem *Bacillus thuringiensis* insektenresistent zu machen.

- Den Käufern dieses Saatguts wird ein technischer Leitfaden zur Verfügung gestellt, der umfassende Informationen über Entwicklung, Eigenschaften und Verwendung des Saatguts enthält, einschließlich Angaben über den Einsatz der Biotechnologie bei der Entwicklung der Sorte und Hinweisen auf die Notwendigkeit bestimmter Praktiken beim Umgang mit insektenresistentem Saatgut.

- Die europäischen Maishändler werden über die Genehmigung der Maislinie MON 810 unterrichtet und erhalten umfassende Produktinformationen.
- In Ländern, in denen die Herstellung der Maislinie MON 810 genehmigt wurde, werden die internationalen Maishändler darüber informiert, daß die Herstellung dieses Maises genehmigt wurde, daß bei seiner Entwicklung Methoden der Biotechnologie verwendet wurden und daß Lieferungen genetisch veränderten Mais enthalten können.
- Die internationalen Händler und zuständigen Behörden maisexportierender Länder werden darüber unterrichtet, daß Begleitpapiere internationaler Lieferungen die Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG erfüllen müssen.
- Es wird empfohlen, in die Begleitpapiere internationaler Lieferungen den Hinweis „Kann genetisch veränderten Mais enthalten“ aufzunehmen.

„Genetisch veränderter Mais (Zea mays L. T25)“

1) Registernummer: I-0011

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.4.1998

In Österreich wurde im Jahr 1999 ein Importverbot gemäß Art. 16 der Richtlinie 90/220/EWG für Import und Anbau verhängt (BGBl. II Nr. 120/2000). Auf Grund der Entscheidung der Europäischen Kommission (2008/470/EG)¹¹ vom 7. Mai 2008, wonach Österreich aufgefordert wurde, das Verbot der Einfuhr der Maissorte T25 sowie deren Verarbeitung zu Lebens- und Futtermitteln aufzuheben, hat Österreich dieser Teilaufhebung stattgegeben. Das derzeitige Importverbot bezieht sich daher nur mehr auf Anbau, BGBl. II Nr. 180/2008.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L. T25), (C/F/95/12/07);
Samen und Körner von genetisch verändertem Mais (Zea mays L.) mit erhöhter Toleranz gegenüber Glufosinatammonium, der aus der Maislinie HE/89, Transformationsereignis T25, gewonnen und mit Hilfe des Plasmids pUC/Ac umgewandelt wurde und folgende Bestandteile enthält:

- a) ein synthetisches pat-Gen, das für Phosphinothricinacetyltransferase kodiert (Regelung durch einen 35S-Promotor und Terminatorsequenzen aus dem Blumenkohlmosaikvirus);
- b) ein verkürztes Betalactamasegen, dem etwa 25% des Gens vom 5'-Ende fehlen und das in seiner vollständigen Form für die Resistenz gegenüber dem Beta-Lactamase-Antibiotikum und den Col-E1-Ursprung der pUC-Replikation kodiert.

- **Spezifischer Erkennungsmarker: ACS-ZMØØ3-2**

¹¹ Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2008 über das vorübergehende Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mai (Zea mays L., Linie T25) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Österreich (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008)1715)

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

AgrEvo France, Les Algorithmes, Immeuble Thales, BP 62, Saint Aubin,
F-91197 Gif sur Yvette, nunmehr Bayer Crop Science

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Verwendung in der Landwirtschaft, als Nahrungs- und Futtermittel sowie für industrielle Produkte. Die Genehmigung erstreckt sich auf alle Abkömmlinge aus Kreuzungen des Erzeugnisses mit nach herkömmlichen Verfahren gezüchteten Maissorten.

Keine geographischen Einschränkungen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung

Keine spezifischen Angaben für Lagerung und Handhabung.

Etikettierung:

- Auf den an die Landwirte verkauften Saatgutsäcken wird angegeben, daß das Erzeugnis gentechnisch verändert wurde, um die Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium zu erhöhen.

- Auf dem Etikett der an die Landwirte verkauften Saatgutsäcke oder in den Begleitunterlagen wird angegeben, daß aufgrund der gentechnischen Veränderungen für die geernteten Erzeugnisse spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

- Informationen über die genetisch veränderten Erzeugnisse, die von der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in deren Lizenz außerhalb der Gemeinschaft produziert werden und unter die hier behandelte Anmeldung fallen, werden an die Unternehmen weitergeleitet, die bekanntermaßen die betreffenden Erzeugnisse zur Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen.

**„Genetisch veränderter Mais
(Zea mays L., Linie Bt-11)“**

1) Registernummer: I-0012

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.4.1998¹²

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie Bt-11), (C/GB/96/M4/1);
Körner der genetisch veränderten Maislinie Bt-11 mit:

- a) dem synthetischen Gen cryIA (b) des Bacillus thuringiensis, Unterart kurstaki, Stamm HD1, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einem IVS-6-Intron des Maisalkoholdehydrogenasegens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von Agrobacterium tumefaciens, sowie
- b) einem aus Streptomyces viridochromogenes gewonnenen synthetischen pat-Gen, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einem IVS-2-Intron des Maisalkoholdehydrogenasegens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von Agrobacterium tumefaciens.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-BTØ11-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

NOVARTIS Seeds Inc. vormalig Northrup King Co., 7500 Olson Memorial Highway,
Golden Valley, MN 55427, USA, nunmehr Syngenta

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen Insekten der Gruppe „Lepidoptera“ und Toleranz gegenüber Herbiziden mit dem Wirkstoff Glufosinat

¹² wurde als „existing product“ notifiziert und Neuantrag nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingereicht

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Inverkehrbringen wurde beantragt, um das Erzeugnis bei Einfuhr und Lagerung gemäß seinem Verwendungszweck als Tierfutter und zur Herstellung industrieller Erzeugnisse oder Lebensmittel in der Umwelt zu verwenden; eine Verwendung als Saatgut ist nicht vorgesehen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf in die Europäische Gemeinschaft eingeführte Körner von Abkömmlingen aus Kreuzungen zwischen der Maislinie Bt-11 und nach herkömmlichen Verfahren gewonnenen Maissorten.

Die Genehmigung gilt für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses, das wie andere Maiskörner verwendet, aber nicht angebaut werden darf.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Das Erzeugnis wird in der Gemeinschaft in einer Mischung in Verkehr gebracht, die auch Maiskörner enthält, die nicht genetisch verändert wurden.

Etikettierung:

- Exporteuren in Ländern, in denen das Erzeugnis angebaut wird, Importeuren, die das Erzeugnis in die Gemeinschaft einführen, sowie der Nahrungsmittelindustrie und der lebensmittelverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft werden Produktinformationen zur Verfügung gestellt, denen entnommen werden kann, daß das Erzeugnis in Chargenlieferungen von Mais enthalten sein kann.
- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.
- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus Mais der Linie Bt-11 gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

**„Genetisch veränderter Sommerraps
(Brassica napus L. ssp. oleifera)“**

1) Registernummer: I-0013

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.4.1998¹³

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderter Sommerraps (Brassica napus L. ssp. oleifera),
(C/UK/95/M5/1);

Körner von Sommerraps (Brassica napus L. ssp. oleifera) aus herkömmlichen Kreuzungen zwischen genetisch nicht verändertem Raps und einer Linie aus der Transformation Topas 19/2, die unter Verwendung des Plasmids pOCA/Ac gewonnen wurde, mit folgenden Bestandteilen:

- a) ein synthetisches pat-Gen, das für Phosphinothricinacetyltransferase unter der Kontrolle eines 35S-Promotors und von Terminatorsequenzen des Blumenkohlmosaikvirus kodiert, sowie
- b) ein nptII-Gen, das für Neomycinphosphotransferase II unter der Kontrolle des Nopalinsynthase-Promotors und einer Octopinsynthase-Terminatorsequenz kodiert.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-BNØØ7-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

AgrEvo UK, Crop Protection Ltd, Chesterford Park, Saffron Walden, Essex CB 10 1XL, nunmehr Bayer Crop Science

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

¹³ Entscheidung der Kommission vom 25.04.2007 über die Rücknahme von Topas 19/2 (ACS-BNØØ7-1)-Raps und daraus gewonnenen Erzeugnissen vom Markt (2007/307/EG)

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat, Kanamycin-Resistenz

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zur Handhabung in der Umwelt bei der Einfuhr und vor und während der Lagerung und Verarbeitung.

Keine geographischen Einschränkungen außer den natürlich gegebenen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Für Handhabung und Lagerung keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Etikettierung:

- Unternehmen, die das Erzeugnis bekanntermaßen zur weiteren Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen, werden Produktinformationen zur Verfügung gestellt, denen entnommen werden kann, daß das angemeldete Erzeugnis, das außerhalb der Gemeinschaft von der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in deren Lizenz hergestellt wird, in Chargenlieferungen von Sommerraps enthalten sein kann.
- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.
- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus genetisch verändertem Sommerraps gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

**„Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit
als Schnittblume (Dianthus caryophyllus L.)“**

1) Registernummer: I-0014

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 20.10.1998¹⁴

Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit als Schnittblume (Dianthus caryophyllus L., Linie 66), (C/NL/97/12);

Nelke mit dem acc-Gen (1-Amino-cyclopropan-1-carboxylsäuresynthase) aus Dianthus caryophyllus L. unter dem 35S Promotor sowie dem surB-Gen (Acetolactatsynthase) aus Tabak unter dem 35S Promotor.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** FLO-ØØØ66-8

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Verlängerte Haltbarkeit als Schnittblume, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Für Züchtung und Anbau, Verwendung als Schnittblume.

¹⁴ Zulassung abgelaufen

Prinzipiell ist das Produkt für den weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden hauptsächlich im Glashaus gezogen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen mit Hinweis auf die verlängerte Haltbarkeit als Schnittblume gekennzeichnet. Zusätzliche Kennzeichnung, dass die gentechnisch modifizierte Pflanze nur zur Verwendung als Schnittblume dient.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter
Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.)“**

1) Registernummer: I-0015

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 20.10.1998¹⁵

Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L., Linien 959A, 988A, 1226A, 1351A, 1363A, 1400A), (C/NL/97/13);
Nelke mit dem dfr-Gen (Dihydroflavonol-Reduktase) aus der Petunie unter seinem eigenen Promotor und Terminator sowie dem bp40-Gen (Flavonoid - 3'5'-Hydroxylase) aus dem Veilchen, unter dem CHS-Promotor sowie dem surB-Gen (Acetolactatsynthase) aus Tabak unter dem 35 S Promotor.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** FLO-11226-8, FLO-11351-7, FLO-11363-1, FLO-11400-2, FLO-11959-3, FLO-11988-7

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Farbveränderung, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Für Züchtung und Anbau, Verwendung als Schnittblume.

¹⁵ Zulassung abgelaufen; Produkt wurde zurückgezogen

Prinzipiell ist das Produkt für den weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden im Glashaus gezogen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen mit Hinweis auf die veränderte Blütenfarbe gekennzeichnet. Zusätzliche Kennzeichnung, daß die gentechnisch modifizierte Pflanze nur zur Verwendung als Schnittblume dient.

**„Genetisch veränderter Mais mit Glyphosat Toleranz
(Zea mays L., Linie NK603)“**

1) Registernummer: I-0016

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 19.07.2004

Diese Entscheidung tritt erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem eine Entscheidung der Gemeinschaft über das Inverkehrbringen des in Artikel 1 genannten Produkts zur Verwendung als oder in Lebensmittel(n) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gestützt auf ein durch das Referenzlaboratorium der Gemeinschaft validiertes Verfahren zum Nachweis dieser Produkte, in Kraft tritt. Alle Voraussetzungen wurden bereits erfüllt, somit darf dieses Produkt rechtmäßig in Verkehr gebracht werden.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als oder in einem Produkt in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Körner von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) mit erhöhter Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden aus der Mais-Transformante NK603, in die mit Hilfe eines Partikelbeschuss-Transformationssystems ein isoliertes *MluI*-Restriktionsfragment des Plasmidvektors PV-ZMGT32L eingeführt wurde und die folgende DNS-Sequenzen in zwei intakten Genkassetten enthält:

- a) Genkassette 1:
ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (EPSPS), abgeleitet aus dem *Agrobacterium*-sp.-Stamm CP4 (CP4 EPSPS), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines Actin-1-Gens aus Reis unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und einer vorgeschalteten Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz aus dem EPSPS-Gen aus *Arabidopsis thaliana*.
- b) Genkassette 2:
ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (EPSPS), abgeleitet aus dem *Agrobacterium*-sp.-Stamm CP4 (CP4 EPSPS), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle eines verstärkten 35S-Promotors aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des Agro-

bacterium tumefaciens und einer vorgeschalteten Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz aus dem EPSPS-Gen aus Arabidopsis thaliana.

Das MluI-Restriktionsfragment mit diesen beiden in Absatz 1 Buchstaben a) und b) erläuterten Genkassetten enthält nicht das Neomycin-Phosphotransferase-Gen (nptII-Gen), das zu Resistenzen gegenüber bestimmten Aminoglycosid-Antibiotika führt, oder den Replikationsursprung von Escherichia coli, auch wenn beide Sequenzen im ursprünglichen Plasmidvektor PV-ZMGT32L vorhanden sind.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ603-6

4)Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Company, 700 Chesterfield Parkway North, St. Louis, MO 63198, USA

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat

6)Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung muss sich auf die Körner als Produkt oder in Produkten erstrecken, die aus den Kreuzungen der Maislinie NK603 mit jeglichem herkömmlich gezüchteten Mais hervorgegangen sind.

Das Produkt kann wie sonstiger Mais verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die schriftliche Zustimmung ist für eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren zu erteilen.
- Gemäß Artikel 2 Absatz 2 lautet der spezifische Erkennungsmarker MON-ØØ603-6.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden auf Anfrage Kontrollproben zur Verfügung zu stellen.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte allgemeine Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts vorliegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Bedingungen der allgemeinen Überwachung zu unterrichten.

Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Zustimmung und unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährliche Berichte über die Ergebnisse der allgemeinen Überwachung bzw., abhängig von den Ergebnissen, Änderungsvorschläge für den Überwachungsplan vorzulegen.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- Die Überwachungsnetze, insbesondere die in Tabelle 1 des der Anmeldung beigefügten Überwachungsplans genannten Stellen, erheben einschlägige Daten für die allgemeine Überwachung des Produkts.
- Die Überwachungsnetze sind bereit, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung zur Verfügung zu stellen und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung des Überwachungsberichts an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8)Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Der Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Mais“ muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, bei dessen Unterschreitung keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Wortlaut „nicht für Anbauzwecke“ erscheinen.

**„Genetisch veränderter Mais mit Resistenz gegen den
Maiswurzelbohrer (*Zea mays* L., Linie MON 863)“**

1) Registernummer: I-0017

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 08.08.2005

Österreich hat mit 27. September 2012 ein mit Ablauf des 30. November 2015 befristetes Importverbot verhängt (BGBl. II Nr. 319/2012).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als oder in einem Produkt in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Maiskörner (*Zea mays* L.), die gegen den Maisbohrer (*Diabrotica spp.*) resistent sind und die aus der *Zea mays*-Zelllinie AT824 gewonnen wurden (aus unreifen Embryonen der Maisinzuchtlinie AT), in die mit Hilfe der Partikelbeschusstechnik ein isoliertes *MluI*-DNS-Restriktionsfragment des Plasmidvektors PV-ZMIR13 eingeführt wurde.

Das Produkt enthält die folgenden DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Ein modifiziertes *cry3Bb1*-Gen aus dem *Bacillus thuringiensis* subsp. *kumamotoensis*, das die Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer *Diabrotica spp.* verleiht, reguliert durch den 4-AS1-Promotor aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus, die wtCA-PTranslationsverstärker-Sequenz aus Weizen (*Triticum aestivum*) und das Transkriptionsverstärker-Intron *ract1* des Actin-Gens aus Reis (*Oryza sativa*), versehen mit den Terminationssequenzen tahsp 17 3' aus Weizen.

b) Genkassette 2:

Das *nptII*-Gen aus *E. coli*, das für die Resistenz gegen die Aminoglycoside Kanamycin und Neomycin codiert, reguliert durch den 35S-Promotor aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus und die NOS 3'-Terminationssequenzen von *Agrobacterium tumefaciens* sowie das nicht funktionale, verkürzte *bla*-Gen aus *E. coli*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, B-1150 Brussels, Belgium

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung muss sich auf die Körner als Produkt oder in Produkten erstrecken, die aus den Kreuzungen der Maislinie MON 863 mit jeglichem herkömmlich gezüchteten Mais hervorgegangen sind.

Das Produkt kann wie sonstiger Mais verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- Der spezifische Erkennungsmarker des Produkts lautet MON-00863-5.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden und Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterrichten, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern zu ergreifen sind.

Der Inhaber der Zustimmung hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG überarbeitet der Inhaber der Zustimmung und/oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, gegebenenfalls den vorgelegten Überwachungsplan nach Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, um den Ergebnissen der Überwachung Rechnung zu tragen.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- Mit dem Überwachungsnetz des in der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplans können die für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten erhoben werden.
- Die Stellen dieses Überwachungsnetzes sind bereit, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung zur Verfügung zu stellen, und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 muss der Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten MON 863-Mais“ entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, bei dessen Unterschreitung keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

**„Genetisch veränderter Raps mit Glyphosat-Toleranz
(*Brassica napus* L., Linie GT73)“**

1) Registernummer: I-0018

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 31.08.2005

Österreich hat mit 27. September 2012 ein mit Ablauf des 30. November 2015 befristetes Importverbot verhängt (BGBl. II Nr. 318/2012).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um gegenüber Glyphosat-Herbiziden tolerante Körner von Ölraps (*Brassica napus* L.), der Ölrapslinie GT73, die mit Hilfe des *Agrobacterium tumefaciens* als Transformationsvektor (PV-BNGT04) erzeugt wurde.

Das Produkt enthält die folgenden DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (*epsps*), abgeleitet aus dem *Agrobacterium* sp.-Stamm CP4 (CP4EPSPS), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines modifizierten Braunwurz-Mosaikvirus (*P-CMoVb*) unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *rbcS E9*-Gens der Erbse, das für die kleine Untereinheit der Ribulose-Bisphosphat-Carboxylase-Oxygenase codiert, und der N-terminalen Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz CTP2 aus dem *epsps*-Gen aus *Arabidopsis thaliana*.

b) Genkassette 2:

Die Variante 247 des ursprünglichen Glyphosat-Oxidoreduktase-Gens (*goxv247*), abgeleitet aus dem *Ochrobactrum anthropi*-Stamm LBAA, das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines modifizierten Braunwurz-Mosaikvirus (*P-CMoVb*) unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und der N-terminalen Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz CTP1 aus dem Ribulose-Bisphosphat-Carboxylase-Gen (*Arab-ssu1a*) aus *Arabidopsis thaliana*.

Das Produkt enthält nicht das Adenyltransferase-Gen (*aad*), das für die Streptomycin- und Spectinomycin-Resistenz codiert und im verwendeten Transformationsvektor anwesend ist.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØØ73-7

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, B-1150 Brussels, Belgium

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung muss sich auf die Körner als Produkt oder in Produkten erstrecken, die aus den Kreuzungen der Ölrapslinie GT73 mit jeglichem herkömmlich gezüchteten Ölraps hervorgegangen sind.

Das Produkt kann wie sonstiger Ölraps verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- Der spezifische Erkennungsmarker des Produkts lautet MON-00073-7.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden auf Anforderung positive und negative Vergleichsproben des Produkts oder seines genetischen Materials oder Referenzmaterialien zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung die Durchführung des der Anmeldung beigefügten Plans zur Überwa-

chung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aufgrund der Handhabung oder Verwendung des Produkts sicherzustellen.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterrichten, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern zu ergreifen sind.

Der Inhaber hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den vorgelegten Überwachungsplan nach Billigung durch die Kommission und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, erforderlichenfalls zu überarbeiten, um den Ergebnissen der Überwachung Rechnung zu tragen.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgendes belegen können:

- Mit dem Überwachungsnetz des in der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplans können die für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten erhoben werden.
- Die Stellen dieses Überwachungsnetzes sind bereit, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung zur Verfügung zu stellen und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Der Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten GT73-Ölraps“ muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, bei dessen Unterschreitung keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

**„Genetisch veränderter Mais
(*Zea mays* L., Linie 1507)“**

1) Registernummer: I-0019

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 03.11.2005

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Produkt oder in Produkten in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend als „das Produkt“ bezeichnet, handelt es sich um aus *Zea mays* L., Linie 1507, abgeleitete Maiskörner (*Zea mays* L.), die gegen den Europäischen Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) und bestimmte andere Lepidopteren resistent sowie gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium tolerant sind, mit Hilfe der Partikelbeschusstechnik und unter Verwendung des linearen DNA-Fragments PHI8999A umgewandelt wurden und die beiden folgenden DNA-Kassetten enthalten:

a) Kassette 1:

Eine synthetische Version des aus *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* gewonnenen verkürzten cry1F-Gens, das die Resistenz gegen den Europäischen Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) sowie bestimmte andere Lepidopteren-Schädlinge wie den violetten Stengelbohrer (*Sesamia* spp.), Heerwurm (*Spodoptera frugiperda*), Ypsilon-Eule (*Agrotis ipsilon*) und Zünsler (*Diatraea grandiosella*) überträgt, kontrolliert durch den aus *Zea mays* abgeleiteten Ubiquitin-Promotor ubiZM1(2) und den ORF25-PolyA-Terminator aus *Agrobacterium tumefaciens* pTi15955.

b) Kassette 2:

Eine synthetische Version des aus *Streptomyces viridochromogenes* Stamm Tü494 gewonnenen pat-Gens, das die Toleranz gegen das Herbizid Glufosinat-Ammonium überträgt, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus und Terminatorsequenzen.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-Ø15Ø7-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Pioneer Hi-Bred International, Inc., 400 Locust Street, Suite 800, Des Moines, IA 50309 USA

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen bestimmte Lepidopteren und gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zustimmung erstreckt sich auf die aus Kreuzungen der Maislinie 1507 mit herkömmlich gezüchtetem Mais hervorgehenden Körner zur Verwendung als Produkt oder in Produkten.

Das Produkt kann wie sonstiger Mais verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- Der spezifische Erkennungsmarker des Produkts lautet DASØ15Ø7-1.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden und Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts, der auch einen allgemeinen Überwachungsplan beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten, die Anwender, die einzelstaatlichen Ämter für Tierernährungs- und Futtermittelforschung sowie die Veterinärämter unmittelbar über die Einfuhr von 1507-Mais in die Gemeinschaft, über die Sicherheitsmerkmale, die allgemeinen Merkmale des Produkts und über die Überwachungsbedingungen zu unterrichten.

Der Inhaber der Zustimmung hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG ist der eingereichte Überwachungsplan gegebenenfalls und vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, durch den Inhaber der Zustimmung und/oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, entsprechend den Ergebnissen der Überwachung zu überarbeiten. Vorschläge zur Überarbeitung des Überwachungsplans sind den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- Das in dem mit der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplan erläuterte Überwachungsnetz ermöglicht die Erhebung der für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten.
- Die einzelnen Stellen dieses Überwachungsnetzes haben sich bereit erklärt, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung noch vor dem nach Absatz 3 vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 müssen auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts die Worte „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten 1507-Mais“ erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, unterhalb dessen keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „Nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

**„Genetisch veränderter Mais mit Resistenz gegen den
Maiswurzelbohrer und bestimmte Lepidopteren
(Zea mays L., Hybrid MON 863 x MON 810)“**

1) Registernummer: I-0020

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 16.01.2006

Diese Entscheidung gilt erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die nationale Zulassung durch die zuständigen deutschen Behörden vorliegt.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als oder in einem Produkt in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Maiskörner (Zea mays L. MON 863 x MON 810), die auf herkömmliche Art und Weise aus den Sorten MON 863 und MON 810 gezüchtet wurden. Beschreibungen der Maissorten MON 810 und MON 863 sind den Entscheidungen 98/294/EG (Registernummer I-0010) bzw. 2005/608/EG (Registernummer I-0016) zu entnehmen

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5 x MON-ØØ81Ø-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Company, 700 Chesterfield Parkway North, St. Louis, MO 63198, USA
Monsanto Europe, 270-272 Avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat
Resistenz gegen den Maiszünsler (European corn borer)

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Produkt kann wie sonstiger Mais verwendet werden, mit Ausnahme von Anbauzwecken und der Verwendung als oder in Lebens- und Futtermittel(n), und darf nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- Der spezifische Erkennungsmarker des Produkts lautet MON-ØØ863-5×MON-ØØ81Ø-6.
- Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden und Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts, der auch einen allgemeinen Überwachungsplan beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterrichten, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern zu ergreifen sind.

Der Inhaber der Zustimmung hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG ist der eingereichte Überwachungsplan gegebenenfalls und vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, durch den Inhaber der Zustimmung und/oder die zustän-

dige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, entsprechend den Ergebnissen der Überwachung zu überarbeiten. Vorschläge zur Überarbeitung des Überwachungsplans sind den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- Das bestehende Überwachungsnetz, das in dem mit der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplan dargelegt wurde, ermöglicht die Erhebung der für die Überwachung der Produkte notwendigen Daten.
- Die einzelnen Stellen dieses Überwachungsnetzes haben sich bereit erklärt, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung noch vor dem nach Absatz 3 vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 muss der Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Mais“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten MON 863 × MON 810“ entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument des Produkts erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, bei dessen Unterschreitung keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für das Produkt keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

**„Genetisch veränderter Raps
(*Brassica napus* L. Linien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3)“**

1) Registernummer: I-0021

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 26.3.2007

Österreich hat mit 27. September 2012 ein mit Ablauf des 30. November 2015 befristetes Importverbot verhängt (BGBl. II Nr. 317/2012).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „die Produkte“ genannt, handelt es sich um die jeweils weiblichen und männlichen Linien von Ölrapskörnern der Sorte *Brassica napus* L., die die Ereignisse Ms8 bzw. Rf3 aufweisen, sowie um Körner herkömmlicher Kreuzungen (Ms8xRf3-Hybrid) zwischen diesen weiblichen und männlichen Parentallinien, in die die folgende DNA eingeführt wurde:

Weibliche Linie (Ms8)

1. PTA29-barnase-3'nos:

- der für die Tapetumzellen spezifische Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum*,
- das Barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* zur Erzeugung männlicher Sterilität,
- Teil der nicht codierenden Region 3' nos des Nopalin-Synthase-Gens des *Agrobacterium tumefaciens*;

2. pSSUAra-bar-3'g7:

- der pSSUAra-Promotor aus *Arabidopsis thaliana*,
- das aus *Streptomyces hygroscopicus* isolierte bar-Gen, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht,
- die nicht codierende Sequenz 3' des Gens 7 der DNA-TL des *Agrobacterium tumefaciens*.

Männliche Linie (Rf3)

3. PTA29-barstar-3'nos:

- der für die Tapetumzellen spezifische Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum*,
- das Barstar-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* zur Wiederherstellung männlicher Fertilität,

— Teil der nicht codierenden Region 3' nos des Nopalin-Synthase-Gens des *Agrobacterium tumefaciens*;

4. pSSUAra-bar-3'g7:

- der pSSUAra-Promotor aus *Arabidopsis thaliana*,
- das aus *Streptomyces hygroscopicus* isolierte bar-Gen, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht,
- die nicht codierende Sequenz 3' des Gens 7 der DNA-TL des *Agrobacterium tumefaciens*.

Die Zustimmung muss sich auf die Körner als Produkt oder in Produkten erstrecken, die aus den Kreuzungen der Ölrapslinie Ms8, Rf3 und Ms8xRf3 mit jeglichem herkömmlich gezüchteten Ölraps hervorgegangen sind.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-BN005-8, ACS-BN003-6, ACS-BN005-8xACS-BN003-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer BioScience nv

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Produkte können wie sonstiger Ölraps verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke und die Verwendung als oder in Lebensmittel(n), und dürfen nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:

- a) Die Zustimmung darf ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung nur für 10 Jahre gelten.
- b) Die spezifischen Erkennungsmarker der Produkte lauten:
 - ACS-BN005-8 für Linien, die ausschließlich das Ms8-Ereignis aufweisen,
 - ACS-BN003-6 für Linien, die ausschließlich das Rf3-Ereignis aufweisen,
 - ACS-BN005-8 x ACS-BN003-6 für Hybridlinien, die sowohl das Ms8 als auch das Rf3-Ereignis aufweisen.

- c) Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden auf Anforderung positive und negative Vergleichsproben der Produkte oder ihres genetischen Materials oder Referenzmaterialien zur Verfügung zu stellen.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung hat der Inhaber der Zustimmung sicherzustellen, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung der Produkte, der auch einen allgemeinen Überwachungsplan beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung hat die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und allgemeinen Merkmale der Produkte sowie über die Überwachungsbedingungen und über geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterrichten, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern zu ergreifen sind. Technische Leitlinien für die Umsetzung dieses Artikels sind im Anhang zu dieser Entscheidung enthalten.

Der Inhaber der Zustimmung hat der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Überwachungsergebnisse vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG ist der eingereichte Überwachungsplan gegebenenfalls und vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, durch den Inhaber der Zustimmung und/oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, entsprechend den Ergebnissen der Überwachung zu überarbeiten. Vorschläge zur Überarbeitung des Überwachungsplans sind den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

- a) Das bestehende Überwachungsnetz, das in dem mit der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplan dargelegt wurde, ermöglicht die Erhebung der für die Überwachung der Produkte notwendigen Daten.

- b) Die Stellen dieses Überwachungsnetzes sind bereit, diese Daten dem Inhaber der Zustimmung zur Verfügung zu stellen und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 müssen auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Produkte die Worte „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Ölraps“ oder „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Ms8-Ölraps“ bzw. „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Rf3-Ölraps“ bzw. „Dieses Produkt enthält genetisch veränderten Ms8xRf3-Ölraps“ erscheinen, sofern in keiner anderen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ein Schwellenwert festgelegt wurde, unterhalb dessen keine Kennzeichnung erforderlich ist.

Solange für die Produkte keine Zustimmung für das Inverkehrbringen für Anbauzwecke erteilt wurde, muss entweder auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument der Hinweis „nicht für Anbauzwecke“ vermerkt sein.

Technische Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2

1. Der Inhaber der Zustimmung sollte Beteiligte in der Gemeinschaft, die Schüttgutmischungen importierter Ölrapskörner handhaben und verarbeiten, die Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölraps enthalten können, über Folgendes informieren:
 - a) Einfuhr und Verwendung von Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölraps in die Gemeinschaft, wie in Artikel 3 der Entscheidung definiert, wurden genehmigt.
 - b) An die Zustimmung gebunden ist die Auflage, einen allgemeinen Überwachungsplan aufzustellen, um bei den genannten Verwendungszwecken auftretende, nicht vorhergesehene schädliche Auswirkungen aus dem Inverkehrbringen von Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölraps feststellen zu können.
2. Der Inhaber der Zustimmung sollte den Beteiligten einen nationalen Ansprechpartner mitteilen, dem sie jegliche nicht vorhergesehenen schädlichen Auswirkungen melden können.
3. Der Inhaber der Zustimmung sollte die Beteiligten davon unterrichten, dass die Möglichkeit und die Folgen einer unbeabsichtigten Freisetzung von Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölraps von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Zusammenhang mit den angegebenen Verwendungszwecken bewertet wur-

den. Der Inhaber der Zustimmung sollte in regelmäßigem Kontakt mit den Beteiligten stehen, um zu gewährleisten, dass sie über jegliche Änderungen in der gängigen Handhabung informiert werden, die dazu führen könnten, dass das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung anders ausfällt.

4. Der Inhaber der Zustimmung sollte sicherstellen, dass die Beteiligten darauf hingewiesen werden, dass Körner importierten Ölrapses in Häfen und Quetschmühlen unbeabsichtigt freigesetzt werden können, wodurch es zu Auskeimungen und Durchwuchs kommen kann, der möglicherweise Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapss enthält.
5. Für den Fall, dass Ölrapssdurchwuchs Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapss enthält, sollte der Inhaber der Zustimmung
 - a) die Beteiligten auffordern, diese Pflanzen zu vernichten, um das Risiko nicht vorhergesehener schädlicher Auswirkungen durch Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapss zu verringern, und
 - b) den Beteiligten geeignete Pläne zur Verfügung stellen, mit denen sie den Ölrapssdurchwuchs, der Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapss enthält, vernichten können.
6. Auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2001/18/EG und Abschnitt C Punkt 1.6 des Anhangs der Entscheidung 2002/811/EG des Rates (1) über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG können die Mitgliedstaaten Inspektionen und/oder zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung der unbeabsichtigten Freisetzung von Körnern des Ms8, Rf3 und Ms8xRf3-Ölrapsses sowie zur Ermittlung etwaiger schädlicher Auswirkungen aus solchen Freisetzungen durchführen.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter
Blütenfarbe als Schnittblume (*Dianthus caryophyllus* L.)“**

1) Registernummer: I-0022

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 23.05.2007

Die Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande erfolgte am 11.07.2007

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Nelken, geschnitten, mit veränderter Blütenfarbe, die von einer Zelllinie der Sorte *Dianthus caryophyllus* L. gewonnen wurden und mit *Agrobacterium tumefaciens*, Stamm AGL0, mithilfe des Transformationsvektors pcGP1470 die Linie 123.3.38 ergaben.

Das Produkt enthält die folgenden Gensequenzen in drei Kassetten:

a) Genkassette 1

Den Promotor aus einem Löwenmaulgen, das Chalconsynthase kodiert, das Flavonoid 3'5' Hydroxylase (F3'5'H) cDNA der Petunie, den Terminator des Petuniengens, das ein Phospholipid-Transferprotein-Homolog kodiert.

b) Genkassette 2

Den konstitutiven Promotor Mac, die Petunien-Dihydroflavonol-4-Reduktase (DFR) cDNA, den Terminator des *Agrobacterium-tumefaciens*-Gens, der Mannopin-Synthase (Mas) kodiert.

Durch die gleichzeitige Expression beider Gene in der Nelke kommt es in den Blumen zu einer veränderten Flavonoid-Synthese und damit zur Bildung des blauen Pigments Delphinidin.

c) Genkassette 3

Den 35S-Promotor aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus, einen nicht translatierten Bereich des cDNA, der dem Petuniengen entspricht, das das Chlorophyll-a/b-bindende Protein 5 kodiert, das *SuRB-(als)*-Gen, das für ein mutantes, Acetolactat-Synthase-Protein (ALS) von *Nicotiana tabacum* kodiert, welches Toleranz gegenüber Sulfonylurea verleiht, einschließlich seinen Terminator.

Dieses Gen wurde für die In-vitro-Auswahl verwendet.

Die Zustimmung umfasst Produkte, die aus vegetativer Vermehrung der genetisch veränderten Nelkensorte *Dianthus caryophyllus* L., Linie 123.2.38 entstehen.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** FLO-4Ø644-4

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Ltd., Melbourne, AUS

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Modifizierte Blütenfarbe, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Produkt darf nur für Zierzwecke verwendet werden, ausgenommen Anbauzwecke, und darf nur unter folgenden Bedingungen in den Verkehr gebracht werden:

Die Zustimmung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung 10 Jahre.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung stellt der Inhaber der Zustimmung sicher, dass der der Anmeldung beigefügte Plan zur Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aus der Handhabung oder Verwendung des Produkts, der auch einen allgemeinen Überwachungsplan beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung unterrichtet die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und die allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen, die bei einem unbeabsichtigten Anbau zu ergreifen sind.

Der Zustimmungsinhaber legt der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Ergebnisse dieser Überwachung vor.

Unbeschadet Artikel 20 der Richtlinie 2001/18/EG überarbeitet der Zustimmungsinhaber gegebenenfalls, vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei dem die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, den vorgelegten Überwachungsplan, um den Ergebnissen der Überwachung Rechnung zu tragen. Die Vorschläge für den überarbeiteten Überwachungsplan werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt.

Der Zustimmungsinhaber kann gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen:

a) Mit dem Überwachungsnetz, einschließlich der nationalen botanischen Überwachungsnetze und Pflanzenschutzämter, des in der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplans können die für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten erhoben werden.

b) Die Stellen dieses Überwachungsnetzes sind bereit, diese Daten dem Zustimmungsinhaber zur Verfügung zu stellen, und zwar vor dem Zeitpunkt der nach Absatz 3 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG wird das Verfahren zum Nachweis und zur Identifizierung des Produkts, einschließlich der experimentellen Daten zum Nachweis der Spezifität der Verfahren entsprechend der Überprüfung des gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, den zuständigen Behörden und den Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG stellt der Inhaber der Zustimmung auf Anfrage den zuständigen Behörden und den Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials auf Anfrage zur Verfügung.

Auf einem Etikett oder einem Begleitdokument zu dem Produkt erscheint der Wortlaut: „Dieses Produkt ist ein genetisch veränderter Organismus“ oder „Dieses Produkt ist eine genetisch veränderte Nelke“ sowie der Wortlaut „Nicht für den menschlichen oder tierischen Verzehr“.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter
Blütenfarbe als Schnittblume (*Dianthus
caryophyllus* L., Linie 123.8.12)“**

1) Registernummer: I-0023

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 16.03.2009

Die zuständige Behörde der Niederlande erteilt gemäß dieser Entscheidung die schriftliche Zustimmung zum Inverkehrbringen des in Artikel 2 bezeichneten Produkts, das von Florigene Ltd, Melbourne, Australien, angemeldet wurde (Aktenzeichen C/NL/06/01).

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2001/18/EG werden in der Zustimmung ausdrücklich die Bedingungen für ihre Erteilung genannt, die in den Artikeln 3 und 4 dieser Entscheidung aufgeführt sind.

Die Genehmigung durch die zuständige Behörde der Niederlande erfolgte am 20. Juli 2009.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „das Produkt“ genannt, handelt es sich um Schnittblumen der Nelkensorte *Dianthus caryophyllus* L. mit veränderter Blütenfarbe, die aus einer Zellkultur der Sorte *Dianthus caryophyllus* L. gewonnen wurde und mithilfe von *Agrobacterium tumefaciens*, Stamm AGL0, unter Verwendung des Transformationsvektors pCGP1991 die Linie 123.8.12 ergab.

Das Produkt enthält die folgenden DNA-Sequenzen in drei Kassetten:

a) Genkassette 1

Das DFR-Gen der Petunie von *Petunia x Hybrida*, das Dihydroflavonol-4-reduktase (DFR), ein Schlüsselenzym des Anthocyan-Biosynthesewegs, kodiert. Das DFR-Gen wird durch seinen eigenen Promoter und Terminator gesteuert.

b) Genkassette 2

Den Promotor aus einem Löwenmaulgen, das Chalconsynthase kodiert, Flavonoid-3'5'-Hydroxylase (F3'5'H) cDNA der Petunie, ein Schlüsselenzym des Anthocyan-

Biosynthesewegs, und den Terminator des Petuniengens, das ein Phospholipid-Transferprotein-Homolog kodiert.

Durch die gleichzeitige Expression des DFR-Gens und des F3'5'H-Gens in der Nelke kommt es in den Blumen zu einer veränderten Flavonoid-Synthese und damit zur Bildung des blauen Pigments Delphinidin.

c) Genkassette 3

Den 35S-Promoter aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einen nicht translatierten Bereich der cDNA, der dem Petuniengen entspricht, das das Chlorophyll a/b-bindende Protein 5 kodiert, und das *SuRB (als)-Gen*, das ein mutantes Acetolactat-Synthase-Protein (ALS) kodiert, das Toleranz gegen Sulfonylharnstoff verleiht, abgeleitet von *Nicotiana tabacum*, einschließlich seines Terminators.

Dieses Gen wurde für die In-vitro-Selektion verwendet.

Die Zustimmung gilt für Produkte, die aus vegetativer Vermehrung der genetisch veränderten Nelkensorte *Dianthus caryophyllus* L., Linie 123.8.12, entstehen.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** FLO-4Ø689-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Florigene Ltd., Melbourne, AUS

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Modifizierte Blütenfarbe, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker.

6)Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Produkt darf nur für Zierzwecke verwendet werden, der Anbau ist nicht erlaubt. Es darf nur unter den folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden:
Die Zustimmung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung für zehn Jahre.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Der Inhaber der Zustimmung hat während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung sicherzustellen, dass der Überwachungsplan, der der Anmeldung beigelegt ist und einen Plan zur allgemeinen Überwachung etwaiger schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt aufgrund der Handhabung oder Verwendung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Produkts beinhaltet, vorgelegt und umgesetzt wird.

Der Inhaber der Zustimmung unterrichtet die Beteiligten und Anwender unmittelbar über die Sicherheit und die allgemeinen Merkmale des Produkts sowie über die Überwachungsbedingungen und geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen, die bei einem unbeabsichtigten Anbau zu ergreifen sind.

Der Inhaber der Zustimmung legt der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich Berichte über die Ergebnisse der Überwachung vor. Der erste Jahresbericht wird ein Jahr nach Erteilung der endgültigen Zustimmung vorgelegt.

Unbeschadet des Artikels 20 der Richtlinie 2001/18/EG wird der eingereichte, von der Kommission gebilligte Überwachungsplan gegebenenfalls vom Inhaber der Zustimmung, sofern die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der die ursprüngliche Anmeldung eingereicht wurde, hiermit einverstanden sind, und/oder von der genannten zuständigen Behörde entsprechend den Überwachungsergebnissen überarbeitet. Die Vorschläge für einen überarbeiteten Überwachungsplan werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt.

Der Inhaber der Zustimmung muss gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können:

a) Mit den bestehenden Überwachungsnetzen, einschließlich der nationalen Netze für botanische Erhebungen und der Pflanzenschutzämter, die in dem mit der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplan genannt werden, können die für die Überwachung des Produkts notwendigen Daten erhoben werden, und

b) die unter Buchstabe a genannten Überwachungsnetze sind bereit, dem Inhaber der Zustimmung diese Daten vor Ablauf der Frist für die Übermittlung der Überwa-

chungsberichte gemäß Absatz 3 an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2001/18/EG wird das Verfahren zum Nachweis und zur Identifizierung des Produkts, einschließlich der experimentellen Daten, mit denen die Spezifität des Verfahrens belegt wird, das vom gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium laborintern validiert wurde, unter der Adresse <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu> öffentlich zugänglich gemacht.

Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2001/18/EG hat der Inhaber der Zustimmung den zuständigen Behörden und Aufsichtsämtern der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft auf deren Verlangen positive und negative Kontrollproben des Produkts oder seines genetischen Materials bzw. Referenzmaterials zur Verfügung zu stellen.

Auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument zu dem Produkt steht der Hinweis: „Dieses Produkt ist ein genetisch veränderter Organismus“ oder „Dieses Produkt ist eine genetisch veränderte Nelke“ sowie der Hinweis „Weder für den menschlichen oder tierischen Verzehr noch für den Anbau“.

**„Genetisch verändertes Kartoffelerzeugnis
(*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1)“**

1) Registernummer: I-0024

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 02.03.2010

Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, erteilt die zuständige Behörde Schwedens gemäß dem vorliegenden Beschluss die schriftliche Zustimmung zum Inverkehrbringen des in Artikel 2 genannten Erzeugnisses, das das Unternehmen BASF Plant Science angemeldet hat (Aktenzeichen C/SE/96/3501).

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2001/18/EG enthält die Zustimmung ausdrücklich die Bedingungen für deren Erteilung gemäß den Artikeln 3 und 4 des vorliegenden Beschlusses.

Die Genehmigung durch die zuständige Behörde Schwedens erfolgte am 31.03.2010.

Österreich hat mit 11. Oktober 2012 ein mit Ablauf des 30. November 2015 befristetes Importverbot verhängt (BGBl. II Nr. 339/2012).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Erzeugnisse oder in Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „Erzeugnis“ genannt, handelt es sich um Kartoffeln/Erdäpfel (*) (*Solanum tuberosum* L.), die zur Erzielung eines erhöhten Amylopectingehalts in der Stärke mittels *Agrobacterium tumefaciens* unter Verwendung des Vektors pHoxwG die Linie EH92-527-1 ergaben. Das Erzeugnis enthält folgende DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

Genkassette 1:

Ein vom Tn5 stammendes nptII-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, reguliert durch einen Nopalin-Synthase-Promotor zur Expression im Pflanzengewebe und terminiert durch eine Polyadenylierungssequenz des Nopalin-Synthase-Gens aus *Agrobacterium tumefaciens*.

Genkassette 2:

Ein Segment des gbss-Gens der Kartoffel/des Erdapfels, welches für das an Granula gebundene Stärkesynthase-Protein kodiert, in Antisense-Orientierung, reguliert durch den aus der Kartoffel isolierten gbss-Promotor und terminiert durch eine Polyadenylierungssequenz des Nopalin-Synthase-Gens von *Agrobacterium tumefaciens*.

Die Zustimmung gilt für die genetisch veränderte Kartoffelsorte *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 als Erzeugnis oder in Erzeugnissen.

- der spezifische Erkennungsmarker der Erzeugnisse lautet BPS-25271-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern

das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

BASF Plant Science GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen, Deutschland.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Bei den genetisch veränderten Organismen, die als Erzeugnisse oder in Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden sollen, nachstehend „Erzeugnis“ genannt, handelt es sich um Kartoffeln/Erdäpfel (*) (*Solanum tuberosum* L.), die zur Erzielung eines erhöhten Amylopectingehalts in der Stärke mittels *Agrobacterium tumefaciens* unter Verwendung des Vektors pHoxwG die Linie EH92-527-1 ergaben.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Erzeugnis kann zum Anbau oder für industrielle Zwecke in Verkehr gebracht werden. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2001/18/EG beträgt die Geltungsdauer der Zustimmung 10 Jahre nach dem Datum, an dem die Zustimmung für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 erteilt wurde.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung:

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung

- a) stellt der Zustimmungsinhaber sicher, dass der Plan zur Überwachung auf etwaige schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt durch die Handhabung oder die Verwendung des Erzeugnisses vorgelegt und umgesetzt wird; dieser Überwachungsplan umfasst die spezifische und allgemeine Überwachung und ein Identitätssicherungssystem entsprechend der Anmeldung und vorbehaltlich weiterer Änderungen gemäß diesem Artikel;
- b) stellt der Zustimmungsinhaber sicher, dass die Überwachung Daten zu den Anbauflächen für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 und zur Menge des geernteten Materials umfasst;
- c) muss der Zustimmungsinhaber gegenüber der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Folgendes belegen können: mit den Überwachungsnetzen des in der Anmeldung vorgelegten Überwachungsplans können die für die Überwachung der Erzeugnisse notwendigen Daten erhoben werden und die bestehenden Überwachungsnetze sind bereit, diese Daten dem Zustimmungsinhaber vor dem Datum der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Übermittlung der Überwachungsberichte an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;
- d) bezieht der Zustimmungsinhaber anhand der in der Anmeldung beschriebenen Fragebogen- und Berichtsregelung alle Erzeuger von *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 in die bestehenden Überwachungsnetze ein;
- e) führt der Zustimmungsinhaber gemäß Anhang spezielle Freilandversuche durch, um etwaige schädliche Auswirkungen auf Organismen festzustellen, die sich von Kartoffelpflanzen ernähren und auf oder nahe Anbauflächen für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 leben.

Der Zustimmungsinhaber legt der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstmals ein Jahr nach Erteilung der endgültigen Zustimmung und danach jährlich Berichte über die Ergebnisse der Überwachung vor.

Unbeschadet des Artikels 20 der Richtlinie 2001/18/EG wird der eingereichte Überwachungsplan gegebenenfalls und vorbehaltlich der Billigung durch die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der die ursprüngliche Anmeldung erfolgte, durch den Zustimmungsinhaber und/oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, bei der die ursprüngliche Anmeldung erfolgte, entsprechend den Ergebnissen der Überwachung überarbeitet. Vorschläge zur Überarbei-

tung des Überwachungsplans werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt.

Beobachtung von Organismen, die sich von Kartoffelpflanzen ernähren und auf oder nahe Anbauflächen für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 leben:

1. Der Zustimmungsinhaber führt Feldversuche durch, um etwaige schädliche Auswirkungen auf Organismen zu beobachten, die sich von Kartoffelpflanzen ernähren und auf oder nahe Anbauflächen für *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 leben.
2. Gegenstand der Beobachtungsstudie sind Organismen, die sich von Kartoffelpflanzen ernähren, auf oder nahe Kartoffelanbauflächen leben und repräsentativ für wichtige ökologische Funktionen in der landwirtschaftlichen Umwelt sind.
3. Bei der Beobachtungsstudie werden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und aktuelle Protokolle einschließlich statistischer Datenanalyse entsprechend den Standardverfahren angewandt.
4. Die Ergebnisse dieser Studien werden unter Berücksichtigung der in der Anmeldung enthaltenen Risikoanalyse ausgewertet und gemäß Artikel 4 Absatz 2 mitgeteilt.
5. Die Ergebnisse der Studie werden gegebenenfalls dazu genutzt, den in der Anmeldung vorgeschlagenen Überwachungsplan gemäß Artikel 4 Absatz 3 zu überprüfen und zu ändern.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2001/18/EG stellt der Zustimmungsinhaber den zuständigen Behörden und Inspektionsdiensten der Mitgliedstaaten sowie den Kontrolllaboratorien der Gemeinschaft auf Anfrage positive und negative Kontrollproben des Erzeugnisses und des genetischen Materials und Referenzmaterials zur Verfügung;

Zur Überwachung und Kontrolle liegt ein spezifisches, vom gemeinschaftlichen Referenzlabor gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 validiertes Verfahren zum Nachweis von *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 vor;

Unbeschadet besonderer Kennzeichnungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erscheint der Wortlaut „Dieses Erzeugnis enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Erzeugnis enthält genetisch veränderte Kartoffeln/Erdäpfel der Linie EH92-527-1“ sowie der Hinweis „Darf nicht als Lebensmittel

verwendet werden“ auf dem Etikett oder in einem Begleitdokument des Erzeugnisses;

Außerdem wird auf dem Etikett oder in einem Begleitdokument angegeben, dass das Erzeugnis Stärke mit veränderter Zusammensetzung enthält;

Während der gesamten Geltungsdauer der Zustimmung informiert der Zustimmungsinhaber vor dem Inverkehrbringen von *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1 in einem Mitgliedstaat die Marktteilnehmer und Verbraucher umgehend über die Sicherheitsmerkmale und die allgemeinen Merkmale des Erzeugnisses sowie über die Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Material, das von Kulturen geerntet wurde, die diese Linie enthalten;

Da dieser Beschluss ausschließlich den Anbau und die industrielle Verwendung vorsieht, trägt der Zustimmungsinhaber dafür Sorge, dass die Knollen von *Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1

i) bei Anpflanzung, Anbau, Ernte, Transport, Lagerung und Handhabung in der Umwelt von Kartoffeln/Erdäpfeln räumlich getrennt sind, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind;

ii) ausschließlich an ausgewiesene Stärkeherstellungsbetriebe geliefert werden, die bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde für die Herstellung industrieller Stärke in einem geschlossenen System mit zeitlicher oder räumlicher Trennung angemeldet sind, damit die Vermischung mit Material aus Kartoffeln/Erdäpfeln vermieden wird, die für Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.

T E I L I I

Gentechnisch veränderte Lebensmittel

**(Produktzulassungen
nach der Verordnung (EG)
Nr. 258/97 bzw. 1829/2003)**

„Süßmais aus der genetisch veränderten Maissorte Bt11“

1) Registernummer: II-0001

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 19.05.2004

Diese Entscheidung der Europäischen Kommission wurde mit 28. Juli 2010 aufgehoben und mit Beschluss der Kommission (2010/419/EU) die Marktzulassung für diesen genetisch veränderten Mais auf weitere zehn Jahre verlängert (siehe auch Registernummer II-0023).

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Süßmais, frisch oder als Konserve, der durch traditionelle Kreuzung einer herkömmlichen Maissorte mit der genetisch modifizierten Maissorte Bt11 gewonnen wurde und Folgendes enthält:

- a) eine Kopie des synthetischen Gens cryIA (b) des *Bacillus thuringiensis*, Unterart kurstaki, Stamm HD1, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einen IVS-6-Intron des Mais-alkoholdehydrogenase-Gens und der Nopalinsynthese-Terminatorsequenz von *Agrobacterium tumefaciens*, und
- b) eine Kopie des aus *Streptomyces viridochromogenes* gewonnenen synthetischen pat-Gens, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einen IVS-2-Intron des Mais-alkoholdehydrogenase-Gens und der Nopalinsynthese-Terminatorsequenz von *Agrobacterium tumefaciens*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-BT Ø11-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds BV, Westeinde 62, 1600 AA Enkhuizen, NL
Syngenta Seeds AG, Schwarzwaldallee 215, CH-4058 Basel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen Insekten der Gruppe „Lepidoptera“ und Toleranz gegenüber Herbiziden mit dem Wirkstoff Glufosinat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Süßmais aus der genetisch veränderten Maissorte Bt11 (nachstehend „das Produkt“) gemäß der Beschreibung und Spezifikation im Anhang darf in der Gemeinschaft als neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden.

Diese Entscheidung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

- Das Produkt ist gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als „genetisch veränderter Süßmais“ zu kennzeichnen.

- Event specific real-time quantitative PCR based method for genetically modified Bt11 sweet maize, veröffentlicht in European Food Research and Technology, Band 216/2003, S. 347-354.

- Validiert von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem European Network of GMO Laboratories (ENGL), veröffentlicht unter <http://engl.jrc.it/crl/oj/bt11sm.pdf>.

- Referenzmaterial: IRMM-412R, hergestellt von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission.

„Genetisch veränderte Maissorte NK603“

1) Registernummer: II-0002

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 26.10.2004

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Aus gentechnisch verändertem Mais (*Zea mays* L. Linie NK603) mit erhöhter Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden sowie aus allen Kreuzungen mit herkömmlichen Maissorten gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten. Die Maissorte NK603 enthält folgende DNS-Sequenzen in zwei intakten Genkassetten:

- a) ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (*EPSPS*), abgeleitet aus dem *Agrobacterium* sp. Stamm CP4 (CP4 *EPSPS*), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines Actin-1-Gens aus Reis unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und einer vorgeschalteten Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz aus dem *EPSPS*-Gen aus *Arabidopsis thaliana*;
- b) ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (*EPSPS*), abgeleitet aus dem *Agrobacterium* sp. Stamm CP4 (CP4 *EPSPS*), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle eines verstärkten 35S-Promotors aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und einer vorgeschalteten Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz aus dem *EPSPS*-Gen aus *Arabidopsis thaliana*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ603-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Services International S.A., Avenue de Tervuren 270—272, B-1150 Brussels, Belgium;

Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, USA.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Aus der gentechnisch veränderten Maissorte NK 603 gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (im Folgenden als „die Produkte“ bezeichnet) gemäß der Beschreibung und Spezifikation im Anhang dürfen in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden.

Diese Entscheidung ist an Monsanto Europe S.A., Avenue der Tervuren 270—272, B-1150 Brüssel, für Monsanto Company, USA, gerichtet. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Entfällt

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

- Die Produkte sind gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als „gentechnisch veränderter Mais“ oder „aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt“ zu kennzeichnen.
- Die Produkte und die im Anhang genannten Informationen werden in das Gemeinschaftsregister gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel eingetragen.
- Kennzeichnung: „Gentechnisch veränderter Mais“ oder „aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt“.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für gentechnisch veränderten NK603-Mais.
- Von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Labors (ENGL) validiert und unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm> zu veröffentlichen.
- Referenzmaterial: IRMM-415, hergestellt von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission.

„Genetisch veränderte Maissorte MON863“

1) Registernummer: II-0003

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 13.01.2006

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Aus genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) der Sorte MON 863 mit erhöhtem Schutz gegenüber Insekten sowie aus allen Kreuzungen mit herkömmlichen Maissorten gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten. MON-863-Mais umfasst zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Ein verändertes *cry3Bb1*-Gen aus *Bacillus thuringiensis* subsp. *kumamotoensis*, das Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer *Diabrotica* spp. verleiht, reguliert durch den 4-AS1-Promotor aus dem *Blumenkohl-Mosaikvirus*, die wtCAP Translationsverstärker-Sequenz aus Weizen (*Triticum aestivum*) und das Transkriptionsverstärker-Intron *ract1* des Actin-1-Gens aus Reis (*Oryza sativa*), versehen mit den Terminationssequenzen tahsp 17 3' aus Weizen.

b) Genkassette 2:

Das *nptII*-Gen aus *E. coli*, das Resistenz gegen Aminoglycoside, darunter Kanamycin und Neomycin, verleiht, reguliert durch den 35S-*Blumenkohl-Mosaikvirus*-Promotor und die NOS 3'-Terminationssequenzen von *Agrobacterium tumefaciens* sowie das nicht funktionale, verkürzte *ble*-Gen aus *E. coli*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270—272, B-1150 Brüssel, Belgien;
Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, USA.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Aus der genetisch veränderten Maissorte MON 863 gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (nachstehend „Erzeugnisse“) gemäß der Beschreibung und Spezifikation im Anhang dürfen in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden.

Diese Entscheidung ist an Monsanto Europe S.A., Belgien, für Monsanto Company, USA, gerichtet. Sie gilt zehn Jahre lang.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Entfällt

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

- Die Erzeugnisse sind gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als „genetisch veränderter Mais“ oder „aus genetisch verändertem Mais hergestellt“ zu kennzeichnen.

- Die Erzeugnisse und die im Anhang enthaltenen Angaben werden in das Gemeinschaftsregister genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel eingetragen.

- Kennzeichnung: „Genetisch veränderter Mais“ oder „aus genetisch verändertem Mais hergestellt“.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten MON-863-Mais.

- Von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Labors (ENGL) validiert und unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm> veröffentlicht.

- Referenzmaterial: IRMM-416, hergestellt von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission.

„Genetisch veränderte Maissorte GA21“

1)Registernummer: II-0004

2)Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 13.01.2006

3)Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Aus genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) der Sorte GA21 mit erhöhter Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden sowie aus allen Kreuzungen mit herkömmlichen Maissorten erzeugte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten. GA21-Mais enthält eine bestimmte, veränderte Kodierungssequenz für 5-Enolpyruvylshikimat-3-phosphat-Synthase(mEPSPS), die der Kontrolle des Promotors des Actin-1-Gens aus Reis (r-act) unterliegt, sowie eine optimierte Transitpeptidsequenz (OPT) basierend auf Chloroplasten-Transitpeptidsequenzen von *Helianthus annuus* und dem RuBis-Co-Gen von *Zea mays* L.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØØ21-9

4)Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270—272, B-1150 Brüssel, Belgien;
Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, USA.

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat

6)Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Aus der genetisch veränderten Maissorte GA21 erzeugte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (im Folgenden „die Erzeugnisse“) gemäß der Beschreibung und Spezifikation im Anhang dürfen in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden.

Diese Entscheidung ist an Monsanto Europe S.A., Belgien, in Vertretung von Monsanto Company, USA, gerichtet. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Entfallen

8)Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

-Die Erzeugnisse sind gemäß den in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften als „gentechnisch veränderter Mais“ oder „aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt“ zu kennzeichnen.

-Die Erzeugnisse und die im Anhang genannten Informationen werden in das Gemeinschaftsregister gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel eingetragen.

- Kennzeichnung: „Gentechnisch veränderter Mais“ oder „aus gentechnisch verändertem Mais hergestellt“.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten GA21-Mais.

- Von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz der GVO-Labors (ENGL) validiert und unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm> veröffentlicht.

- Referenzmaterial: IRMM-414, hergestellt von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission.

„Genetisch veränderte Maissorte 1507“

1) Registernummer: II-0005

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 03.03.2006¹⁶

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Diese Entscheidung betrifft Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderten Mais (*Zea mays* L.) der Sorte 1507, der im Anhang weiter spezifiziert und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 mit dem spezifischen Marker DAS-Ø15Ø7-1 bezeichnet ist, enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen wurden („die Erzeugnisse“).

Dieser Mais ist resistent gegenüber dem Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) und bestimmten anderen Lepidopteren und tolerant gegen das Herbizid Glufosinat-Ammonium ist. Die Maissorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) enthält folgende DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Eine synthetische Version des aus *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* gewonnenen verkürzten *cry1F*-Gens, das Resistenz gegenüber dem Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) und bestimmten anderen Lepidopteren verleiht, kontrolliert durch den aus *Zea mays* L. abgeleiteten Ubiquitin-Promotor *ubiZM1*(2) und den aus *Agrobacterium tumefaciens* pTi15955 abgeleiteten ORF25PolyA-Terminator.

b) Genkassette 2:

Eine synthetische Version des aus *Streptomyces viridochromogenes*, Stamm Tü494, gewonnenen *pat*-Gens, das Toleranz gegen das Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht, kontrolliert durch einen 35S-Promotor und die Terminatorsequenzen aus dem *Blumenkohlmosaikvirus*.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-Ø15Ø7-1

¹⁶ Änderung des Beschlusses 2006/197/EG der Kommission vom 17. Juni 2011 zwecks Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) hergestellten bereits existierenden Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:163:0052:0054:DE:PDF>

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, B-1040 Brüssel, Belgien, im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc., 400 Locus Street, Suite 800, Des Moines, IA50309, Vereinigte Staaten und
Dow AgroSciences Europe Ltd., European Development Centre, 3 Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich, im Namen von Mycogen Seeds c/o Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road, Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Resistenz gegenüber dem Maiszünsler und bestimmten anderen Lepidopteren sowie Toleranz gegen das Herbizid Glufosinat-Ammonium.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Das Inverkehrbringen der Erzeugnisse gemäß den in der vorliegenden Entscheidung und deren Anhang festgelegten Bedingungen wird zu den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Zwecken genehmigt.

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Belgien, als Vertreter von Pioneer Hi-Bred International, Vereinigte Staaten, und
- b) Dow AgroSciences Europe, Vereinigtes Königreich, als Vertreter von Mycogen Seeds, Vereinigte Staaten;

beiden obliegt es, die in dieser Entscheidung und in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Pflichten von Zulassungsinhabern zu erfüllen. Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Annahme 10 Jahre lang.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und durchgeführt wird.

Die Zulassungsinhaber legen der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit vor.

In den Berichten ist eindeutig anzugeben, welche ihrer Teile als vertraulich gelten; dafür ist eine nachprüfbare Begründung für die Vertraulichkeit gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 beizufügen.

Vertrauliche Teile dieser Berichte sind als getrennte Unterlagen vorzulegen.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt:
Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung: siehe Beschluss 2006/197/EG

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung bzw. Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich.

Überwachungsplan: Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

Link: <http://gmo-crl.jrc.it/detectionmethods/TC1507-WEB-Protocol-Validation.pdf>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Zum Zweck der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Etikettierung:

Keine weiteren spezifischen Anforderungen außer denen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. Zum Zweck des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten DAS-Ø15Ø7-1-Mais

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/detectionmethods/TC1507-WEB-Protocol-Validation.pdf>

— Referenzmaterial: ERM®-BF418 erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, beim Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) unter folgender Internet-Adresse:
http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Zuckerrübensorte H7-1“

1) Registernummer: II-0006

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 24.10.2007

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden zum Zweck von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung und ihrem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus KM-ØØØH71-4-Zuckerrüben gewonnen werden
- b) Futtermittel, die aus KM-ØØØH71-4-Zuckerrüben gewonnen werden

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** KM-ØØØH71-4

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

- a) KWS SAAT AG, Grimsehlstraße 31, D-37574 Einbeck, Deutschland
und
- b) Monsanto Europe S.A., Scheldelaan 460, Haven 627, B-2040
Antwerpen, Belgien

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die genetisch veränderte KM-ØØØH71-4-Zuckerrübe exprimiert, wie im Antrag beschrieben, das CP4-EPSPS-Protein nach Einfügung des *cp4-epsps*-Gens aus dem CP4-Stamm von *Agrobacterium* sp. in die Zuckerrübe (*Beta vulgaris* subsp. *vulgaris*).

Das CP4-EPSPS-Protein gewährt Toleranz gegenüber Glyphosat enthaltenden Herbiziden.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) KWS SAAT AG, Deutschland, und
- b) Monsanto Europe S.A., Belgien, für Monsanto Company, USA

Beide Zulassungsinhaber sind für die Erfüllung der den Zulassungsinhabern mit dieser Entscheidung und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auferlegten Pflichten verantwortlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachungsplan: entfällt

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Zum Zweck der spezifischen, in den Artikeln 13 Absatz 1 und 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften wird „Zuckerrüben“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderte KM-ØØØH71-4-Zuckerrüben.
- Validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: ERM®-BF419 erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung bzw. Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich

„Genetisch veränderte Maissorte NK603xMON810“

1)Registernummer: II-0007

2)Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 24.10.2007

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3)Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden zum Zweck von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6

4)Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Scheldelaan 460, Haven 627, B-2040 Antwerpen,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri
63167, Vereinigte Staaten

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen aus MON-ØØ6Ø3-6 enthaltendem Mais und MON-ØØ81Ø-6-Ereignissen. Er exprimiert das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber

dem Glyphosatherbizid verleiht, und das Cry1Ab-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge (*Ostrinia nubilalis*, *Sesamia* spp.) gewährt.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Der Zulassungsinhaber ist: Monsanto Europe S.A., Belgien, im Namen von Monsanto Company, Vereinigte Staaten

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird. Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG unter http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register_auth.cfm?pr_id=17

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Informationsstelle für Biosicherheit: <http://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=43692>

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Zum Zweck der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-ØØ6Ø3-6 und MON-ØØ81Ø-6, validiert für MON-ØØ6Ø3-6xMON-ØØ81Ø-6-Mais.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: ERM®-BF413 (für MON-ØØ81Ø-6) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse:
http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Gentechnisch veränderte Maissorte 59122“

1) Registernummer: II-0008

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 24.10.2007

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-59122-7-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die DAS-59122-7-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-59122-7-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-59122-7

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, B-1040 Brüssel,
im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc., 7250 NW 62nd Avenue, P. O.
Box 552, Johnston, IA 50131-0552, Vereinigte Staaten,
und
- b) Dow AgroSciences Europe Ltd, European Development Centre, 3 Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich,
im Namen von Mycogen Seeds c/o Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road,
Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Mais DAS-59122-7 exprimiert die Proteine Cry34Abl und Cry35Abl, die Schutz gegen bestimmte Coleopteran-Schädlinge gewähren, wie z. B. die Maiswurzelbohrerlarven (*Diabrotica* spp.), und das PAT-Protein, das als genetischer Marker verwendet wird und das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht.

6)Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Belgien, im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Vereinigte Staaten, und
- b) Dow AgroSciences Europe, Vereinigtes Königreich, im Namen von Mycogen Seeds, Vereinigte Staaten

Beide Zulassungsinhaber sind für die Erfüllung der den Zulassungsinhabern mit dieser Entscheidung und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auferlegten Pflichten verantwortlich.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird. Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG unter http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register_auth.cfm?pr_id=28

Die Zulassungsinhaber legen der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Informationsstelle für Biosicherheit: <http://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=43694>

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte DAS-591223-7 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die gentechnisch veränderte Maissorte DAS-59122-7.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: ERM®-BF424, erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Maissorte 1507xNK603“

1) Registernummer: II-0009

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 24.10.2007

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden zum Zweck von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DASØ15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, B-1040 Brüssel,
im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc., 7250 NW 62nd Avenue, P.O.
Box 552, Johnston, IA 50131-0552, Vereinigte Staaten,
und
- b) Dow AgroSciences Europe Ltd, European Development Centre, 3 Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich,
im Namen von Mycogen Seeds c/o Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road,
Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen aus DAS-Ø15Ø7-1 enthaltendem Mais und MON-ØØ6Ø3-6-Ereignissen. Er exprimiert das Cry1F-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, wie z. B. den Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*) und Spezies der Gattung *Sesamia*, das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht, sowie das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht.

6)Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Die Zulassungsinhaber sind:

- a) Pioneer Overseas Corporation, Belgien, im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Vereinigte Staaten, und
- b) Dow AgroSciences Europe Ltd., Vereinigtes Königreich, im Namen von Mycogen Seeds, Vereinigte Staaten.

Beide Zulassungsinhaber sind für die Erfüllung der den Zulassungsinhabern mit dieser Entscheidung und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auferlegten Pflichten verantwortlich.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird. Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG unter http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register_auth.cfm?pr_id=29

Die Zulassungsinhaber legen der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Informationsstelle für Biosicherheit: <http://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=43693>

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse: nicht erforderlich

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Zum Zweck der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte DASØ15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten DAS-Ø15Ø7-1 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für DAS-Ø15Ø7-1xMON-ØØ6Ø3-6-Mais.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>.

— Referenzmaterial: ERM®-BF418 (für DAS-Ø15Ø7-1) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Gentechnisch veränderte Maissorte GA21“

1) Registernummer: II-0010

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.03.2008

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØØ21-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Der Zulassungsinhaber ist Syngenta Seeds S.A.S., Frankreich, im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schweiz.

Diese Entscheidung ist gerichtet an: Syngenta Seeds S.A.S., 12, chemin de l'Hobit, BP 27, F-31790 Saint-Sauveur, im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schwarzwaldallee 215, CH-4058 Basel

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden.

2. Futtermittel, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden.
3. Andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

Der im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Mais MON-ØØØ21-9 exprimiert das mEPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:

Der Zulassungsinhaber ist Syngenta Seeds S.A.S., Frankreich, im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schweiz.

Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:
Nicht erforderlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/GA21monitoringplan-071210-post_cis.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung:

<https://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=45058>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-ØØØ21-9 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die gentechnisch veränderte Maissorte MON-ØØØ21-9.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0407-A und AOCS 0407-B, erhältlich über die American Oil Chemists Society (AOCS) unter <http://www.aocs.org>

„Gentechnisch veränderte Sojabohne A2704-12“

1) Registernummer: II-0011

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 08.09.2008

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie für jede andere Sojasorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-GMØØ5-3

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, D-40789 Monheim am Rhein, Deutschland

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

- (1) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- (2) Futtermittel, die ACS-GMØØ5-3-Soja enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;

(3) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GMØØØ5-3-Soja enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie jede andere Sojasorte außer zum Anbau.

Das im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Soja ACS-GMØØØ5-3 exprimiert das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Überwachungsplan für Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Überwachungsplan für Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/A2704-12_soybean-monitoring_plan-080212.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung:

<https://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=46862>

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Soja“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Sojasorte ACS-GMØØØ5-3 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für ACS-GMØØØ5-3-Soja,
- validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0707-A, AOCS 0707-B und AOCS 0707-C, erhältlich über die American Oil Chemists Society (AOCS) unter http://www.aocs.org/tech/crm/bayer_soy.cfm

„Gentechnisch veränderte Baumwolle LLCotton25“

1) Registernummer: II-0012

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 29.10.2008

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GHØØ1-3-Baumwolle enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie jede andere Baumwollsorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-GHØØ1-3

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, D-40789 Monheim am Rhein, Deutschland

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GHØØ1-3-Baumwolle enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;
2. Futtermittel, die ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden;

3. Andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle enthalten oder aus dieser bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie jede andere Baumwollsorte außer zum Anbau.

Die im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Baumwolle ACS-GHØØØ1-3 exprimiert das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Überwachungsplan für Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Überwachungsplan für Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/Monitoring%20Plan_LL Cotton25_080212.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich.

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung:

<https://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=47567>

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Baumwolle“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für ACS-GHØØØ1-3-Baumwolle.
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0306-A und AOCS 0306-E, erhältlich über die American Oil Chemists Society (AOCS) unter http://www.aocs.org/tech/crm/bayer_cotton.cfm

„Genetisch veränderte Sojabohne MON89788“

1) Registernummer: II-0013

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 04.12.2008

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-89788-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, B-1150 Brüssel, Belgien,
im Namen der Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis,
Missouri 63167, USA

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;

2. Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

Die im Antrag beschriebene genetisch veränderte Sojabohnensorte MON-89788-1 exprimiert das Protein CP4 EPSPS, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich.

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoring_plan_mon89788.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung:

<https://bch.cbd.int/database/record.shtml?id=48013>

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieser Entscheidung genannten Erzeugnisse, die Sojabohnen der Sorte MON-89788-1 enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die Sojabohnensorte MON-89788-1;
- Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0906-A und AOCS 0906-B, abrufbar bei der American Oil Chemists Society (AOCS) unter <http://www.aocs.org/tech/crm/soybean.cfm>

„Genetisch veränderter Ölraps T45“

1)Registernummer: II-0014

2)Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 10.03.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3)Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Mit dieser Entscheidung wird eine Zulassung erteilt, die das Vorhandensein von ACS-BNØØ8-2-Ölraps, das unmittelbar oder mittelbar aus der Vermarktung von ACS-BNØØ8-2-Ölrapsaatgut in Drittländern bis zum Jahr 2005 herrührt, in den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen betrifft.

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten oder aus diesem gewonnen wurden;
- b) Futtermittel, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten oder aus diesem gewonnen wurden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Ölrapsorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-BNØØ8-2

4)Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten oder aus diesem gewonnen wurden
2. Futtermittel, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten oder aus diesem gewonnen wurden
3. Andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-BNØØ8-2-Ölraps enthalten, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Rapsorte, außer zum Anbau

Der im Antrag beschriebene genetisch veränderte Ölraps ACS-BNØØ8-2 exprimiert das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht.

6)Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich.

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs zur vorliegenden Entscheidung aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/080714-t45-monitoring_plan.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung:

derzeit keine Information im GMO-Register enthalten:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=33

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass aus einem Drittland, in dem ACS-BNØØ8-2-Ölrapsaatgut bis 2005 vermarktet wurde, in die Europäische Union eingeführte Lieferungen von Ölraps beprobt und auf das Vorhandensein von ACS-BNØØ8-2-Ölraps untersucht werden.

Die zur Beprobung von Ölraps verwendete Methode muss international anerkannt sein. Die Untersuchung wird in einem ordnungsgemäß akkreditierten Labor und gemäß der validierten Nachweismethode laut dem Anhang der vorliegenden Entscheidung durchgeführt.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Berichten Jahresberichte über die Tätigkeit zur Überwachung auf das Vorhandensein von ACS-BNØØ8-2-Ölraps vor.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften wird „Ölraps“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Ölrapsorte ACS-BNØØ8-2 enthalten, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für ACS-BNØØ8-2-Ölraps

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium, Validierung veröffentlicht unter folgender Internet- Adresse: <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: AOCS 0208-A erhältlich über die „American Oil Chemists Society“ unter http://www.aocs.org/tech/crm/bayer_canola.cfm

„Genetisch veränderte Maissorte 59122xNK603“

1) Registernummer: II-0015

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 30.10.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, 1040 Brüssel, Belgien, im Namen von Hi-Bred International Inc., 7100 NW 62nd Avenue, P.O. Box 1014, Johnston, IA 50131-1014, Vereinigte Staaten von Amerika

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
2. Futtermittel, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;

3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen aus DAS-59122-7 enthaltendem Mais und MON-ØØ6Ø3-6-Ereignissen; er exprimiert das Cry34Ab1- und das Cry35Ab1-Protein, die Schutz gegen bestimmte Coeloptera-Schädlinge gewähren, das PAT-Protein, das als Selektionsmarker verwendet wird und Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht, sowie das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoring_plan_59122nk603.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe (zu ergänzen bei Bekanntgabe)]

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als "Bezeichnung des Organismus" "Mais" festgelegt.

Der Hinweis "nicht zum Anbau" muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten DAS-59122-7 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: Referenzmaterial: ERM®-BF424 (für DAS-59122-7) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Maissorte MON 88017“

1) Registernummer: II-0016

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 30.10.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-88Ø17-3

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien, im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
2. Futtermittel, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;

3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-88Ø17-3-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais MON-88Ø17-3 gemäß dem Antrag exprimiert das Cry3Bb1-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coeloptera-Schädlinge gewährt, und das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber Glyphosatherbiziden verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoring_plan_mon88017.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe (zu ergänzen bei Bekanntgabe)

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als "Bezeichnung des Organismus" "Mais" festgelegt.

Der Hinweis "nicht zum Anbau" muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-88Ø17-3 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten MON-88Ø17-3-Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0406-D, erhältlich bei American Oil Chemists Society unter folgender Internet-Adresse: <http://www.aocs.org/tech/crm/corn.cfm>

„Genetisch veränderte Maissorte MON 89034“

1) Registernummer: II-0017

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 30.10.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-89Ø34-3

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien, im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

1. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
2. Futtermittel, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;

3. andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-89Ø34-3-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

Der genetisch veränderte Mais MON-89Ø34-3 gemäß dem Antrag exprimiert die Proteine Cry1A.105 und Cry2Ab2, die Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewähren.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoring_plan_mon89034.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe (zu ergänzen bei Bekanntgabe)

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und

Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als "Bezeichnung des Organismus""Mais" festgelegt.

Der Hinweis "nicht zum Anbau" muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-89Ø34-3 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten MON-89Ø34-3-Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: AOCS 0906-E, erhältlich bei American Oil Chemists Society unter folgender Internet-Adresse: <http://www.aocs.org/tech/crm/corn.cfm>

„Genetisch veränderte Maissorte MIR604“

1) Registernummer: II-0018

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 30.11.2009

Diese Entscheidung gilt ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zehn Jahre lang.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die SYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die SYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die SYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-IR6Ø4-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds S.A.S., Chemin de l'Hobit 12, BP 27 — F-31790 Saint-Sauveur — Frankreich, im Namen von Syngenta Crop Protection AG — Schwarzwaldallee 215 — CH-4058 Basel — Schweiz

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais SYN-IR6Ø4-5 gemäß dem Antrag exprimiert das Cry3A-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coeloptera-Schädlinge (*Diabrotica* spp.) gewährt. Das *pmi*-Gen, das es den transformierten Maiszellen ermöglicht, Mannose

als einzige Kohlenstoffquelle zu nutzen, wurde bei der gentechnischen Veränderung als Selektionsmarker benutzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/monitoringplan_MIR604.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe (zu ergänzen bei Bekanntgabe).

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als "Bezeichnung des Organismus" "Mais" festgelegt.

Der Hinweis "nicht zum Anbau" muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte SYN-IR6Ø4-5 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten SYN-IR6Ø4-5-Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;
- Referenzmaterial: ERM®-BF423 erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, beim Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) unter folgender Internet-Adresse:
http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Kartoffelsorte EH92-527-1“

1) Registernummer: II-0019

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 02.03.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Futtermittel, die aus der Kartoffelsorte BPS-25271-9 gewonnen werden.
- b) Lebensmittel, die die Kartoffelsorte BPS-25271-9 enthalten, aus dieser bestehen oder aus dieser gewonnen werden, mit einem zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein dieses GVO, das nicht mehr ausmacht als 0,9 % der einzelnen Lebensmittelzutaten oder des Lebensmittels, wenn dieses aus einer einzigen Zutat besteht.
- c) Futtermittel, die die Kartoffelsorte BPS-25271-9 enthalten oder aus dieser bestehen, mit einem zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein dieses GVO, das nicht mehr ausmacht als 0,9 % des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** BPS-25271-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

BASF Plant Science GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen, Deutschland

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die genetisch veränderte Kartoffelsorte BPS-25271-9 gemäß dem Antrag enthält Stärke mit veränderter Zusammensetzung (der Amylopektin-Amylose-Koeffizient ist höher). Die genetische Veränderung hemmt die Expression des Proteins der an Körner gebundenen Stärkesynthese (GBSS-Proteins), das für die Biosynthese der Amy-

lose verantwortlich ist. Folglich enthält die so gebildete Stärke wenig oder keine Amylose und besteht aus Amylopektin, was die physikalischen Eigenschaften der Stärke verändert. Bei der genetischen Veränderung wurde ein *nptII*-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, als genetischer Marker eingesetzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt, der in Artikel 4 des Beschlusses 2010/135/EU vorgesehen ist, gilt auch als für die Zwecke dieses Beschlusses anwendbar.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten vor.

In den Berichten wird eindeutig angegeben, welche ihrer Teile als vertraulich gelten; dafür wird eine nachprüfbare Begründung für die Vertraulichkeit gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 beigefügt.

Vertrauliche Teile dieser Berichte werden als getrennte Unterlagen vorgelegt.

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Informationsstelle für Biosicherheit, Eintragskennung: siehe [zu ergänzen bei Bekanntgabe].

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird „Amylopektin-Stärkekartoffel“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderte Kartoffelsorte BPS-25271-9.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: ERM®-BF421, erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm.

„Genetisch veränderte Maissorte MON863xMON810xNK603“

1) Registernummer: II-0020

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 02.03.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØ863- 5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Scheldelaan 460, Haven 627, 2040 Antwerpen, Belgien,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri
63167, Vereinigte Staaten von Amerika

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von MON-ØØ863-5 und MON-ØØ81Ø-6 enthaltendem Mais mit MON-ØØ6Ø3-6-Ereignissen; er exprimiert das CryBb1-

Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge (*Diabrotica* spp.) gewährt, das Cry1Ab- Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge (*Ostrinia nubilalis*, *Sesamia* spp.) gewährt, und das CP4- EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht. Bei der genetischen Veränderung wurde ein *nptII*-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, als genetischer Marker eingesetzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/MON863xMON810xNK603-monitoringplan-070716.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-ØØ863- 5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-ØØ863-5, MON-ØØ81Ø-6 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für MON-ØØ863- 5xMON-ØØ81Ø-6xMON-ØØ6Ø3-6-Mais.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>.

— Referenzmaterial: ERM®-BF416 (für MON-ØØ863-5), ERM®-BF413 (für MON-ØØ81Ø-6) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm.

„Genetisch veränderte Maissorte MON863xMON810“

1) Registernummer: II-0021

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 02.03.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØ863- 5xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Scheldelaan 460, Haven 627, 2040 Antwerpen, Belgien,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri
63167, Vereinigte Staaten von Amerika

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen aus MON-ØØ863-5 enthaltendem Mais und MON-ØØ81Ø-6-Ereignissen; er exprimiert das CryBb1-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge (*Diabrotica* spp.) gewährt, und das Cry1Ab-Protein, das

Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge (*Ostrinia nubilalis*, *Sesamia* spp.) gewährt. Bei der genetischen Veränderung wurde ein *nptII*-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, als genetischer Marker eingesetzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/MON863xMON810-monitoringplan-070716.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-ØØ863- 5xMON-ØØ81Ø-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-ØØ863-5 und MON-ØØ81Ø-6, validiert für MON-ØØ863-5xMON-ØØ81Ø-6- Mais.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: ERM®-BF416 (für MON-ØØ863-5) und ERM®-BF413 (für MON-ØØ81Ø-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: [http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index](http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm). htm.

„Genetisch veränderte Maissorte MON863xNK603“

1) Registernummer: II-0022

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 02.03.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-ØØ863- 5xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-ØØ863-5xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-ØØ863-5xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ863-5xMON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Scheldelaan 460, Haven 627, 2040 Antwerpen, Belgien,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri
63167, Vereinigte Staaten von Amerika

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-ØØ863-5xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen aus MON-ØØ863-5 enthaltendem Mais und MON-ØØ6Ø3-6-Ereignissen; er exprimiert das CryBb1-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge (*Diabrotica* spp.) gewährt, und das CP4-EPSPS-Protein, das

Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht. Bei der genetischen Veränderung wurde ein *nptII*-Gen, das Resistenz gegen Kanamycin verleiht, als genetischer Marker eingesetzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan festgelegten Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/MON863xNK603-monitoringplan-070716.pdf

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die die Maissorte MON-ØØ863- 5xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus dieser bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-ØØ863-5 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für MON-ØØ863-5xMON-ØØ6Ø3-6- Mais.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.it/statusofdoss.htm>.

— Referenzmaterial: ERM®-BF416 (für MON-ØØ863-5) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse:
[http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index](http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm). htm.

„Genetisch veränderte Maissorte Bt11“

1) Registernummer: II-0023

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.07.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.
Die Entscheidung 2004/657/EG wird aufgehoben.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die SYN-BTØ11-1- Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die SYN-BTØ11-1-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die SYN-BTØ11-1-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-BTØ11-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds SAS, 12, Chemin de l'Hobit, BP 27, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich, im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel, Schweiz.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais SYN-BTØ11-1 gemäß dem Antrag exprimiert das Cry1Ab-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und

das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG :

<http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=101303>

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe

<http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=101303>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die SYN-BTØ11-1-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die Maissorte SYN- BTØ11-1.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: ERM®-BF412 zugänglich über die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) unter der folgenden Adresse: <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>

„Genetisch veränderte Maissorte MON89034xNK603“

1) Registernummer: II-0024

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.07.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-89Ø34- 3xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-89Ø34-3xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-89Ø34-3xMON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-89Ø34-3xMON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-89Ø34-3xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von Mais, der MON-89Ø34-3- und MON-ØØ6Ø3-6-

Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry1A.105- und das Cry2Ab2- Protein, die Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewähren, und das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/091207-monitoringplan-MON89034xNK603.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe <http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=101305>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung :

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß

Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die Mais der Sorte MON-89Ø34-3xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren :

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-89Ø34-3 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für MON-89Ø34-3xMON-ØØ6Ø3-6-Mais.

— Validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>.

— Referenzmaterial: AOCS 0906-E und AOCS 0406-A (für MON-89Ø34-3), erhältlich bei American Oil Chemists Society unter der Internetadresse <http://www.aocs.org/tech/crm/>, und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter der Adresse <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>.

„Genetisch veränderte Maissorte Bt11xGA21“

1) Registernummer: II-0025

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.07.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die SYN-BTØ11- 1xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die SYN-BTØ11-1xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die SYN-BTØ11-1xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-BTØ11-1xMON-ØØØ21-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds SAS, Chemin de l'Hobit 12, BP 27, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich, im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel, Schweiz.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais SYN-BTØ11-1xMON-ØØØ21-9 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von Mais, der SYN-BTØ11-1- und MON-ØØØ21-9-

Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry1Ab-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, das mEPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht, und ein PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatummonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/100113-monitoringplan-Bt11xGA21.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe <http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=101307>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung :

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß

Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die Mais der Sorte SYN-BTØ11-1xMON-ØØØ21- 9 enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten SYN-BTØ11-1 und MON-ØØØ21-9, validiert für SYN-BTØ11-1xMON-ØØØ21-9-Mais.

— Validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: ERM®-BF412 (für SYN-BTØ11-1) erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter der Internetadresse <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue> und AOCS 0407 (für MON-ØØØ21-9), erhältlich bei American Oil Chemists Society unter der Adresse <http://www.aocs.org/tech/crm>

„Genetisch veränderte Maissorte 59122x1507xNK603“

1) Registernummer: II-0026

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.07.2010¹⁷

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Mais der Sorte DAS-59122-7xDAS-Ø15Ø7xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die Mais der Sorte DAS-59122-7xDAS- Ø15Ø7xMON-ØØ6Ø3-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die Mais der Sorte DAS-59122-7xDAS-Ø15Ø7xMON- ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus ihm bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-59122-7xDAS-Ø15Ø7xMON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, B-1040 Brüssel, Belgien.
Im Namen der Pioneer Hi-Bred International, Inc., 7100 NW 62nd Avenue, P.O. Box 1014, Johnston, IA 50131-1014, USA.

¹⁷ Berichtigung des Beschlusses 2010/428/EU der Kommission vom 28. Juli 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte 59122x1507xNK603 (DAS-59122-7xDAS-Ø15Ø7xMON-ØØ6Ø3-6) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:316:0029:0031:DE:PDF>

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais DAS-59122-7xDAS-Ø15Ø7xMON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von Mais, der DAS-59122-7-, DAS-Ø15Ø7- und MON-ØØ6Ø3-6-Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry34Ab1- und das Cry35Ab1-Protein, die Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewähren, das Cry1F- Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, das PAT-Protein, das als Selektionsmarker verwendet wird und Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinathammonium verleiht, sowie das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht.

6)Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/100107-monitoringplan-59122x1507xNK603.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe <http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=101315>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss in der Kennzeichnung und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die Mais der Sorte DAS-59122-7xDAS-Ø15Ø7xMON- ØØ6Ø3-6 enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten DAS-59122-7, DAS-Ø15Ø7 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert für DAS-59122-7xDAS- Ø15Ø7xMON-ØØ6Ø3-6-Mais.

— validiert an Saatgut durch das mit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: ERM®-BF424 (für DAS-59122-7), ERM®-BF418 (für DAS-Ø15Ø7) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>

„Genetisch veränderte Maissorte MON 88017 x MON 810“

1) Registernummer: II-0027

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.07.2010

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-88Ø17-3 x MON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-88Ø17-3 x MON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten, aus diesem bestehen oder aus diesem gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-88Ø17-3 x MON-ØØ81Ø-6-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-88Ø17-3 x MON-ØØ81Ø-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-88Ø17-3 x MON-ØØ81Ø-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von Mais, der MON-88Ø17-3- und MON-ØØ81Ø-6-Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry3Bb1- und das Cry1Ab- Protein, die Schutz

gegen bestimmte Coleoptera- bzw. Lepidoptera-Schädlinge gewähren, und das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/100118-monitoringplan-MON88017xMON810-postmonsanto.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe <http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=101317>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß

Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss in der Kennzeichnung und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die Mais der Sorte MON-88Ø17-3 x MON-ØØ81Ø-6 enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-88Ø17-3 und MON-ØØ81Ø-6, validiert für MON-88Ø17-3 x MON-ØØ81Ø-6- Mais.

— validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;

— Referenzmaterial: AOCS 0406-D (für MON-88Ø17-3), erhältlich bei American Oil Chemists Society unter der Internetadresse: <http://www.aocs.org/tech/crm/>, und ERM®-BF413 (für MON-ØØ81Ø-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter der Adresse: <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>

„Genetisch veränderte Maissorte 1507x59122“

1) Registernummer: II-0028

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.07.2010¹⁸

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Mais der Sorte DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die Mais der Sorte DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7-Mais enthalten oder aus diesem bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Dow AgroSciences Europe, European Development Centre, 3 Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich, im Namen von Mycogen Seeds c/o Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road, Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten,

¹⁸ Berichtigung des Beschlusses 2010/432/EU der Kommission vom 28. Juli 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte 1507x59122 (DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:316:0028:0028:DE:PDF>

und

Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, B-1040 Brüssel, Belgien,
im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc., 7100 NW 62nd Avenue, P. O. Box
1014, Johnston, IA 50131- 1014, Vereinigte Staaten von Amerika.

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von Mais, der DAS-Ø15Ø7- und DAS-59122-7-Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry1F-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, das Cry34Ab1- und das Cry35Ab1-Protein, die Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewähren, und das PAT-Protein, das als Selektionsmarker verwendet wird und Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht.

6)Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/100107-monitoringplan-1507x59122.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe
<http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=101319>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss in der Kennzeichnung und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die Mais der Sorte DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7 enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten DAS-Ø15Ø7 und DAS-59122-7, validiert für DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7-Mais.

— Validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter folgender Internet-Adresse: <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: ERM®-BF418 (für DAS-Ø15Ø7) und ERM®-BF424 (für DAS-59122-7), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>

„Genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614“

1) Registernummer: II-0029

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 17.06.2011

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die BCS-GHØØ2-5-Baumwolle enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die BCS-GHØØ2-5-Baumwolle enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die BCS- GHØØ2-5-Baumwolle enthalten oder aus ihr bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Baumwollsorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** BCS-GHØØ2-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die genetisch veränderte BCS-GHØØ2-5-Baumwolle (*Gossypium hirsutum*), wie im Antrag beschrieben, exprimiert das 2mEPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung oder die Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/100324-GHB614-monitoring%20plan.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe

<http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=102001>

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der besonderen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Baumwolle“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf den Etiketten und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die BCS-GHØØ2-5-Baumwolle enthalten oder aus ihr bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative eventspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für BCS-GHØØ2-5- Baumwolle

— Validierung an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte Gemeinschaftliche Referenzlabor, veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>

— Referenzmaterial: AOCS 1108-A und 0306-A erhältlich bei American Oil Chemists Society unter <http://www.aocs.org/tech/crm/>

„Genetisch veränderte Maissorte MON 89034 x MON 88017“

1) Registernummer: II-0030

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 17.06.2011

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-89Ø34- 3xMON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-89Ø34-3xMON-88Ø17-3-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-89Ø34-3xMON-88Ø17-3-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-89Ø34-3xMON-88Ø17-3

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-89Ø34-3xMON-88Ø17-3 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von Mais, der MON-89Ø34-3- und MON-88Ø17-3-Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry1A.105- und das Cry2Ab2- Protein, die

Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewähren, das Cry3Bb1-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewährt, und das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/100928-monitoring%20plan-MON89034xMON88017.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: siehe

<http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=102005>

<http://bch.cbd.int/database/record-v4.shtml?documentid=101307>

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf der Etikettierung und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die MON-89Ø34-3xMON-88Ø17-3-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

— Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten MON-89Ø34-3 und MON-88Ø17-3, validiert für MON-89Ø34-3xMON-88Ø17-3-Mais;

— validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte Referenzlabor der Europäischen Union, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;

— Referenzmaterial: AOCS 0406-A und AOCS 0906-E (für MON-89Ø34-3) und AOCS 0406-A und AOCS 0406-D (für MON-88Ø17-3), erhältlich bei American Oil Chemists Society unter der Internetadresse <http://www.aocs.org/tech/crm>

**„Genetisch veränderte Baumwolle
der Sorte 281-24-236x3006-210-23“**

1) Registernummer: II-0031

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.12.2011

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DAS-24236- 5xDAS-21Ø23-5-Baumwolle enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die DAS-24236-5xDAS-21Ø23-5-Baumwolle enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die DAS- 24236-5xDAS-21Ø23-5-Baumwolle enthalten oder aus ihr bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Baumwollsorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DAS-24236-5xDAS-21Ø23-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Dow AgroSciences Europe, European Development Centre, 3 Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die im Antrag beschriebene gentechnisch veränderte Baumwolle DAS-24236-5xDAS-21Ø23-5 (*Gossypium hirsutum*) exprimiert die Proteine Cry1Ac und Cry1F,

die Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewähren, und das PAT-Protein, das als Selektionsmarker verwendet wird und Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/100914-281-24-2363006-210-23-monitoring%20plan.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Keine Angabe

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der besonderen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Baumwolle“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf den Etiketten und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die DAS-24236-5xDAS-21Ø23-5-Baumwolle enthalten oder aus ihr bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative eventspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für DAS-24236-5xDAS- 21Ø23-5-Baumwolle.
- Validierung an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte Gemeinschaftliche Referenzlabor, veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>.
- Referenzmaterial: ERM®-BF422, erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>.

„Genetisch veränderte Maissorte MIR604xGA21“

1) Registernummer: II-0032

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.12.2011

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die SYN-IR6Ø4- 5xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die SYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die SYN- IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker: SYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9**

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds S.A.S., Chemin de l'Hobit 12, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich
im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel, Schweiz

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der im Antrag beschriebene genetisch veränderte Mais SYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9 entsteht durch Kreuzungen von Mais, der SYN-IR6Ø4-5- und MON-ØØØ21-9-

Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry3A-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewährt, und das mEPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht. Das *pmi*-Gen, das es den transformierten Maiszellen ermöglicht, Mannose als einzige Kohlenstoffquelle zu nutzen, wurde bei der gentechnischen Veränderung für das SYN-IR6Ø4-5-Ereignis als Selektionsmarker benutzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/110209-monitoring%20plan-MIR604xGA21.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Keine Angabe

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der besonderen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß

Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf den Etiketten und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die SYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten SYN-IR6Ø4-5 und MON-ØØØ21-9, validiert für SYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9-Mais.
- Validierung an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte Referenzlaboratorium der Europäischen Union, veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>.
- Referenzmaterial: ERM®-BF423 (für SYN-IR6Ø4-5) erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter der Internetadresse <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue> und AOCS 0407-A, AOCS 0407-B (für MON-ØØØ21-9), erhältlich bei American Oil Chemists Society unter der Adresse <http://www.aocs.org/tech/crm>.

„Genetisch veränderte Maissorte Bt11xMIR604“

1) Registernummer: II-0033

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.12.2011

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die SYN-BTØ11- 1xSYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die SYN- BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds S.A.S., 12 chemin de l'Hobit, BP 27, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich
im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel, Schweiz

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der im Antrag beschriebene genetisch veränderte Mais SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5 entsteht durch Kreuzungen von Mais, der SYN-BTØ11-1- und SYN-IR6Ø4-5-

Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry1Ab-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber Glufosinat-Ammonium-Herbiziden verleiht, und das Cry3A-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewährt. Das *pmi*-Gen, das es den transformierten Maiszellen ermöglicht, Mannose als einzige Kohlenstoffquelle zu nutzen, wurde bei der gentechnischen Veränderung für das SYN-IR6Ø4-5-Ereignis als Selektionsmarker benutzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/110209-monitoring%20plan-Bt11xMIR604.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Keine Angabe

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der besonderen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf den Etiketten und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten SYN-BTØ11-1 und SYN-IR6Ø4-5, validiert für SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5-Mais.
- Validierung an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte Referenzlaboratorium der Europäischen Union, veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>.
- Referenzmaterial: ERM®-BF412 (für SYN-BTØ11-1) und ERM®-BF423 (für SYN-IR6Ø4-5), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter folgender Internet-Adresse: <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>.

„Genetisch veränderte Maissorte Bt11xMIR604xGA21“

1) Registernummer: II-0034

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 22.12.2011

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die SYN-BTØ11- 1xSYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5xMON- ØØØ21-9-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel, die SYN- BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seeds S.A.S., Chemin de l'Hobit 12, BP 27, 31790 Saint-Sauveur, Frankreich
im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel, Schweiz.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der im Antrag beschriebene genetisch veränderte Mais SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9 entsteht durch Kreuzungen von Mais, der SYN-BTØ11-1-, SYN-IR6Ø4-5- und MON-ØØØ21-9-Ereignisse enthält. Er exprimiert das Cry1Ab-Protein,

das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber Glufosinat-Ammonium-Herbiziden verleiht, das Cry3A-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewährt, und das mEPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht. Das *pmi*-Gen, das es den transformierten Maiszellen ermöglicht, Mannose als einzige Kohlenstoffquelle zu nutzen, wurde bei der gentechnischen Veränderung für das SYN-IR6Ø4-5-Ereignis als Selektionsmarker benutzt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/110209-monitoring%20plan-Bt11xMIR604xGA21.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Keine Angabe

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der besonderen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß

- 178 -

Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf den Etiketten und in den Begleitdokumenten der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die genetisch veränderten Maissorten SYN-BTØ11-1, SYN-IR6Ø4-5 und MON-ØØØ21-9, validiert für SYN-BTØ11-1xSYN-IR6Ø4-5xMON-ØØØ21-9-Mais.
- Validierung an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte Referenzlaboratorium der Europäischen Union, veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>.
- Referenzmaterial: ERM®-BF412 (für SYN-BTØ11-1) und ERM®-BF423 (für SYN-IR6Ø4-5), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter der Internetadresse <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>, und AOCS 0407-A, AOCS 0407- B (für MON-ØØØ21-9), erhältlich bei American Oil Chemists Society unter der Adresse <http://www.aocs.org/tech/crm>.

„Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte A5547-127“

1) Registernummer: II-0035

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 10.02.2012

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-GMØØ6-4- Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die ACS-GMØØ6-4-Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die ACS-GMØØ6-4- Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-GMØØ6-4

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die im Antrag beschriebenen genetisch veränderten ACS-GMØØ6-4-Sojabohnen exprimieren das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/a5547-127-111026%20Monitoring%20plan.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: Keine Angabe

Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die ACS-GMØØ6-4-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für ACS-GMØØ6-4- Sojabohnen;
- validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;
- Referenzmaterial: AOCS 0707-C3 und 0707-A2, erhältlich bei der American Oil Chemists Society unter [http:// www.aocs.org/tech/crm](http://www.aocs.org/tech/crm).

„Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte 40-3-2“

1) Registernummer: II-0036

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 10.02.2012

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.
Die Entscheidung 96/281/EG wird mit Wirkung ab dem 13.02.2012 aufgehoben.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-Ø4Ø32-6- Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-Ø4Ø32-6-Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-Ø4Ø32-6-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker: MON-Ø4Ø32-6**

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien,
im Namen der Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri
63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die in den Anträgen beschriebenen genetisch veränderten MON-Ø4Ø32-6-Sojabohnen exprimieren das Protein CP4 EPSPS, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG der Kommission Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/110614-monitoring%20plan-RW40-3-2soybean.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: Keine Angabe

Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse, die MON-Ø4Ø32-6-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für MON-Ø4Ø32-6- Sojabohnen
- validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>
- Referenzmaterial: ERM®-BF410, erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>

„Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte MON 87701“

1) Registernummer: II-0037

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 10.02.2012

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-877Ø1-2- Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-877Ø1-2-Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die MON-877Ø1-2- Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-877Ø1-2

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien,
im Namen von Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri
63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die im Antrag beschriebenen genetisch veränderten MON-877Ø1-2-Sojabohnen exprimieren das Protein Cry1Ac, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/Monitoring%20plan%20for%20soybean%20MON87701.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: Keine Angabe

Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich.

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die MON-877Ø1-2-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für MON-877Ø1-2- Sojabohnen;
- validiert an Körnern durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte EU-Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter <http://gmocrl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;
- Referenzmaterial: AOCS 0809-A und AOCS 0906-A erhältlich bei American Oil Chemists Society unter <http://www.aocs.org/tech/crm>.

„Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte 356043“

1) Registernummer: II-0038

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 10.02.2012

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die DP-356Ø43-5-Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;

b) Futtermittel, die DP-356Ø43-5-Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;

c) andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel, die DP- 356Ø43-5-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** DP-356Ø43-5

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Pioneer Overseas Corporation, Avenue des Arts 44, 1040 Brüssel, Belgien,
im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc., 7100 NW 62 nd Avenue, P.O. Box 1014, Johnston, IA 50131-1014, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die im Antrag beschriebenen genetisch veränderten DP-356Ø43-5-Sojabohnen exprimieren das Protein GAT, das Toleranz gegenüber Glyphosatherbiziden vermittelt,

sowie das Protein GM-HRA, das Toleranz gegenüber ALS-hemmenden Herbiziden vermittelt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/111111-1314470-%20Monitoring%20plan%20for%20GAT%20soybean.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: Keine Angabe

Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die DP-356Ø43-5-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für DP-356Ø43-5- Sojabohnen;
- validiert durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte EU-Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;
- Referenzmaterial: ERM®-AD425 erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, beim Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) unter <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue>.

„Genetisch veränderte Sojabohne der Sorte MON87701xMON89788“

1) Registernummer: II-0039

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 28.06.2012

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die MON-877Ø1-2 × MON-89788-1-Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die MON-877Ø1-2 × MON-89788-1-Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- c) MON-877Ø1-2 × MON-89788-1-Sojabohnen, die in anderen Erzeugnissen als Lebensmittel und Futtermittel vorhanden sind, die diese Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Sojabohnensorte außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-877Ø1-2 × MON-89788-1

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard — St. Louis, Missouri 63167 — United States of America,
im Namen von Monsanto Europe SA, Avenue de Tervuren/Tervurenlaan 270-272, 1150 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

5)Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Die im Antrag beschriebenen genetisch veränderten MON-877Ø1-2 × MON-89788-1-Sojabohnen entstehen durch Kreuzungen aus MON-877Ø1-2 enthaltenden Sojabohnen und MON-89788-1-Ereignissen; sie exprimieren das Protein Cry1Ac, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und das CP4-EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Glyphosatherbizid verleiht.

6)Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7)Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/Monitoring%20plan%20for%20soybean%20MON87701xMON89788.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: Keine Angabe

Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Sojabohnen“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitpapieren der in Artikel 2 Buchstaben b und c dieses Beschlusses genannten Erzeugnisse, die MON-877Ø1-2 × MON-89788-1-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für MON-877Ø1-2 × MON-89788-1-Sojabohnen;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlaboratorium; Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;
- Referenzmaterial: AOCS 0809-A und AOCS 0906-A (für MON 87701) und AOCS 0906-B und AOCS 906-A (für MON 89788), erhältlich bei American Oil Chemists Society unter <http://www.aocs.org/tech/crm>.

„Genetisch veränderter Mais der Sorte MIR162“

1) Registernummer: II-0040

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 18.10.2012

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die SYN-IR162-4- Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die SYN-IR162-4-Mais enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) SYN-IR162-4-Mais in Erzeugnissen, die ihn enthalten oder aus ihm bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** SYN-IR162-4

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Syngenta Seed S.A.S., 12 Chemin de l'Hobit, 31790 Saint-Sauveur, France,
im Namen von Syngenta Crop Protection AG, Schwarzwaldallee 215, 4058 Basel,
Schweiz.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der im Antrag beschriebene genetisch veränderte SYN-IR162-4-Mais exprimiert das Protein Vip3Aa20, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und das PMI-Protein, das als Selektionsmarker benutzt wurde.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/120810-monitoring%20plan-MIR162.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: Keine Angabe

Anforderungen an die marktbegleitende Beobachtung bei Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der besonderen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse, die SYN- IR162-4-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, er-

scheinen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für genetisch veränderten SYN-IR162-4 -Mais;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte gemeinschaftliche Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;
- Referenzmaterial: AOCS 1208-A und AOCS 0407-A erhältlich bei American Oil Chemists Society unter [http:// www.aocs.org/tech/crm](http://www.aocs.org/tech/crm).

„Genetisch veränderter Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3“

1) Registernummer: II-0041

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 25.06.2013

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die ACS-BNØØ5-8-, ACS-BNØØ3-6- und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6-Raps enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden;
- b) Futtermittel, die aus ACS-BNØØ5-8-, ACS-BNØØ3-6- und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6-Raps hergestellt werden.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** ACS-BNØØ5-8, ACS-BNØØ3-6 und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel-Straße 50, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der in den Anträgen beschriebene genetisch veränderte ACS-BNØØ5-8-, ACS-BNØØ3-6- und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6-Raps exprimiert das Protein Phosphinothricin-Acetyltransferase (PAT), das die Toleranz gegen den Herbizidwirkstoff Glufosinat-Ammonium und die Proteine *Barnase* (ACS-BNØØ5-8) und *Barstar* (ACS-BNØØ3-6) zur Erzeugung männlicher Sterilität und als Fertilitätsrestorer überträgt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Zulassungsinhaber stellt sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Der Zulassungsinhaber legt der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: keine Angabe

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung:

<http://bch.biodiv.org/database/record.aspx?searchid=142832&recordid=1232>

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der besonderen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Raps“ festgelegt.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für ACS-BNØØ5-8-, ACS-BNØØ3-6- und ACS-BNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6-Raps;
- validiert an Saatgut durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte EU-Referenzlabor, Validierung veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/statusofdoss.htm>;
- Referenzmaterial: AOCS 0306-B, AOCS 0306-F und AOCS 0306-G sind erhältlich über die American Oil Chemists Society unter <http://www.aocs.org/tech/crm>.

„Genetisch veränderte Maissorte MON89034 × 1507 × NK603“

1) Registernummer: II-0042

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 06.11.2013

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS- Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden;
- c) Mais der Sorte MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON- ØØ6Ø3-6 in Erzeugnissen, die ihn enthalten oder aus ihm bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.DE L 302/40 Amtsblatt der Europäischen Union 13.11.2013
 - **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Dow AgroSciences Ltd, European Development Centre, 3B Park Square, Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich,
im Namen von Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road, Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten,
und
Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien,

im Namen der Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der genetisch veränderte Mais MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6 gemäß dem Antrag entsteht durch Kreuzungen von Mais, der MON-89Ø34-3-, DAS-Ø15Ø7-1- und MON-ØØ6Ø3-6-Ereignisse enthält. Er exprimiert die Proteine Cry1A.105, Cry2Ab2 und Cry1F, die Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewähren, das CP4 EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht, und das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Die Zulassungsinhaber legen der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG:

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/MON89034x1507xNK603%20monitoring%20plan.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: keine Angabe

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse, die MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6-Mais enthalten oder aus ihm bestehen, erscheinen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für den quantitativen Nachweis der genetisch veränderten Maissorten MON-89Ø34-3, DAS-Ø15Ø7-1 und MON-ØØ6Ø3-6, validiert an den einzelnen Ereignissen und verifiziert an MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-ØØ6Ø3-6-Mais;
- Verfahren zur DNA-Extraktion, validiert an gemahlenen Maissamen durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte Referenzlaboratorium der Europäischen Union, veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/StatusOfDossiers.aspx>
- Referenzmaterial: ERM®-BF418 (für DAS-Ø15Ø7-1) und ERM®-BF415 (für MON-ØØ6Ø3-6), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter der Internetadresse <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue> sowie AOCS 0906-E und AOCS 0406-A (für MON-89Ø34-3), erhältlich über die American Oil Chemists Society unter der Adresse <http://www.aocs.org/tech/crm>

„Genetisch veränderte Maissorte MON810“

1) Registernummer: II-0043

2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 06.11.2013

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Aus MON810-Mais gewonnener Pollen als Lebensmittel und Lebensmittelzusatzstoff oder in Lebensmitteln und Lebensmittelzusatzstoffen wird für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:** MON-ØØ81Ø-6

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien,
im Namen der Monsanto Company, Vereinigte Staaten.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

Der im Antrag beschriebene genetisch veränderte MON-ØØ81Ø-6-Mais exprimiert das Protein Cry1Ab, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG: Nicht erforderlich

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Nicht erforderlich

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr: Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Zum Zweck der spezifischen, in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Etikettierungsvorschriften wird „Mais“ als „Bezeichnung des Organismus“ festgelegt.

Nachweisverfahren:

- Quantitative ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für die Maissorte MON-ØØ81Ø-6.
- Validiert an gemahlten Maissamen (zertifizierte Referenzmaterialien [CRM IRMM-413]), bestehend aus Mischungen von genetisch verändertem MON810-Mais und herkömmlichem Mais, durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Zusammenarbeit mit der American Association of Cereal Chemists (AACC), der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission (Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz (IHCP)), und GeneScan, Berlin, veröffentlicht unter http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/summaries/Mon810_validation_report.pdf
Referenzmaterial: ERM-BF413k zugänglich über die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) unter der folgenden Adresse:
http://www.irmm.jrc.be/html/reference_materials_catalogue/index.htm

„Genetisch veränderte Maissorte MON 89034 × 1507 × MON88017 × 59122, vier verwandte GV-Maissorten mit drei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 × 1507 × MON88017, MON89034 × 1507 × 59122, MON89034 × MON88017 × 59122, 1507 × MON 88017 × 59122) und vier verwandte GV-Maissorten mit zwei verschiedenen einzelnen GV-Ereignissen (MON89034 × 1507, MON89034 × 59122, 1507 × MON88017, MON 88017 × 59122)“

1)Registernummer: II-0044

2)Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens: 06.11.2013

Dieser Beschluss gilt zehn Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe.

3)Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:

Folgende Erzeugnisse werden für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemäß den in diesem Beschluss genannten Bedingungen zugelassen:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die die in Artikel 1 durch ihren spezifischen Erkennungsmarker ausgewiesenen GVO enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die die in Artikel 1 durch ihren spezifischen Erkennungsmarker ausgewiesenen GVO enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden;
- c) die in Artikel 1 durch ihren spezifischen Erkennungsmarker ausgewiesenen GVO für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

- **Spezifischer Erkennungsmarker:**

MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7;
 MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3;
 MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × DAS-59122-7;
 MON-89Ø34-3 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7;
 DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7;
 MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1;

MON-89Ø34-3 × DAS-59122-7;
DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3;
MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7.

4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:

Dow AgroSciences Ltd, European Development Centre, 3B Park Square, Milton Park, Abingdon, Oxon OX14 4RN, Vereinigtes Königreich,
im Namen von Dow AgroSciences LLC, 9330 Zionsville Road, Indianapolis, IN 46268-1054, Vereinigte Staaten,
und
Monsanto Europe S.A., Avenue de Tervuren 270-272, 1150 Brüssel, Belgien,
im Namen der Monsanto Company, 800 N. Lindbergh Boulevard, St. Louis, Missouri 63167, Vereinigte Staaten von Amerika.

5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:

MON-89Ø34-3-Mais exprimiert die Proteine Cry1A.105 und Cry2Ab2, die Schutz gegen bestimmte Lepidoptera- Schädlinge gewähren.

DAS-Ø15Ø7-1-Mais exprimiert das Protein Cry1F, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinathammonium verleiht.

MON-88Ø17-3-Mais exprimiert ein modifiziertes Cry3Bb1-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewährt, und das CP4 EPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glyphosat verleiht.

DAS-59122-7-Mais exprimiert die Proteine Cry34Ab1 und Cry35Ab1, die Schutz gegen bestimmte Coleoptera- Schädlinge gewähren, und das PAT-Protein, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinathammonium verleiht.

6) Bedingungen oder Einschränkungen für Inverkehrbringen, Verwendung oder Handhabung der Erzeugnisse:

Nicht erforderlich

7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Missbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:

Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Zulassungsinhaber stellen sicher, dass der Plan zur Überwachung auf Umweltauswirkungen gemäß Buchstabe h des Anhangs aufgestellt und umgesetzt wird.

Die Zulassungsinhaber legen der Kommission in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2009/770/EG Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der im Überwachungsplan vorgesehenen Tätigkeiten vor.

Plan zur Überwachung auf Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG :

http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/MON89034x1507xMON88017x59122%20monitoringplan.pdf

Informationen gemäß Anhang II des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt:

Informationsstelle für biologische Sicherheit, Eintragskennung: keine Angabe

Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen bei der Verwendung der Lebensmittel zum menschlichen Verzehr:

Nicht erforderlich

8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:

Kennzeichnung:

Für die Zwecke der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wird als „Bezeichnung des Organismus“ „Mais“ festgelegt.

Der Hinweis „nicht zum Anbau“ muss auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten der Erzeugnisse, die die unter Buchstabe e genannten Maissorten enthalten oder aus ihnen bestehen, erscheinen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse.

Nachweisverfahren:

— Ereignisspezifische Methode auf Basis der Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit für den quantitativen Nachweis der genetisch veränderten Maissorten MON-89Ø34-3, DAS-Ø15Ø7-1, MON-88Ø17-3 und DAS-59122-7; die an den einzelnen

Ereignissen validierten und an MON-89Ø34-3 × DAS-Ø15Ø7-1 × MON-88Ø17-3 × DAS-59122-7 verifizierten Nachweisverfahren würden mit einer vergleichbaren Wirksamkeit für die einzelnen unter Buchstabe e genannten GVO funktionieren;

- Verfahren zur DNA-Extraktion, validiert an gemahlenen Maissamen durch das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 benannte Referenzlaboratorium der Europäischen Union, veröffentlicht unter <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/StatusOfDossiers.aspx>
- Referenzmaterial: ERM®-BF424 (für DAS-59122-7) und ERM®-BF418 (für DAS-Ø15Ø7-1), erhältlich bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission, Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM), unter der Internetadresse <https://irmm.jrc.ec.europa.eu/rmcatalogue> sowie AOCS 0906-E und AOCS 0406-A (für MON-89Ø34-3) und AOCS 0406-D und AOCS 0406-A (für MON-88Ø17-3), erhältlich über die American Oil Chemists Society unter der Adresse <http://www.aocs.org/tech/crm> DE 13.11.2013 Amtsblatt der Europäischen Union L 302/51

T E I L I I I

Daten über gemäß § 40 GTG genehmigte Freisetzungen

Es gibt derzeit in Österreich keine Freisetzungen

T E I L I V

Daten über den Anbau von zugelassenen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen

Es findet in Österreich derzeit kein Anbau von GVOs statt